<36614197700010

<36614197700010

Bayer. Staatsbibliothek

Versuch
über
die Verfaßung
der Kaiserlichen und des heil. röm. Reichs
freyen
Stadt Dortmund

von

Arn. Mallinckrodt
Doctor der Rechte und Mitglied des Raths.

Erstes Bändchen.

Dortmund,
im Verlage des Buchhändlers Joh. Heinr. Blothe,
und gedruckt bey F. G. H. Bädeker, 1795.

87. 15.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Subscribenten-Verzeichniß

A. Der Auswärtigen.

Ihre Excellenz, der Herr Graf Carl von Bentheim, Tecklenburg ꝛc.
Herr Kaufmann Gerh. Wilh. Baße in Iserlohn.
— Hochfürstl. Essenscher Regier. Verw. Bauman in Essen.
— J. L. Bohnstädt, Gold- und Silberarbeiter in Essen.
— Zach. Bädeker, Hochfürstl. Hofbuchdrucker in Essen.
— F. G. H. J. Bädeker Prediger zu Dahl.
— Just. Bädeker, Apotheker zu Müllheim an d. Ruhr.
— Hofrath Biesten in Essen.
— Bergrichter Bordelius zu Wetter.
— Pastor Dahlencamp zu Hagen.
— Gastwirth J. H. Demrath zu Essen.
— J. H. Elbers in Monjoye.
— Canonicus Hayer zu Essen.
— Reg. Canzl. Advocat Holtschmidt zu Limburg.
— Reg. Canzl. Assessor Hülshoff zu Limburg.
— Pastor Kleinschmidt zu Altena.
— Doctor Med. Kortum zu Stollberg.
— Rector Kuithan zu Lünen.
— Rector Meinecke zu Soest.
— Pastor Fr. Möller zu Elsey.
— Cammer-Ger. Advocat Doctor Pilger zu Wezlar.
Freyherr Cammerherr von Romberg auf Brünninghausen.
Herr Bürgermeister Romb in Dienslacken.
— Justizcommissarius Schalencamp in Mörs.
— Hofrath Schnaubert in Jena.
— Kaufm. Gerh. Heinr. Schäffer in Rade vorm Walde.
Freiherr von Seida und Landenberg in Geldern.
Herr Landsindicus und Richter Then Bergh zu Bodelswingh.
— Reg. Canzl. Advocat Varenholz zu Limburg.
— Geheime Justitzrath Walch in Jena.
— Weber zu Ickern.
Die Reichsabtey Werden.
— Kaufmann Ant. Wiskott in Mülheim an d. Ruhr.
— Kaufm. Gerh. Wiskott in Sagan.
— Kaufm. Wilh. Wiskott zu Düsseldorff.
— Bürgermeister Wormstall in Hörde.
— Stadtssecretair Wonkner in Dinslacken.
— Bürgermeister Wucke in Schwerte.

)( )(B. Der

B. Der Einheimischen nach der Alphabeths- und Subscriptionsfolge.

Herr Bürgermeister Brügmann.
— Pastor Prim. Barop.
— Pastor Beurhaus.
— Pr. Böcking.
— Camerarius Bröckelmann.
— Rathsv. Brockhaus.
— Kaufm. Heinr. Arn. Brügmann.
— Kaufm. J. Buchholz.
— Studiosus Th. Brölemann.
— Kaufm. Corn. Beuning.
— Kaufm. Joh. Heinr. Bömcke.
— N. N.
— Richter H. H. J. Barop.
— Joh. Fr. Barop, Schullehrer zur Kirche Reinoldi.
— Franz Rötg. Brune.
— Advocat Joh. Friedr. Borsdorff.
— Fr. Beissel, Prior des St. Catharinen-Klosters.
— Kaufm. Arn. Brockhaus.
— Gerichtsactuarius Bröckelmann.
— Dreymann Joh. Melch. Bömcke.
Das Dominicaner-Kloster.
— Kaufm. Fried. Daber.
— Kaufm. Ign. Ennigmann.
— J. D. Erdmann.
— Lector Ehring.
— Rathsvdtr. Fr. Feldmann.
— Franz Arn. Fischer.
— Kaufm. Wilh. Feldmann.
— Kaufm. Arn. Gottfr. Fischer.
— Wilh. Feldhoff, jetzt auf Brünninghausen.
— Rittmeister Gerstein 3 Exemplar.
— Professor Gierig.
— Casp. Gerlinghaus.
— Sindicus Hiltrop.
Frau Obristwachtmeisterin von Hohendorff.
Herr Diedr. Casp. Hageböck.
— Lector G. M. Heimlich.
— Hegemann.
— Vorgänger A. H. Hagemann.
— Kaufm. D. C. Jellinghaus.
— Kaufm. Casp. Diedr. Isenbeck
— Weinhändler Juchs.
— Kaufm. Friedr. Krupp.
— Pr. Petri G. Knithan.

Herr

Herr Carl Kortum.
— Vorgänger Jac. F. Kappe.
— Rathsvdtr. J. T. A. Kirchhoff.
— Z. J. W. Klockengiesser.
— Pr. Reinoldi C. H. Kuithan.
— C. W. Klöpper, Schullehrer Petri.
— Carl Friedr. Köppen 10 Exemplar.
— Pr. Leis.
— Kaufm. Lürmann.
— Kaufm. Leve.
— Rentmeister Ludwig zu Wambel.
— Kaufm. Z. F. Landfermann.
— Pr Löbbecke.
— Cammerreferendarius Detm. Mallinckrodt.
Das Minoriten-Kloster.
Herr Kaufm. Arn. Mallinckrodt.
— Lector Möller.
— Dr. Med. & Ph. Wilh. Mallinckrodt.
— F. Meyer.
— Adolph Messing.
— Kaufm. Joh. Fried Mallinckrodt d. ältere.
— Kaufm. Joh. Fried. Mallinckrodt d. jüngere.
— E. D. Morgenstern.
— Reg. Referend. Mallinckrodt.
— Dr. Med. H. A. Nies.
— Notar. Niefeling.
— Kaufl. Overbeck und Schäffer.
— Kaufm. H. W. Overweg.
— Augenarzt Offermann.
— Receptor und Advocat G. Preller.
— Notar. Ludolph Quadbeck.
— Gottfr. Quadbeck.
— Notar. P. J. Quadbeck.
— J. Z. Romberg.
— Rathsvdtr. Joh. Rappe.
— Gastwirth Riepe.
— Kaufm. Detm. Casp. Rittershaus.
— Chirurgus Ruhfus.
— Notar. Rüping.
— Weinhändler Wilh. Rittershaus.
— Dr. Med. Schäffer.
— Pastor Schmölder.
— Advocat J. F. Schmits.
— Kaufm. Heinr. Wilh. Schröder.
— Rathsvdtr. W. R. Schmemann.
— Advocat und Convocans Wilh. Schmemann.
— Advokat, Erbsaße Schmieding.
— Kaufm. H. D. Schmemann.

Herr Christ. Söhngen.
— Andr. Schäffer.
— Gottfr. Sträter
— C. A. Schulte, Schullehrer Reinoldi.
— Silberarbeiter Siegenboge.
— Joh. Casp. Schäffer.
— Registrator und Notar. H. A. Strunck.
— Kaufm. Schlömann.
— Dr. Med. J. T. Saalmann.
— Pr. J. W. G. Schmieding.
— Stadtcalculator Joh. Wilh. vom Stein.
— Christ. Thier.
— J. E. Thomas.
— Pastor Vogt.
— Kaufm. Gottfr. Varnhagen.
— Professor Joh. Jac. Viemann.
— Kaufm. F. G. Varnhagen.
— Dr. Med. Varnhagen.
— Kaufm. Ernst Wiskott.
— Kaufm. Wilh. Gottfr. Wiskott.
— Weinhändler C. Wurms.
— Gottfr. Wenker.
— Vorgänger Rötg. Wolff.
— Pr. G. A. Zimmermann.

Erster

Dem Hochachtbaren Rathe,

dem

löblichen Erbsaßen-Stande,

dem

löblichen Vierundzwanziger-Stande

dieser Stadt,

und

allen seinen theuern Mitbürgern

widmet diesen Versuch als einen Beweis seiner Achtung und Liebe

der Verfaßer.

Theuerste Mitbürger!

Man findet es bey den Menschen gewöhnlich, daß sie denjenigen Ort vorzüglich lieben, wo sie gebohren und erzogen sind, wo ihnen die schönen, glücklichen Jahre der Jugend hinfloßen, wo sie ihre Bildung zum nachherigen männlichen Leben empfingen.

Auch bey mir äußerte sich von jeher diese Liebe für meine Vaterstadt. Sie war glühend heiß in meinen Jünglings-Jahren, und froh hätte ich ihrem Glücke mein jugendliches Leben geopfert.

Mit diesem Feuer trat ich in das geschäftige Leben, und die schönsten Aussichten hätten mich meinem Dortmund nicht abwendig machen können.

Indeßen hat freylich genauere und practische Kenntniß der Welt, der Menschen und der örtlichen Mängel jenes Feuer etwas gemässiget, allein noch ist der Wunsch für das Wohl unserer Stadt mein innigster, das Ziel meines Herzens, meines Verstandes, meiner Thätigkeit geblieben.

Eben dieser Wunsch erzeugte in mir die Idee zu einem schriftlichen Versuche über die Verfaßung unserer Stadt, welche ich in den sechs Jahren, da ich als Convocans des Erbsaßen-Standes, und seit kurzem als Rathsglied Gelegenheit dazu hatte, genau kennen zu lernen und zu studiren gesucht habe.

Mei-

Meine Hauptabsicht bey diesem Versuche ist, richtiges Nachdenken über unsere Verfaßung zu veranlaßen, und denen Materialien an die Hand zu geben, welche keine, oder doch wenige Gelegenheit haben, unsere Verfaßung genau kennen zu lernen.

Freylich stieß ich dabey auf manche Mängel, welche uns verhindern, so glücklich zu seyn, als wir es in unserer kleinen Republik seyn könnten. Ich habe sie mit Freymüthigkeit dargestellet, die Gründe der Fehlerhaftigkeit angezeiget, und zugleich nach meiner Einsicht Verbeßerungen mit Anführung der Gründe vorgeschlagen. Diese Freymüthigkeit verarget mir nicht, meine lieben Mitbürger, sie floß aus reiner Quelle, es erheischte sie mein mir vorschwebender Zweck: **Nutzen für unsere Stadt.** Ich habe jedoch, mit einer einzigen, sich von selbst rechtfertigenden Ausnahme, alle Persönlichkeit zu

vermeiden gesucht, und mir übrigens Unpartheylichkeit und strenge Wahrheits-Liebe zum Gesetze gemacht.

O so wollet denn mit mir, meine geliebten Mitbürger! das Wohl unserer lieben Stadt, laßet uns wacker Hand ans Werk legen, laßet uns daßelbe befördern, wo wir können, und wir können es alle, auch der geringste, durch treue Erfüllung unseres Berufes, unserer Pflichten, und durch edle Liebe fürs Ganze. Ja, wir wollen alle gemeinschaftlich unsere Vaterstadt und uns glücklich machen. Ich reiche die Hand zum Bunde, laßet uns alle ihn feyern!

Vorrede.

Wir haben bis jetzt noch kein gutes System eines allgemeinen Reichsstädtischen Staats-Rechts, ja im Grunde gar keines, da Knipschilds Tractat bey genauerer Critik nicht wohl dafür gelten kann, und Mosers Reichsstädtische Regiments-Verfaßung blos eine höchst mangelhafte Compilation einzelner Einrichtungen in einzelnen Reichsstädten ist, hingegen keine allgemeinen Grundsätze aufstellet und entwickelt. Ein Hauptgrund dieses Mangels lieget ohne Zweifel darin, daß bis jetzt nur noch sehr wenige Special-Verfaßungen der einzelnen Reichs-Städte vollständig ausgearbeitet und bekannt gemacht sind. Außerdem ist der Nutzen, welchen dergleichen Ausarbeitungen für die einzelnen Reichs-Städte selbst haben, einleuchtend.

Ich hoffe daher, daß dieser Versuch einer genauen, und so viel möglich systematischen Darstellung der Dortmundischen Verfaßung, wobey jedoch das zu große Detail vermieden ist, nicht ungütig aufgenommen werden wird.

Ich bin jedoch dabey auf viele Schwierigkeiten gestoßen, da es hier nicht allein an allen Vorarbeiten, sondern auch an genau bestimmenden Quellen fehlet, und sehr oft von dem Herkommen und der Analogie die Bestimmung und Entscheidung einzig hergenommen werden mußte; ein Grund, welcher mich auf gütige Nachsicht um so mehr hoffen und Anspruch darauf machen läßet, und zugleich meine Bitte um nöthige Erinnerungen, Bemerkungen und etwaige Berichtungen unterstützet. Ja ich fordere alle meine Mitbürger zu Berichtungen recht angelegentlich auf, um diesem Versuche dadurch für künftige Zeiten Autenticität zu verschaffen. Als den Ort dazu schlage ich das hoffentlich zu Stande kommende Magazin für Dortmund vor (s. d. Allg. Einl. Anm. 4.).

Uebrigens habe ich mir über alles Vorgetragene, so viel ich konnte, die genaueste Wissenschaft zu verschaffen, und mit der strengsten Unpartheylichkeit alles zu prüfen gesucht. Zugleich habe ich auf etwaige Mängel

gel

gel die sorgfältigste Aufmerksamkeit verwandt, und Verbeßerungen derselben mit den Gründen nach meiner Einsicht und Ueberzeugung vorgetragen, welches auch die Bürger anderer Reichs-Städte nicht ganz unnütz finden werden, da alle Reichs-Städte, so wie in ihren Verfaßungen überhaupt, so auch in ihren Mängeln mehr oder weniger übereinstimmen.

Schlieslich bitte ich alle Herren Recensenten, welche die Anzeige dieses Versuches der Mühe nicht unwerth halten sollten, ihn ganz durchzulesen, ihn genau zu prüfen, und mir Ihre Bemerkungen und strengen Criticken mitzutheilen. Gewiß werden mir diese willkommen seyn, da Wahrheit und Nutzen mein einziger Zweck sind.

Ueber-

Uebersicht des ersten Bändchens.

Allgemeine Einleitung.

Warum sind die Reichs-Städte überhaupt nicht so glücklich, wie es so kleine Republiken nach dem wahren Geiste ihrer Verfaßung wohl seyn könnten?

Erster Abschnitt.

Kurze Statistik von Dortmund.

§. 1. Ursprung der Stadt, Häuser-Zahl, Ursachen der Abnahme, Umfang und Eintheilung der Stadt.
§. 2. Die Grafschaft.
§. 3. Größe des Gebiets, Gränzen, Nachbaren, Locale.
§. 4. Zahl der Einwohner.
§. 5. Religion der Einwohner, Kirchen, Klöster.
§. 6. Nahrungs-Zweige, Ackerbau, Handlung, Fabriken.
§. 7. Flor der Stadt.

Zweyter Abschnitt.

Von den zum Stadt-Regimente gehörigen Collegien.

§. 8. Einleitung.

Erstes Collegium.

Der Rath.

I. Personale deßelben.

§. 9. Eigentliche Raths-Glieder.
§. 10. Erster und zweyter Sindicus.

II. Wahl-

II. Wahlfähigkeit der Rathsglieder und Dauer der Stellen.

§. 11. Verordnungen und Abänderungen die Wahlfähigkeit betreffend, kurze dahin gehörige Geschichte.
§. 12. Wahl-Erforderniße, Grundsätze zur Bestimmung der Wahlfähigkeit.
§. 13. Dauer der Raths-Stellen.

III. Wahl.

§. 14. Wahl-Ordnung.
§. 15. Wahl der Rittmeister, Camerarien rc., des ersten und zweyten Sindicus.

IV. Innere Verfaßung des Raths, Geschäfte deßelben und deren Verhandlungs-Art.

§. 16. Einleitung.
§. 17. Der Rath ist Regierungs- und Justitz-Collegium.
§. 18 Verhandlung vor dem vollen Rathe und vor den Superioren.
§. 19. Allgemeine Pflichten der Raths-Glieder.
§ 20. Raths-Tage.
§ 21. Präsidium und Stimmen-Ordnung.
§. 22. Ordnung der Verhandlungen.
§. 23. Pflichten des zweyten Sindicus, Protocoll und Expedition.
§. 24 Commissionen.
§. 25. Ferien.

V. Emolumente der Raths-Glieder.

§ 26. Emolumente.

VI. Anhang.

§. 27 Grundsätze, nach welchen jedes Raths-Glied handeln sollte.

Zweytes Collegium.

Der Erbsaßen-Stand.

§. 28. Zahl, Eintheilung, Wahl, Wahlfähigkeit.

§. 29. Alter

§. 29. Alter des Collegiums, Rang, Dauer der Stellen.
§. 30. Rechte und Emolumente.
§. 31. Präsidium, Stimm- und sonstige innere Ordnung.
§. 32. Veranlaßung der Ständischen Schlüße, und die Art, sie zu referiren.

Drittes Collegium.
Der Vierundzwanziger-Stand.

§. 33. Zahl der Glieder und Eintheilung derselben.
§. 34. Zwölfen-Collegium
§. 35. Wahl
§. 36. Rang, Alter des Standes, Emolumente.
§. 37 Ordnung des Proponirens, Votirens und Referirens.

Dritter Abschnitt.
Von dem Stadt-Regimente selbst.

§. 38 Aeltere Verfaßung vor der Revolution von 1400.
§. 39. Neuere durch die Revolution von 1400 bewirkte Verfaßung im Allgemeinen.
§. 40. Allgemeine Bemerkung nebst Uebergang.

Erste Abtheilung.
Besondere Rechte des Raths.

§. 41. In Justitz-Sachen.
§. 42 In Polizeysachen.
§. 43. In Cameralsachen.
§. 44. In Geistlichen Sachen.
§. 45. Aemter-Besetzung.
§. 46. Venia ætatis, Legitimation, Moratorien, Gemeinheiten.
§. 47. Grafschaft.
§. 48. Auswärtige Geschäfte.
§. 49. Vollziehende Gewalt.
§. 50. Collegialische Ordnungen.

Zwey-

Zweyte Abtheilung.

Rechte des Raths, wobey den Ständen Mitwürkung zustehet.

Erster Absatz.

Unbestrittene Mitwürkung der Stände.

§. 51. Fälle verschiedener Art, wo die Stände unbestritten concurriren.
§. 52. Gesetzgebung in Cameralsachen.
§. 53 Concurrenz der Stände bey Ernennung des ersten Sindicus, des Richters und Stadtmajors. Gemeinschaftlicher Beschluß des Archivs.

Zweyter Absatz.

Bestrittene Mitwürkung der Stände.

§. 54. Einleitung.
§. 55. Gesetzgebung in Justitz-Sachen.
§. 56. Gesetzgebung in Polizey-Sachen.
§. 57. Verfügung in Geistlichen und Kirchen-Sachen.
§. 58. Regierung der Grafschaft.
§. 59. Disposition über die Armen-Stiftungen.
§. 60. Assignations-Recht an die Rentkammer.

Dritte Abtheilung.

Allgemeiner Gesichts-Punct.

§. 61. Allgemeine Grundsätze.
§. 62. Ist das Votum der Stände ein votum consultativum oder decisivum?
§. 63. Ist die Verfaßung aristocratisch oder democratisch?

Das

Das zweyte Bändchen wird unser Finanz- und Rechnungs- so wie das Justitz-Wesen enthalten.

Das dritte Bändchen wird unsere Polizey-Verfaßung, insbesondere das Schul- und Armen-Wesen, unsere Religions- und Kirchen-Verfaßung, so wie die Verfaßung und Rechte der Gilden, das Verhältniß der Grafschaft zu unserer Stadt, unsere Reichs-Verhältniße, so wie endlich unser Verhältniß gegen Auswärtige, insbesondere Preußens behaupteten Rechte auf unsere Stadt enthalten.

Allgemeine Einleitung.

Warum sind die Reichsstädte überhaupt nicht so glücklich, wie es so kleine Republiken nach dem wahren Geiste ihrer Verfassung wohl seyn könnten?

Gewiß eine Frage, welche ernstliches Nachdenken und eine genauere Prüfung verdienet.

Ich glaube die Ursache davon in mehreren Uebeln zu finden, welche man in den Reichsstädten der Regel nach antrift. *) Sie sind folgende:

*) Zur Vorbeugung aller Mißdeutung muß ich hier im Allgemeinen bemerken, daß ich nicht behaupten will, daß alle die anzuführenden Uebel in allen Reichsstädten durchaus und im Extreme sich finden. Nein, nur in der Regel trift man sie mehr oder minder an, und mit Vergnügen habe ich in einer und der andern Reichsstadt eine Ausnahme von diesem oder jenem Fehler gefunden.

1) Mangel an Gemeingeist und edlem Patriotismus, der Basis der republikanischen Verfassungen, wenn sie glücklich, wenn sie blühend seyn sollen. **)

Wohl des Ganzen ist nicht mehr der Gesichtspunkt, die Triebfeder, welche die Entschlüsse und Handlungen leitet, welche jeden Bürger in ein edles Feuer setzt, und ihn zu Aufopferungen seines Privatinteresses anspornet. Dieses schöne Feuer, welches die Republikaner hebt und veredelt, ist erloschen, an dessen Statt ist Privatinteresse getreten, und wenn gleich oft das Wort öffentliches **Wohl** noch im Munde geführt, ja auch von einigen wenigen im Herzen gewünscht wird, so ist dieses doch bald blos eine Schminke, bald ein todtes Wort, bald ein mattes Feuer, welches nicht

---

**) Montesquieu setzet eben hierin das Princip der republikanischen Verfassung. Man sehe hierüber sein Buch De l'esprit des Lois. Liv. III. Chap. III. du principe de la democratie, wo er sagt: Mais, dans un etat populaire, il faut un ressort de plus, qui est la Vertu. Dieses Wort kann in dem Sinne, worin es Montesquieu gebraucht, im Deutschen, wie ich glaube, am richtigsten durch Gemeingeist ausgedrücket werden.

nicht zündet, auch wohl durch Trägheit erlischt. Höchst selten glühet es noch in dem Busen einiger weniger.

Die Gründe dieses Mangels an Gemeingeist liegen ohne Zweifel

α) in der langen Dauer der republicanischen Verfassungen dieser Städte, welche allmählig eine Mattigkeit hervorbringt, wie die Beyspiele aller bisherigen Republiken bestätigen.

β) In der abgekommenen militairischen Verfassung dieser Städte, bey welcher der Gemeingeist mehr Gelegenheit, sich zu äußern, und mehr Nahrung findet.

γ) In dem Mangel an richtiger Publicität, dieser Pflegerin des republicanischen Geistes.

Alles, was dem gemeinen Wesen angehet, muß zu eines jeden Bürgers leichter Wissenschaft gelangen können. Es sollte insbesondere der Zustand der Finanzen, die Einnahme und Ausgabe jedes Jahres mit detaillirter Anzeige des Ertrages eines jeden Fonds, der Betrag der öffentlichen Schul-

den nebst der Anzeige, welche abgeleget worden, jährlich; es sollten die Gründe der einzelnen Verordnungen auf eine einleuchtende Art, es sollten alle öffentlichen Verträge, und die wichtigern Stadts-Angelegenheiten bekannt gemacht, und dazu allenfalls ein Bürgerblatt a) gewählet werden. Auf diese Art würde ein Interesse für den Staat, und für das Wohl des Ganzen erzeuget und genähret, ein jeder sähe die Nothwendigkeit der öffentlichen Maaßregeln, ein jeder Mitbürger würde mit der Verfassung bekannter, das Nachdenken über dieselbe und über Verbesserungen würde befördert, kurz der Gemeingeist und edler Patriotismus würden gewecket und unterhalten werden. Dagegen lieget über alles dieses in den Reichsstädten der Regel nach bald mehr, bald minder ein gehäßiges Dunkel, oder kömmt doch nicht zur allgemeinern Wissenschaft.

δ) In der Erziehung.

Sollen überhaupt die Menschen besser und glücklicher werden, so muß man mit der Erziehung und dem Unterrichte der Jugend anfangen, als dem wirklich fast einzigen Mittel zu jenem schönen Zwecke. Leider findet man aber im Ganzen, ungeachtet

der

der so vielen Erziehungs-Schriften der neueren Zeiten, noch keine sehr merklichen Fortschritte in dieser Rücksicht, insbesondere unter den geringeren Classen. Der Grund davon scheint darin zu liegen, daß die Staaten bis jetzt auf die Erziehung und den Unterricht noch nicht Aufmerksamkeit und angelegentliche Sorgfalt genug verwandt haben, insbesondere nicht auf die **häusliche** Erziehung, von welcher das Mehrste hiebey abhänget. **Auf diese** vornehmlich sollte der Staat specielle Aufsicht haben, er sollte diejenigen Eltern, welche ihre Kinder gut erziehen, und zwar vorzüglich die aus den mittleren und geringen Classen auszeichnen, ihre Nahmen unter öffentlichen Beyfalls- und Ehrenbezeugungen bekannt machen, und auf diese Art andere aufmuntern. Es sollten Volksschriften über Erziehung durch wohlfeilen Preis und unentgeltliche Austheilung an Geringere allgemeiner gemacht, und der öffentliche Volksunterricht in den Kirchen mehr darauf gerichtet werden.

Der gewöhnliche Unterricht, besonders in den Volksschulen ist bis jetzt zu mechanisch. Man giebt sich in denselben nur mit dem Gedächtnisse, nicht aber mit dem Verstande ab. Auch ist der Unterricht selbst

zu beschränckt. Religion wird ebenfalls nur als Gedächtniß-Sache behandelt. Die Lehrer machen, so wie dieses auch bey den Kanzelreden in der Regel der Fall ist, die moralischen Grundsätze nicht practisch, sie suchen nicht das Herz der Jugend für das Gute würklich zu erwärmen. Dieses im Allgemeinen.

Die republicanische Verfassung erfordert insbesondere zu ihrem Flore vorzüglich veredelte Menschen, da der Grund, worauf sie beruht, Gemeingeist ist, welcher herzliche Menschenliebe und Uneigennützigkeit, diese zwey edlen, allgemeinsten Tugenden, als nothwendig voraussetzet. Eben so sehr fordert diese Verfassung wahre Aufklärung ihrer Bürger, mehr als bey jeder andern. Eine Republik hat also um so mehr Ursache, so wohl auf den öffentlichen Unterricht als auf die häusliche Erziehung die sorgfältigste Aufmerksamkeit zu verwenden. Insbesondere würde es nöthig seyn, die Jugend auch schon früh über die genaue Verfassung ihrer Stadt zu unterrichten, ihnen Liebe und Anhänglichkeit für dieselbe und für das Wohl des Ganzen einzuflößen, bey ihnen den Gemeingeist schon früh zu erzeugen und zu erwärmen, ihren natürlichen Freyheitssinn zu schärfen, zugleich aber auch die Begriffe

von Freyheit zu berichtigen. Es sollte überhaupt der Verstand und die Urtheilskraft der Kinder gebildet, und dazu taugliche, nicht blos mechanische Lehrer gewählet werden. Es sollte eine jährliche allgemeine Prüfung in Beyseyn der Räthe, der Stände und aller Bürger, welche sich dabey einfinden wollten, angestellet, es sollten diejenigen, welche sich dabey auszeichnen, insbesondere aus den geringern Classen, so wie wirklich gute Handlungen öffentlich gelobet und belohnet werden, womit ein Bürgerfest zu verbinden wäre, welches vielleicht durch Leibesübungen der Jugend feyerlicher und zweckmäßiger gemacht werden könnte.

2) **Die Liebe zum Alten, Schlendrian und Trägheit**, welche man in den Reichsstädten allgemein mehr oder weniger antrift.

An sich ist schon Liebe zum Alten dem Menschen bey denjenigen Gegenständen natürlich, bey welchen er an wenigen Abwechselungen gewöhnt ist. In solchen Fällen sind Neuerungen gegen das hergebrachte Geleise der dem Menschen natürlichen Trägheit unbehaglich; ein triftiger Grund zu der Vorsichtsregel, mit Verbesserungen nicht rasch

zu Werke zu gehen. Man überzeuge vielmehr den Verstand der Menschen von der etwaigen Fehlerhaftigkeit des Alten, mache ihnen das Gute einer neueren Einrichtung mit den Gründen einleuchtend, und lasse ihnen dann Zeit. Mag dasselbe dann gleich erst nach mehreren ja nach vielen Jahren wirken, immerhin, wenn es nur geschiehet.

Außerdem findet sich der Grund des so gewöhnlichen Schlendrians und der bey den Reichsstädten so häufigen Trägheit ebenfalls in der langen Dauer ihrer Verfassungen und der daraus erfolgten Ermattung.

Man wecke demnach die Thätigkeit durch Beförderung des Gemeingeistes, insbesondere durch Publicität, welche Interesse für die öffentlichen Angelegenheiten erzeuget. Interesse aber weckt die menschlichen Kräfte, und erzeuget Thätigkeit.

3) **Mangel an Aufsicht.** Es nimmt sich insbesondere fast keiner der Sache recht an, einer verläßt sich immer auf den andern, eine Folge der leidigen Trägheit.

Zur Verminderung dieses Uebels würde es nöthig seyn, jedem sein bestimmtes Geschäft

schäft anzuweisen, und auf die fleißige Erfüllung desselben strenge Aufsicht zu haben. Insbesondere suche man denjenigen, welcher seine Obliegenheiten treu und mit Eifer erfüllet, durch republicanische Ehrenbezeugungen aufzumuntern, und dadurch zugleich andere zu ähnlichem Eifer anzufeuern.

4) **Mißtrauen der Bürgerschaft gegen den Rath.** Dieses verderbliche Uebel, welches man leider nur zu häufig findet, ja, welches oft in offenbare Unruhen ausbricht. Der Grund davon ist das gewöhnliche Bestreben der Räthe nach Ausdehnung und Erweiterung ihrer Rechte.

Durch diese Pest wird so manches würklich Gute verhindert, und so viel würkliches Unheil gestiftet. O verkännte man doch nie den höchsten und einzigen Zweck, das wahre Wohl des Ganzen, richtete nur dahin ein jeder sein Bestreben, wahrlich dann stände auch der Grundsatz fest: suum cuique, und Mißtrauen und Mißhelligkeiten würden aufhören. Man hebe insbesondere dieses Mißtrauen durch Publicität, man mache die Bürger mit den Gründen jeder Anordnung bekannt, man stelle die der Bürgerschaft und den Ständen nach und nach ent-

zoge-

zogenen Rechte nach ihrer ursprünglichen und reinen Bestimmung wieder her, suche die Verfassung ohne alle Eingriffe und Kränkungen in ihrer wahren Reinheit zu erhalten, und man wird sehr bald das gegenseitige gute Vernehmen, Ruhe und Zufriedenheit aufleben sehen.

5) **Mangel an genauen Bestimmungen über die Verfassungen.** Daraus entstehen beständige Ungewißheiten und Zwiste. Das eine Collegium greift bald zu weit, bald glaubt das andere, daß solches geschehe. Daher die Gelegenheit zu täglichen Collisionen.

Will man also einen großen Schritt zu wirklich dauerhaftem Glücke thun: so entwerfe man in jeder Reichsstadt, wo es hieran fehlet, eine dem bisherigen Herkommen den etwa vorhandenen Urkunden, insbesondere dem wahren Wohle des Ganzen angemessene, und möglichst vollständige, d. h. alle besonderen Gattungen von Fällen aufs genaueste bestimmende Verfassung, man wähle zu diesem Entwurfe ohne bindende Rücksicht auf die Stadtsbedienten mehrere der anerkannt- einsichtsvollsten, rechtschaffensten, unpartheyischsten Männer, ma-

che

che darauf diesen Entwurf zur öffentlichen Prüfung aller Bürger, und auswärtiger Sachverständigen bekannt, benutze die gemachten Erinnerungen und sanctionire alsdann das Resultat als ein durch Bürgervertrag errichtetes Fundamental-Gesez.

6) **Die Factionen**, welche man häufig findet. Die eine Parthey sucht dann immer der andern entgegen zu arbeiten, ohne Rücksicht auf das wahre Wohl des Ganzen. Dieselben gewähren jedoch noch den Vortheil, daß durch sie zuweilen etwas Böses hintertrieben wird, aber nicht selten wird durch sie das würklich Gute ebenfalls verhindert. Schlimmer noch als diese ist daher

7) **Die Despotie eines oder einiger weniger übereinstimmenden Einzelnen.**

Solche haben sich entweder durch prävalirenden Kopf, oder sonstige Mittel ein Ansehen, ja eine Furchtbarkeit verschafft, daß keiner ihnen zu widersprechen wagt; diese können dann alles, was sie wollen. Zuweilen trift man jedoch auch ein solches Anse-

Ansehen mehr oder weniger mit der ersten Stadtsstelle als hergebracht an.

So sehr dieses aber mit dem Geiste der Republiken streitet, und die Freymüthigkeit, diese wesentliche Tugend der Republikaner, erstickct, so sehr schändet es auch den Kopf, das Herz und den Muth der übrigen, welche sich dadurch in die Classe untergeordneter Wesen versetzen. Nein, man stämme sich gegen eine solche Auctorität, man erwecke in sich das Gefühl seiner Rechte, und seiner menschlichen Würde, und sage als freyer Mann seine nach dem Wohle des Ganzen abgewogene Meynung mit Freymüthigkeit und edlem Muthe ohne alle Rücksicht.

8) Ein fernerer Grund des wenigern Glückes ist **der unrichtige Begriff von Freyheit.**

Gar oft wird die reichsstädtische Freyheit mit Ungebundenheit verwechselt, so sehr auch beyde einander entgegenstehen. Denn Freyheit besteht nur durch die sorgfältigste Erhaltung, und die pünklichste Befolgung der Gesetze. Ihnen sind alle Bürger unterthan, der erste Bediente der Stadt, so

wie

wie der geringste Bewohner. Hierin sind alle Bürger völlig gleich, und kein Mitglied der repräsentirenden Collegien darf als Partickel der gesetzgebenden Gewalt Vorzüge zu haben wähnen. Außerdem findet man

9) in den Reichsstädten der Regel nach mehr oder weniger **eine schlechte schläfrige Justiz.**

Auch hiebey trifft man gewöhnlich einen trägen Schlendrian neben vieler Partheylichkeit und Ansehen der Person. Auf würkliche Verbesserung derselben, auf Abstellung auffallender Mängel, auf Abkürzung des Processes und Beschleunigung überhaupt wird im Ganzen wenig gedacht. Chicane findet ohngeandet offene Bahn, und dennoch verträget sich die republicanische Verfassung, wenn sie anders glücklich seyn soll, mit allen diesen Uebeln am wenigsten.

10) **Schlechtes, unordentliches Rechnungs-Wesen.** Es ist wahr, in dem mehrsten Reichsstädten ist dasselbe um vieles verbessert, allein bey weitem ist dasselbe, wenigstens in der Regel, noch nicht zu einiger Vollkommenheit gebracht. Auch

hier

hier herrscht der leidige, mit kalter Gleichgültigkeit und Trägheit vergesellschaftete Schlendrian, und dennoch ist in keinem Staate Vervollkommnung, ja die möglichste Vollkommenheit des Rechnungs-Wesens, die überlegteste Sparsamkeit und die sorgfältigste Aufsicht auf die öffentliche Einnahme und Ausgaben, so wie die genaueste Uebersicht derselben nothwendiger und absoluter, als in einem republicanischen, insbesondere in den Reichsstädten, deren Hülfsquellen überhaupt geringe und beschränket sind. Hängt doch das Glück eines Privatmannes von der genauen Verwaltung seines Vermögens mit der beständigen Rücksicht auf das richtige Verhältniß seiner Ausgaben gegen seine Einnahme ab, wie vielmehr findet also dieses auf den Flor eines Staates Anwendung.

11) **Schlechte nachläßige Policey.** Freylich findet man in manchen Reichsstädten viele, ja gute Policey-Verordnungen, allein so viele ihrer sind, so wenig wird in der Regel darauf gehalten. Ein Grund davon sind hin und wieder die zu ausgedehnten Rechte und würklichen Mißbräuche der Gilden; einen andern findet man vorzüglich in der gewöhnlichen Größe

der

der Strafen. Man sollte dagegen nur kleine, und zweckmäßige Strafen festsetzen, aber auf deren ungesäumte Beytreibung ohne Ansehen der Person strenge halten. Ueberhaupt scheinen aber Belohnungen, wenn solche nur immer möglich sind, bey Policey-Verordnungen die besseren Bewegmittel zu seyn, und würden es um so mehr in den Reichsstädten seyn, wenn dazu republicanische Ehrenbezeugungen gewählet werden könnten.

12) **Schlechtes Armenwesen.** Man findet in den meisten Reichsstädten ziemlich ansehnliche Armenmittel, nur werden sie in vielen nicht sehr zweckmäßig verwandt. Man vermisset insbesondere die genaue und sorgfältige Aufsicht auf die einzelnen Armen und ihr verhältnißmäßiges Bedürfen, und man giebt ohne angemeßene und verhältnißmäßige Arbeit. Hierin besteht der größte Fehler. Denn auf diese Art werden die Armen zu Müßiggängern, dieser Pest jedes Staates, gemacht. Die Leute sparen in ihrer Jugend nicht, indem sie sich auf die Armenmittel verlassen, welche ihnen in Krankheit und im Alter so leicht zufließen. Außerdem wird das Straßenbetteln überhaupt, insbesondere der Kinder,

wel-

welche dadurch zu ihrem Unglück an Müßigang und Betteln gewöhnet werden, mit zu vieler Nachsicht geduldet. Unstreitig wird aber durch diese fehlerhafte Einrichtung die geringere Volksklasse im ganzen verschlimmert, ja nach und nach wird die Moralität derselben ganz verdorben.

Es verdient daher dieser Gegenstand die Aufmerksamkeit und das Nachdenken jedes gutgesinnten Patrioten. Man stelle alles Straßenbetteln, vorzüglich der Kinder, durchaus ab; man habe genaue Aufsicht auf alle Armen, auf ihr Verhalten, auf ihr würkliches Bedürfen, und ordne zu dem Ende eine besondere aus hinlänglichen Personen bestehende Armen-Commission aus den rechtschaffensten und gebildetsten Bürgern an; man gebe außer Kranken und ganz Unvermögenden keinem ohne angemeßene und verhältnißmäßige Arbeit; man verbinde zugleich mit den Armenanstalten Arbeitshäuser, wo Bürger, welche ohne Arbeit sind, beständig Arbeit erhalten können; man gebe den Handwerkern, welchen es an Fond fehlet, die benöthigten Materialien zu billigen Preisen und zwar Vorschußweise, unter der Bedingung, die erhaitenen zu bezahlen, wenn sie neue verlangen; man dulde

durch-

durchaus keinen Müßiggang der Kinder, sondern halte sie zu angemeßener Arbeit in öffentlichen Arbeitshäusern an; man verbessere endlich auch den Unterricht über diesen Punct und erwecke (Predigern und Schullehrern sey es vorzüglich gesagt) bey den Menschen, insbesondere bey den Kindern, ein lebhaftes Gefühl des Unangenehmen und des würklich Niederträchtigen, von eines andern Gnade leben zu müssen, so lange man noch einige Kräfte hat, sich selbst zu helfen, und lege ihnen Liebe zur Arbeitsamkeit, zum eigenen Erwerbe und zur Sparsamkeit warm ans Herz. Diese letzteren sind Mittel, vor Armuth zu bewahren, und diese sind gewiß die besten. Auch hat Hamburg bewiesen, daß diese und ähnliche Vorschläge kein Hirngespinst, sondern zum Glücke der Menschheit anwendbar sind.

13) **Fehlerhafte Beweggründe bey den Wahlen zu den städtischen Aemtern**, ein Grund, warum man nicht immer in den Reichsstädten die wünschenswerthesten Beamten findet. Da höret man leider von den Wählenden oft: Ich muß diesem oder jenem meine Stimme geben, weil er mein Vetter ist; weil er, seine Eltern, oder Verwandten

von mir kaufen oder bey mir arbeiten laßen; weil ein Mann von Ansehen, der mir schaden kann, mich um meine Stimme für ihn angesprochen hat; weil er mich um meine Stimme zuerst ersucht hat; weil seine Eltern mir ehemals Höflichkeit bewiesen haben, anderer würklich niederträchtiger Gründe zu geschweigen; kurz die mehrsten Beweggründe reduciren sich auf Privatinteresse und Nebenabsichten. Seltener fragt man, wer ist zu der Stelle der Tauglichste, von welchem dürfen wir uns den meisten Nutzen fürs Ganze versprechen, wer hat unserer Stadt die mehrsten Dienste würklich geleistet, wer hat sich bey jeder Gelegenheit als einen Uneigennützigen, rechtschaffenen und das Wohl des Ganzen liebenden Mann bewiesen, kurz wem müßen wir nach unserem Eide und nach unserem Gewissen ohne alle Nebenabsichten, auch ohne Bewerbung, unsere Stimme geben? Dennoch sollten nur diese die einzigen Bewegungsgründe seyn.

14) **Neid und Misgunst gegen solche, die sich etwa durch Geschicklichkeit und Thätigkeit auszeichnen.** Leider findet man es in Reichsstädten häufig, daß solchen Menschen, welche der Patriotismus der Uebrigen durch

Wohl-

Wohlwollen ermuntern sollte, häufige Schwierigkeiten in den Weg gelegt, daß ihnen die Gelegenheiten, dem Allgemeinen zu nützen, abgeschnitten werden, aus Furcht sie möchten sich zu viel auszeichnen. O! man verbanne diesen unedlen Neid, man befördere das öffentliche Wohl, es geschehe durch wen es wolle, man belohne ihn durch Liebe und Achtung und die Verschaffung häufiger Gelegenheit, nützlich werden zu können.

15) **Luxus.** Auch diesen findet man in den mehrsten Reichsstädten, und zwar sehr häufig geschmacklos, steif und gothisch. Gewiß ist aber derselbe der unverträglichste Feind der Republiken. Er verweichlichet und schwächet die Menschen, macht sie von zu vielen Bedürfnissen abhängig, lähmt ihre Thatkraft, reitzet und nähret ihre Leidenschaften, gebieret den Egoismus, erhebt das Privatinteresse zum höchsten Gesetze, kurz er entwurzelt die Moralität und entnervet die Menschen, er ist mithin ein zerstöhrendes Gift des edlen republicanischen Gemeingeistes, des Grundgesetzes einer glücklichen Republik.

Man entferne daher und beschränke

nach Möglichkeit den Luxus, man ehre Mäßigkeit, Simplicität und edle Entsagung überflüßiger Bedürfnisse, man ehre die beyden republicanischen Tugenden, Uneigennützigkeit und Gemeinsinn, und feuere durch republicanische Ehrenbezeugungen dazu an.

Diese Uebel scheinen mir die erheblichsten Hindernisse zu seyn, welche dem wahren und allgemeineren Glücke der Reichsstädte entgegenstehen, und dasselbe untergraben.

O so stämmet euch gegen diese Uebel, meine Mitbrüder, wackere Reichsstädter! verbessert, wo ihr könnet, machet euch, und eure Mitbürger glücklich! Wahrlich, es ist ein seliges, belohnendes Gefühl, gebessert, genützt zu haben!

Anmerk. a) Als allgemeine Idee zu einem solchen Bürgerblatte scheinen mir folgende Rubriken vorzüglich nützlich:

1) **Oertliche Geschichte überhaupt**; Mittheilung der vorhandenen alten Chroniken, oder vielmehr zweckmäßiger fortlaufender Auszüge aus denselben, nebst

Bey-

Beyfügung critischer Bemerkungen zur Absonderung des Fabelhaften von dem Wahren.

2) **Innere Verfassung**; Verhältnisse der vorhandenen Collegien zur Bürgerschaft, und jener gegeneinander; hieher gehörige Materialien der älteren Geschichte, insbesondere wichtige, zur Aufklärung der Verfassung dienende Documente; streitige Fälle nebst Untersuchung derselben; Mängel der Verfassung nebst Vorschlägen zu Verbesserungen; Entwürfe zu einer vollständigen, genau bestimmten Constitution, nebst Prüfungen derselben.

3) **Finanz- und Rechnungswesen**; besondere Geschichte desselben; Verhältnisse der vorigen Zeiten zu den neuern durch parallele Auszüge aus den ältern und neuern Rechnungen; Aufnahme und Abnahme einzelner Fonds nebst den Gründen davon; jährlicher kurzer Auszug aller öffentlichen Rechnungen; Mängel und Projecte zur Verbesserung des Finanz- und Rechnungswesens, nebst Prüfung derselben.

4) **Justizwesen**; besondere Geschichte desselben, insonderheit der Gerichtsverfassung; Verordnungen, deren Veranlassungen und Zeitfolge; Promptuarium über die sämmtlichen Verordnungen, oder vollständige, kurze Auszüge derselben nach alphabetischer Sachordnung; alte Statuten; vorhandene Observanzen und Gewohnheitsrechte nebst genauer Prüfung derselben; Mängel der Justiz nebst Vorschlägen zur Verbesserung derselben; Projecte zu neuen Verordnungen, nebst Prüfung derselben.

5) **Polizeywesen überhaupt**; besondere Geschichte desselben; Verordnungen und deren Prüfung; Mängel nebst Vorschlägen zu Verbesserungen; medizinische Polizey.

6) **Kirchenwesen**; Kirchenordnungen, Projecte zu solchen; Liturgie nebst Verbesserung derselben; kirchliche Mängel überhaupt ꝛc.

7) **Armenwesen**: Geschichte der vorhandenen Stiftungen; Betrag der Fonds; Mängel der Verwaltung derselben und der

der Verwendung; besseres Armenwesen, Projecte dazu und Prüfung derselben.

8) **Schulwesen**; Verbesserungen desselben überhaupt; besserer Unterricht.

9) **Handlung überhaupt**; Gilden, Zünfte, Fabriken; Mängel und Verbesserungen.

10) **Oeconomie**; Mängel und Verbesserungen derselben.

11) **Moralität**; locale Fehler, Grund derselben; Vorschläge zur Verbesserung; Beförderung des Gemeingeistes.

12) **Biographien** von Männern, welche sich um den Staat verdient gemacht haben, oder demselben nachtheilig, oder gar schädlich geworden sind.

13) **Aeußere Verhältnisse**; gegen Nachbaren; auf dem Reichstage, Nachrichten von Verhandlungen auf demselben, welche für das reichsstädtische Staatsrecht überhaupt, oder für die specielle Reichsstadt selbst erheblich sind.

14) **Miscellaneen.**

Ein solches Bürgerblatt könnte ein allgemeines Sprachorgan seyn, wodurch ein jeder seine Gedanken über etwaige Verbesserungen mittheilen könnte. Ueberhaupt würde es aber nach und nach eine Materialien-Sammlung werden, woraus sich ein jeder über das die Stadt betreffende Wissenswerthe Raths erholen könnte.

Der Verfasser dieses Versuches kann schon jetzt seinen Mitbürgern die angenehme Versicherung geben, daß mehrere wackere Männer unserer Stadt sich mit ihm verbunden haben, und noch weiter verbinden werden, um mit Anfange des künftigen Jahres ein solches Blatt für Dortmund herauszugeben.

Erster

Erster Abschnitt.

Kurze Staatistik von Dortmund.

§. 1.

(Ursprung der Stadt, Häuserzahl, Ursachen der Abnahme, Umfang und Eintheilung der Stadt.)

Dortmund a), welches seinen Ursprung Kaiser Carl dem Großen verdanket b), zählte, wenn anders einige alten Nachrichten ächt sind, zur Zeit seines höchsten Flores, welcher sich wohl aufs 13te, 14te und 15te Jahrhundert angeben läßet, gegen 10,000 Häuser c), jetzt nur gegen 800 d).

Die Ursachen dieser auffallenden Abnahme findet man in einer Feuersbrunst e), welche den größten Theil der Stadt verzehrte; in den häufigen ältern Stadtsfehden f), mehr aber in den nachherigen großen Kriegen, insbesondere dem dreyßigjährigen, während welches sie durch viele Einquartierungen, Erpressungen starker Brand-

schatzungen und überhaupt durch alle Beschwerden des Kriegs-Schauplatzes beträchtlich litt; in den häufigen innerlichen Unruhen g), und mehr, als in allem diesem, in der Abnahme und nachherigen Trennung des Hanse-Bundes h), und der darauf in dieser Stadt in Verfall gerathenen Handlung, welche sämmtlichen Umstände viele Auswanderungen i) veranlaßet haben.

Der Umfang der Ringmauer und des Walles enthält eine mäßige Stunde. Die Stadt selbst ist in acht Theile oder so genannte Fahnen eingetheilet, deren jede einen Bürger-Capitain hat.

Anmerkungen.

a) Als ältere Namen findet man Trotmannia, Trutmannia, Dorpmunda, Dorpmunde. Den noch gewöhnlichen Namen Tremonia leitet man nicht ohne Grund von tria mœnia ab, indem Dortmund drey Mauren hatte, wovon sich außer der Ringmauer, welche nebst dem Walle noch in ziemlich gutem Stande ist, an mehreren Stellen die Ueberbleibsel finden. Mehrere alten Namen mit Belegung aus alten Geschichtschreibern und Urkunden s. bey Joch in Diss. de Synodo tremoniensi 1725. §. 3.

b) Alten Nachrichten und Chroniken zufolge soll dieser Kaiser Dortmund 800 zur Stadt angelegt, und selbiges dem Grafen Trutmann,

(den

(den er durch ein Diplom von 788, welches sich bey Joch c. I §. 2. abgedruckt befindet, zum Grafen von Sachsen, welches jedoch nach einigen Worten des Diploms wohl nur von einem Theile desselben zu verstehen ist, und zum Schutzherrn der sächsischen Geistlichkeit ernannt hatte) zur Residenz angewiesen haben, womit der alte Namen der Stadt übereinzustimmen scheinet. Bey Anlegung der Stadt sollen drey, nach einigen zwey, damals schon vorhandene Dörfer zusammengezogen seyn, welche Nachricht dadurch einige Wahrscheinlichkeit erhält, daß man noch *eine* uralte, jetzt aber nur in der Volkssprache übliche Abtheilung der Stadt in drey verschiedene Gegenden findet, namentlich das Scharmeitland, Plattbrauk und Arden, und daß die Einwohner dieser verschiedenen Reviere vormals eine gewisse Feindseligkeit gegeneinander hegten, welche sich jährlich zu gewissen Zeiten, durch förmliche Befehdungen der Jugend dieser Stadttheile, wozu sich auch Erwachsene, ja gar bereits Verehlichte gesellten, äußerte, bis dieser Unfug vor ungefehr 40 Jahren durch oftmals wiederholte obrigkeitliche Verordnungen, wo noch so gar würkliche Verhaftnehmungen einzelner hinzukommen mußten, abgestellt wurde.

c) Diese alte Angabe erhält einige Wahrscheinlichkeit aus der Größe der Stadt, den vielen Straßen, den großen Höfen, in welchen sich überall bey etwas tiefem Graben altes Gemäuer

mäuer findet, aus den vielen Kirchen, und endlich aus der Bauart der sich aus jenen Zeiten findenden alten Häuser, welche größtentheils sehr schmal, hoch und von vielen Etagen sind. Indessen finden jedoch einige Neuere diese Angabe unwahrscheinlich.

d) Bey dem im Januar 1793 erhobenen Bürgerschatze wurden nur 740 Häuser angegeben; man kann aber in Gefolge der Fahnenzettel, worin freylich die Haushaltungen, deren sich in manchen Häusern zwey befinden, aufgeführt werden, nach ungefährem Ueberschlage gegen 800 annehmen, um so mehr, da würklich bey der Schatzung von 1794 einige Häuser mehr eingebracht sind. (Um dieser Ungewißheit das Auffallende bey Auswärtigen zu benehmen, wird bemerket, daß hieselbst noch bishiehin die Häuser, wie gute Polizey es erheischet, nicht numeriret sind.)

Die Zahl der Häuser hat noch in jüngern Zeiten durch das Zusammenziehen zweyer, ja dreyer Häuser beträchtlich abgenommen. Zwar ist eine Verordnung vorhanden, daß keine Häuser eingehen, daß ohne Untersuchung und Erlaubniß des Raths mehrere Häuser nicht zusammengezogen, und keine eingestürzten unaufgebaut bleiben sollen; doch finden sich mehrere Beyspiele des Gegentheils, insbesondere auch davon, daß Häuser, sogar an den Hauptstraßen, zu Scheunen entweder ganz, oder

nur

nur mit Beybehaltung eines oder zwey kleiner Wohnstübchen, eingerichtet sind. Indessen ist vorerwehnte Verordnung ohne Beweis zu nützlich, als daß nicht deren unabänderliche Befolgung zu wünschen wäre. Insbesondere sollte die Einrichtung der Häuser zu Scheunen an den öffentlichen Straßen gar nicht geduldet, und das Zusammenbauen mehrerer kleinen Häuser nur unter der absoluten Bedingung verstattet werden, daß statt der Eingebauten an andern Stellen eben so viele wiedergebauet würden.

e) Diese Feuersbrunst ereignete sich mehreren Nachrichten zufolge im Jahre 1297, und war so beträchtlich, daß man vom Markte, welcher mitten in der Stadt lieget, aus vier Thoren hat sehen können. Das hiesige Archiv soll damals ebenfalls verbrannt seyn.

f) Die Stadtsfehden waren vor dem allgemeinen Landfrieden sehr häufig, wie die alten Chronicken ausführlicher erzählen. Die beträchtlichste derselben war die von 1388, welche der damalige Erzbischof von Cölln anstiftete. Dessen Verbündete waren die Erzbischöfe von Mainz und Trier, die Bischöfe von Regensburg, Bamberg, Paderborn, Osnabrück, Münster, der Herzog von Bayern, Pfalzgraf Friedrich am Rhein, Graf Engelbert von der Marck, der Herzog Otto von Braunschweig, die Grafen von Tecklenburg, Rittberg,

berg, Hollstein, Schaumburg, die Dynasten von Steinfort und Solms, der Burggraf in Stromberg und noch einige Grafen und Baronen, zusammen 48 Feinde. Diese ansehnliche Macht belagerte die Stadt, unter vielen glücklichen Ausfällen der Belagerten, ein Jahr und neun Monate ohne Erfolg, worauf endlich ein Friede gemacht wurde, nach welchem jedoch die Stadt eine Summe von 14,000 Florinen bezahlen mußte. Man sehe Braun in Theatro urbium totius mundi, und die daselbst befindlichen origines urbis & comitatus Tremoniensis.

g) Dergleichen innerer Unruhen erwehnen die alten Chroniken mehrere, besonders merkwürdig ist aber die am Ende des 14ten Jahrhunderts vorgefallne, durch welche der Grund zur jetzigen Verfassung gelegt worden ist. Damahls soll die Bürgerschaft die sämmtlichen Rathsglieder, welche fast allein aus Adlichen bestanden, gefangen genommen, und sie so lange in den Thürmen fest gehalten haben, bis sie in eine neue Verfassung willigten. Es wurde nemlich schon im Jahre 1399 festgesetzt, daß aus den sechs Gilden sechs Rathsglieder erwählt werden sollten, auch wurden in diesem und dem folgenden Jahre den Ständen mehrere Rechte eingeräumt, überdem mußten jene alten Rathsglieder die beträchtlichen Stadtschulden zum Theil aus ihren Mitteln bezahlen, wie Braun am angeführten Orte erzählt. Mehr davon unten.

h) Dort-

h) Dortmund war eine der wichtigeren Städte des Hansebundes, hatte einen Stapel und einen sehr ausgebreiteten Handel. Daher der ehemalige Flor der Reichthum und die Macht dieser Stadt.

i) Von solchen Auswanderungen melden die älteren Chroniken vieles. Insbesondere verliessen viele Adlichen, welche durch die erwähnte Revolution sehr beschränkt waren, aus Verdruß, so wie auch wegen der, vermittelst des allgemeinen Landfriedens aufhörenden Befehdungen, und viele Kaufleute wegen Abnahme des Handels die Stadt, und giengen die ersteren theils aufs Land, wo sie wegen des allgemeinen Landfriedens jetzt sicher und ruhig leben konnten, theils so wie die Kaufleute in andere Länder, insbesondere nach Hamburg, Lübeck, Bremen, Mietau, woselbst, so wie überhaupt in Curland und Liefland, sich noch heut zu Tage viele Familien befinden sollen, deren Namen die Abstammung von Geschlechtern der hiesigen Gegenden bestätigen. Noch wird von alten Chronikenschreibern erzählet, daß mehrere hiesige Einwohner sich in Liefland niedergelaßen, eine Stadt daselbst, Namens Neudortmund, jetzt Dörpt, erbauet, und ihre Mutterstadt um die Mittheilung von Gesetzen ersucht haben sollen. (Des vor den, in Dreyers Nebenstunden aufgenommenen Dortmundschen Statuten befindlichen Eingangs, welcher mit jener Erzählung übereinstimmet, wird unten

unten Erwähnung geschehen, und deßen Aechtheit geprüft werden.)

§. 2.

(Grafschaft.)

Zur Stadt Dortmund gehöret die Grafschaft gleiches Namens, welche die Stadt von den Grafen von Dortmund zur einen Hälfte im 14ten, zur andern Hälfte im Anfange des 16ten Jahrhunderts angekauft hat a), und vom Reiche zu Lehen getragen wird. Sie bestehet aus 13 Dorfschaften, namentlich Deusen, Ellinghausen, Lindenhorst, Holthausen, Altenmengede, Schwieringhausen, Groppenbruch, Brambauerschaft, Brechten, Kemminghausen, Eving, Wambel und Körne, wovon jedoch Deusen und Ellinghausen, so wie Altenmengede und Schwieringhausen bey verschiedenen Gelegenheiten je zwey nur für eine Bauerschaft gerechnet werden.

Anmerkung.

a) Die erste Hälfte ist der Stadt für die Summe von 1395 Mark verkauft, wie der Genehmigungs- und Abstandsbrief des Grafen Cordt oder Conrad von Dortmund von 1343, welcher in Weddigens westph. Magazine 2ten Heft Num. 8. p. 161. abgedruckt ist, nachweiset. Die andere Hälfte veräußerte Johan Steck, welchem selbige von der Lindenhorstschen Familie als Heyrathsgut zu Theil geworden war, im Anfange des 16ten Jahrhunderts.

Die-

Dieser Kauf wurde vom Kaiser Maximilian im Jahr 1504 genehmiget, und der Stadt die Belehnung auf die ganze Grafschaft den 12. Oktober desselben Jahres ertheilet. s. Braun l. c.

§. 3.

Größe des Gebiets, Gränzen, Nachbaren, Locale.

Das ganze Gebiet hat in der größten Länge ohngefehr $3\frac{1}{4}$ Stunde und ist $1\frac{1}{2}$ Stunde breit, also etwas über $1\frac{1}{4}$ Quadratmeile groß, nicht aber 3 Quadratmeilen, wie der Verfasser des Aufsatzes über Dortmund in den Schlözerschen Staats-Anzeigen Bd. XII. Heft 46. p. 196. sehr irrig angiebt. Es ist größtentheils von der Grafschaft Mark eingeschloßen, nur der kleinere Theil gränzet West- und Nordwärts an das Stift-Essensche und Cölnische Gebiet, nemlich an das Vest Recklinghausen. Süd- und Nordwärts ist der kleine Emscher-Fluß die Gränzscheidung vom Preußischen und Essenschen.

Die ganze Feldmark der Stadt enthält ungefähr 5000 Morgen a), den Morgen zu 250 Ruthen Cölnisch gerechnet. Davon besteht der nördliche Theil gröstentheils in Gemeinweiden b) und Holzgewachs, der größte südliche Theil ist sehr fruchtbares, alles übrige aber theils ziemlich gutes Gartenland c), theils mittelmäßiges, theils schlechtes Ackerland.

Die Grafschaft bestehet großentheils in Holzgewachs und schlechten Gemeinweiden d), das

Ackerland ist fast durchgehends nur mittelmäßig und schlecht, die Länderey der Dörfer Cörne und Wambel ausgenommen, welche größtentheils sehr fruchtbar ist e).

Anmerkungen.

a) Verschätzet wurden bey dem im Jahre 1793 ausgeschlagenen Bürgerschatze 2102 Morgen Ackerlandes, wozu noch 400 bis 500 kommen, welche beym fremden Schatze angegeben werden. Die Bürger sind indeßen nicht die alleinigen Eigenthümer der Feldmark vielmehr kann man annehmen, daß fast der 5te Theil des Ackerlandes nicht allein von hiesigen Bauern, sondern auch von Fremden der umliegenden Oerter, zum Nachtheile der hiesigen Stadt, besessen wird, ungeachtet das Privilegium K. Ludwigs des 4ten von 1332 allen Verkauf der in der Stadt und Feldmark gelegenen Grundstücke, unter Strafe der Nichtigkeit, untersagt hat, solches auch durch mehrere Stadts-Ordnungen wiederholt worden, zudem auch die Markloſung in Uebung ist. Man hat jedoch in den jüngern Jahren jener Rechtsmittel sich häufiger zu bedienen angefangen.

b) Zu wünschen wäre die Theilung dieser ansehnlichen Gemeinweiden, welche jetzt gegen 1400 Kühe, obgleich sparsam, ernähren, aber als Privateigenthum vierfach mehr benutzt werden könnten. Schade nur, daß hier ein billi-

ger Maasstab, so wie überhaupt in Städten, nicht so leicht zu finden ist. Es verlohnte sich indessen der Mühe, einem solchen Maasstabe näher nachzudenken.

c) Bey der Schatzung von 1793 wurden 4047 Gartenstücke angegeben, das Gartenstück zu 2500 Quadratfuß, oder 9° 76′ 56′ (decimal) Cölnisch gerechnet. Man kann daraus in etwa auf die Volksmenge rechnen.

d) Die Theilung auch dieser Gemeinweiden wäre um so mehr zu wünschen, da selbige mehr noch, wie die der Stadt, vernachläßiget werden, und der Maasstab zu Vertheilungen bey Bauerschaften leichter zu finden ist. Würklich ist auch bereits in Wambel vor 2 Jahren der Anfang gemacht worden, wovon man schon den Nutzen auffallend bemerket.

e) Es finden sich in den Schlözerschen Staats-Anzeigen Bd. 12. Heft 46. p. 196 folg. und in **Weddigens** westph. **Magazine** Heft XVI. p. 310 und p. 345. folg. zwey kleine Aufsätze über Dortmund, statistischen, öconomischen und politischen Inhalts. Der unbekannte Verfaßer derselben hat aber alles aus einem schwarzen Gesichtspuncte angesehen, weshalb die wenigsten seiner Bemerkungen ganz richtig sind. Würklich hat der Verfasser dieses Versuches auch Berichtigungen derselben im Juny 1790 an den Herrn H. R. Schlözer

eingesandt, welche aber, er weiß nicht aus welcher Ursache, nicht eingerückt worden sind.

§. 4.

Zahl der Einwohner.

Die jetzige Anzahl der Einwohner in der Stadt und Grafschaft kann man im Durchschnitte auf 5000 bis 6000 rechnen a). Seit einigen Jahren hat auch die Volksmenge an Bürgern und auswärtigen Anbauern jährlich zugenommen, nur Schade, daß man bey Ertheilung des Bürgerrechts im Ganzen nicht sorgfältiger ist b).

Anmerkungen.

Da die einzelnen Haushaltungen im Ganzen sehr zahlreich sind, auch in einigen Häusern zwey Familien sich befinden, so kann man im Durchschnitte auf jedes Haus wenigstens 5 Personen rechnen. Nimt man nun gegen 800 Häuser an, so betrüge die Volksmenge der Stadt 4000, ja man könnte sie nach Maasgabe der Gartenstücke, da kein Gemüse oder doch sehr wenig auswärts verkauft wird, fast höher rechnen. In der Grafschaft befinden sich an Bauern, Köttern, Halbköttern und Einliegern gegen 250 Familien, jede zu 5 Personen gerechnet, beträgt die Summe 1250 Menschen.

Da es einem Staate nützlich ist, die bestimmte

stimmte Anzahl seiner Einwohner zu wissen, so wäre die genaue Aufnahme derselben zu wünschen, welche leicht geschehen könnte, wenn den Capitains der Bürgerfahnen aufgegeben würde, ein Verzeichniß der in ihren Fahnen befindlichen Häuser und Haushaltungen, nebst der Personenzahl einer jeden an Erwachsenen, Kindern und Gesinde, jährlich einzureichen. Auch ließen sich bey den Kirchenbüchern noch manche Verbesserungen treffen. Uebrigens fehlt es bisher an allgemeinen Geburts- und Sterbelisten von der Stadt und Grafschaft. Zwar wird in den vier lutherischen Stadtkirchen jedesmahl am Neujahrstage die Zahl der Gebohrnen und Gestorbenen der einzelnen Gemeinden publiciret, es reichet dieses aber zur Anfertigung einer allgemeinen Tabelle nicht hin, da theils das Verzeichniß von den catholischen Gemeinden fehlet, theils zur Hauptkirche auch hiesige und auswärtige Dorfschaften, theils einige hiesige Dorfschaften bey auswärtigen Parochien eingepfarret sind. Es würde demnach zur Anfertigung einer solchen allgemeinen Tabelle erforderlich seyn:

a) Daß die beyden Klöster ebenfalls ein jährliches Verzeichniß der Gebohrnen, Gestorbenen und Getrauten einreichten;

b) Daß in der Hauptkirche das Verzeichniß der Stadtsgemeinde von den beyden hiesigen und

den auswärtigen Dörfern abgesondert geführet würde;

c) Daß der Prediger des Kirchdorfs Brechten ebenfalls die dahin Eingepfarrten der hiesigen Grafschaft von den Auswärtigen absonderte;

d) Daß die Prediger der auswärtigen Parochien, bey welchem hiesige Dorfschaften eingepfarret sind, ersucht würden, ebenfalls ein besonderes Verzeichniß derselben anzufertigen und einzusenden;

e) Daß überhaupt alle diese Verzeichnisse dem Rathe jährlich eingereicht werden müßten, worauf alsdann eine allgemeine Tabelle anzufertigen wäre.

b) Fast jeder ohne Unterschied, der darum nachsucht, erhält das Bürgerrecht, ohne daß ein Zeugniß der vorigen Orts-Obrigkeit über das Wohlverhalten des Supplikanten, und eine Bescheinigung eines gewissen Vermögens, so wie der wahrscheinlichen Aussicht zum hiesigen Fortkommen, wie wohl in andern Ländern geschiehet, erfordert würde. So erhalten wir viele höchst dürftige und wohl gar unnütze Bürger, welche durch den Ruf der wohlfeilen Lebensart und des leichteren Erwerbes, durch die hiesigen Vortheile, z. B. der Gemeinweiden und der vielen Armenmittel, deren Genuß leider noch ohne Arbeit erlanget werden kann,

angelockt

angelockt werden, und die dann in wenigen Jahren nur den Armenstiftungen zur Last fallen. Ja es schleichen sich auch manche ohne Bürgerrecht ein, und genießen die bürgerlichen Vortheile. Nach Verlauf mehrerer Jahre geräth der Mangel des Bürgerrechts leicht in Vergeßenheit, und auch diese erhalten nachher zuweilen Unterstützung aus den Armenmitteln.

Noch wird bemerkt, daß das Bürgerrecht von den Eltern ipso jure auf die Kinder vererbet wird, ohne daß eine besondere Aufnahme und Beeidigung üblich ist. Die wenigsten Bürger haben daher einen Bürgereid abgelegt, obgleich manche Erklärungen und Angaben z. B. beym Bürgerschatze ꝛc. auf den Bürgereid gefordert werden. Unstreitig entspringen auch hieraus manche Nachtheile.

In Ansehung des Bürgereides selbst wäre zu wünschen, daß derselbe nicht blos in allgemeinen Ausdrücken abgelegt, sondern insonderheit auch auf Treue und Fleiß in den Geschäften und Arbeiten wie auch auf gewissenhafte Entrichtung der gewöhnlichen, ohnehin sehr geringen Abgaben gerichtet würde.

§. 5.

Religion der Einwohner, Kirchen, Klöster.

Die herrschende Religion ist die Evang. Lutherische, jedoch finden sich auch viele catholische Glau-

bensgenossen, welche ebenfalls eine zwar öffentliche, iedoch in einigen Stücken etwas eingeschränkte Religionsübung haben a). Auch den Reformirten ist den 12ten Jan. 1786 das Bürgerrecht und die freye Religionsübung, jedoch unter gewissen Einschränkungen b), verstattet. Es befinden sich hier außer der Hospitalkirche, welche den Reformirten zum Mitgebrauche verliehen worden ist, jetzt noch 4 lutherische Kirchen, 2 Mannsklöster, nemlich ein Dominicaner- und ein Minoriten- so wie auch ein reiches Nonnenkloster zu St. Catharinen, Norbertiner-Ordens. Zu den beyden erstern halten sich die hiesigen catholischen Glaubensgenossen.

Anmerkungen.

a) Uebrigens ist kein Statut vorhanden, welches die catholischen Glaubensgenossen von den Rathsstellen ausschlöße, jedoch ist dem Verfasser kein Fall bekannt geworden, wo ein solcher dazu würklich gewählet worden wäre. Es finden sich aber Beyspiele von catholischen Mitgliedern des Erbsaßen- und Vierundzwanziger-Standes, ja es bekleidete auch ein catholischer Glaubensgenoße, der zu früh verstorbene, nachherige Syndicus des Stift-Essenschen Gräflichen Capituls, Ennigmann, ein sehr verdienter, würdiger Mann, in den 1780ger Jahren die erste Convocantenstelle beym Erbsaßen-Stande.

b) Vorher wurden die Reformirten weder zum

Bürger-

Bürgerrechte gelassen, noch in Gilden und Zünften aufgenommen. Durch das Patent vom 12ten Jan. 1786 wurden sie aber zum Bürgerrechte, zu Gilden, Zünften, auch Stadtsämtern zugelassen, jedoch mit ausdrücklicher Ausnahme der Raths- Convocanten- und Dreymannsstellen.

§. 6.

Nahrungs-Zweige, Ackerbau, Handlung, Fabriken.

Ein Haupt-Nahrungszweig ist der Ackerbau, welchen die ziemlich beträchtliche Feldmark, und der größtentheils fruchtbare Boden begünstiget. Es werden fast alle Gattungen des Getraides im Ueberfluße gezogen, und in guten Jahren, außer dem eigenen Bedarfe, ein ziemlicher Vorrath ausgeführet. Auch werden Gartenfrüchte, Flachs und Obst reichlich produciret, und der Viehstand ist nicht unbeträchtlich.

Ueberdem blühet auch die Handlung sowohl im Kleinen, welche durch das Verkehr mit den benachbarten Ortschaften ihre Aufnahme erhält, als auch im Großen, welche in den jüngeren Jahren ungemein gewonnen hat, indem man jetzt gegen 15 Großhandlungen, theils größere, theils kleinere zählet, deren mehrere aus zwey, auch drey Gesellschaftern bestehen.

Fabriken, welche in älteren Zeiten blühten a), haben sehr abgenommen b). Man finden

det nur noch einige wenige Hutmacher, welche ihre Fabricaten außer dem hiesigen Absatze auf den umliegenden Jahrmärkten Stückweise verkaufen; mehrere Nagelschmiede, welche an eine hiesige ansehnliche Großhandlung abliefern; einige wenige unbeträchtlichen Lohgerbereyen, dann aber noch sehr viele Weber, deren wir über 100 Meister zählen. Sie weben theils für die Einwohner der Stadt und Grafschaft, theils aber auch hauptsächlich für die umliegenden Gegenden. Außerdem sind in den letzten fünf Jahren eine neue Siamosen- und Zwillicht-Fabrik, welche durch die Thätigkeit des Hrn. Arn. Fischers, eines unternehmenden, raffinirenden Mannes, und wegen der vielen Weber den besten Fortgang hat, und eine nicht ganz unbeträchtliche Schnupftobacksfabrik angelegt, wo noch eine neue Fabrik-Spinnerey hinzukommt, welche gegen 18 Personen beschäftiget.

Anmerkungen.

a) Insbesondere waren die Tuch- und Hutfabriken sehr ansehnlich.

b) Den Grund dieser Abnahme findet man theils wohl in der abgenommenen Volksmenge, theils aber darin, daß der Ackerbau und die damit in Verbindung stehenden öconomischen Arbeiten, welche wegen mehrerer Abwechselung, wegen des häufigeren Genußes der freyen Luft und der bestimmten, wenigeren Arbeitsstunden angenehmer und leichter sind, als die mehr bindenden und einförmigeren Fabrikarbeiten,

den Einwohnern der geringeren Classe bey der kleinen Volksmenge hinlängliche Beschäftigung geben. Zudem laßen die hiesige Lebensart, die leichte Unterhaltung des Rindviehes, der gewöhnlich leidliche Kornpreis ꝛc. den gemeinen Mann mit Frau und Kindern sich leichter ernähren, auch begünstiget die jetzige Einrichtung des Armenwesens, wo ohne Arbeit gegeben wird, das Fortkommen der Fabriken keineswegs. Indessen scheint auch hier Beförderung der Fabriken nicht unmöglich, falls auswärtige Fabrikanten durch Ertheilung besonderer Vortheile angelocket, das Betteln mehr eingeschränket, die Jugend mehr zur Arbeit angehalten, und die Armen, welche noch, wenn gleich nur wenig, arbeiten könnten, nur gegen Arbeit aus den Armenmitteln unterstützet würden.

§. 7.

Flor der Stadt.

Der allgemeine Wohlstand der Stadt und Grafschaft, welcher jedoch mit den ältern Zeiten in keine Vergleichung gesetzt werden kann, hat, so wie die Cultur, seit dem 7jährigen Kriege, insbesondere aber in den letzten zehen Jahren merklich zugenommen. Die Grundstücke sind auf die Hälfte, ja bis zu zwey Drittheilen gestiegen a); der Baugeist lebet auf, man findet bereits viele guten, und mit Geschmack gebauten Häuser; die öffentliche Verwaltung, insbesondere der Finanzen,

ist

ist verbessert, und überhaupt zeigen sich gute Aussichten zu täglich steigendem Flore.

Anmerkung.

a) Der Morgen gutes Landes, zu 250 Ruthen Cölnisch gerechnet, ist seitdem von 200 bis zu 400, 500, ja 600 Rthlr. Berg. Cour. und darüber gestiegen, und nach gleichem Verhältniße das Gartenland und die Häuser.

Zweyter

Zweyter Abschnitt.

Von den zum Stadtregimente gehörigen Collegien.

§. 8.

Einleitung.

Die öffentliche Gewalt, oder das Stadtregiment beruhet auf drey Collegien, dem Rathe, dem Erbsaßen- und Vierundzwanziger-Stande. Bevor wir also zu dem Regimente selbst übergehen, wird es nöthig seyn, diese Collegien und deren Organisation näher kennen zu lernen.

Erstes Collegium.

Der Rath.

I. Personale desselben.

§. 9.

Eigentliche Rathsglieder.

Dieses Collegium besteht aus 18 Personen, welche Zahl bereits durch das Privilegium Ludo-

vici

vici IV. Imp. von 1332 festgesetzet ist. Man theilet selbige gewöhnlich in drey Classen, in die sechs Superioren, die sechs mittleren Rathsglieder und die sechs Gilden-Rathsherren.

Zu den sechs Superioren werden gerechnet:

1) Die beyden Bürgermeister, wovon der erstere den Beynamen des regierenden oder präsidirenden erhält.

2) Die beyden Rittmeister. Dieser Titel rührt noch aus den Zeiten der militairischen Stadtsverfassung und der Stadtkriege her. Jetzt paßt er nicht mehr, und wird daher auffallend a).

3) Die beyden Camerarien, wovon der erste den Titel Rathscamerarius führet, der andere auch Klagcamerarius genannt wird. Auch dieser Titel hat keine eigentliche Beziehung, da die Camerarien mit der Verwaltung der Stadtgüter nichts zu thun haben. Es liegt ihnen vielmehr die Untersuchung und Instruction in Näher- Ehe- Injurien- Fiscalischen-Sachen, Vormundschafts-Angelegenheiten und dergleichen mehr ob, wovon unten bey der Justitzverfassung ein mehreres. Insbesondere hat der zweyte Camerarius auch noch die nähere Aufsicht auf die Policey.

Unter den sechs mittleren Rathsgliedern befinden

den sich zwey, welche besondere Titel führen. Sie sind:

1) Der Freygraf b), welcher das Präsidium bey dem so genannten Freyen-Stuhlsgerichte führet, und die Cognition in den Streitigkeiten über Gränzen, Wege ꝛc. in der Grafschaft hat. Davon unten bey der Justitzverfassung ein mehreres.

2) Der Viceecamerarius, welcher in Abwesenheit, bey Krankheit, oder Vacanz der Camerarien deren Stelle vertritt, und die für sie gehörenden Geschäfte wahrnimmt. Den Rang bestimmt unter diesen sechs Gliedern das Alter der auf sie gefallenen Wahl.

Die sechs Gilden-Rathsherren werden aus den sechs Gilden der Schuster, Bäcker, Schlächter, Schmiede, sogenannten Fettschlieter oder Fettkrämer und der Kramer gewählet, und behaupten untereinander den angeführten Rang ihrer Gilden.

Anmerkungen.

a) Man findet überhaupt noch in mehreren Reichsstädten viele unpaßenden und veralteten Titel, welche Ausländern theils auffallen, theils wegen ihrer häufigen Aehnlichkeit mit den Aemtern in den kleinen Landstädten geringfügig vorkommen. Diese Geringfügigkeit des Namens gehet dann leicht auf den Begriff von den Stellen selbst über, und der Mann, der sie

bekleidet, genießet weniger äußere Achtung, weil diese leider bey den meisten Menschen durch den Titel bestimmet wird. Freylich sind Titel an sich, außer der Bestimmung und als Amtsnamen und Unterscheidung betrachtet, insbesondere aber Titel-Sucht gewiß Thorheit, behält man sie aber als Amtsnamen bey, warum wollten dann nicht auch die Reichsstädte überhaupt die ihrigen modernisiren? Warum sollte man nicht nach dem Beyspiele einiger Reichsstädte die Bürgermeister Stadtpräsidenten, die hiesigen Rittmeister allenfalls Justizräthe, die Camerarien Policeyräthe, den Freygrafen Landrath, das simple Rathsglied, statt Raths-Verwandten, schlechtweg Rath oder Stadtrath, oder welche Titel sonst angemeßener scheinen möchten, nennen können? Es würde nur darauf ankommen, selbige in Cours zu bringen, und das würde leicht, und in nicht gar langer Zeit geschehen können.

b) Man leitet gewöhnlich diesen Titel von den Freygrafen des ehemaligen Fehmgerichts her, ob ganz mit Grunde, mag ich nicht entscheiden. Der erste Freygrafe dieser Art war den alten Annotationen zufolge Arnold von Ende, welcher dieses Amt im Jahre 1571 angetreten hat. Uebrigens täuscht dieser Titel manche Fremde.

§. 10.

Erster und zweyter Syndicus.

Zum Rathe kann man hiernächst noch rechnen:

1) Den

1) Den ersten Sindicus. Derselbe ist nicht nur beeideter Referent in den Justitzsachen, sondern auch zugleich Stadtconsulent. Er führet die Stadtproceße und die Correspondenz, arbeitet überhaupt in den auswärtigen Stadtgeschäften und ist der ordentliche Stadtgeschäftsträger, wenn auswärtige Gegenwart erforderlich ist. Er hat den Rang nach dem Rathscamerius.

2) Den Stadtssecretarius, welcher den in neuern Zeiten aufgekommenen Titel als 2ter Sindicus führet. Er hält nicht nur im Rathe, sondern auch bey wichtigeren Commissionen das Protocoll, fertiget die Rathsbescheider und Urtheile aus und dergleichen.

II. Wahlfähigkeit der Rathsglieder und Dauer der Stellen.

§. 11.

Verordnungen und Abänderungen die Wahlfähigkeit betreffend, kurze dahin gehörige Geschichte.

In dem für diese Stadt sehr wichtigen Privilegium Kaiser Ludwigs des 4ten von 1332 a) finden sich über die Wahlfähigkeit folgende Bestimmungen.

Die Rathsglieder sollen nach demselben de parentelis melioribus, antiquioribus, discretio-

ribus seyn. Es scheint daraus, daß die Wahl auf die adlichen Familien oder Patricier, deren es den alten Nachrichten zufolge damals sehr viele Geschlechter in Dortmund gab, auch welche die Rathsstellen würklich in den damaligen und nachherigen Zeiten zufolge jener Nachrichten fast allein bekleidet haben, hat eingeschränket werden sollen. Ferner sollen sie nach Inhalt dieses Privilegiums uxorati, melius hæreditati & legitime nati seyn. Es sollen aber nicht Vater und Sohn, noch Bruder und Bruder, weder zugleich noch succesive im Rathe seyn. Weiter sind hier keine Verwandschaftsgrade bestimmet. Hiernächst sind noch als Unfähigkeitsursachen angegeben: a) Infamie, b) anhaltende und beständige Krankheit, c) große Dürftigkeit.

Nachher ist hierin manches durch Zeit, Umstände und Kayserliche Verordnungen abgeändert.

So ist die Beschränkung der Wahl auf Patricier durch die oben §. 1. Anm. g. erwehnte, am Ende des 14ten Jahrhunderts vorgefallene Revolution abgekommen, worauf dieselben nach und nach die Stadt verlaßen haben. Jetzt ist von solchen alten adlichen Geschlechtern nur der einzige Herr von Berswordt noch übrig. Auch ist durch ein Reichs-Hofraths-Conclusum vom 17ten Merz 1760 die Vorschrift, daß nur Verehlichte wahlfähig seyn sollten, aufgehoben b). Nicht weniger ist durch die R. H. Raths-Conclusa vom 10ten Febr. und 8ten July 1747 und vom 17ten Merz und 10ten Novbr. 1760 der bey

der Rathswahl verbotene erste Verwandschaftsgrad canonischer Computation auch auf die Schwägerschaft ausgedehnet, und in dem ersten Rescripte vom 8ten July 1747 verstattet, daß für dasmahl der Sohn dem Vater in der Bürgermeisterstelle unmittelbar folgen könne c).

Anmerkungen.

a) Dieses Privilegium, welches sich im hiesigen Archive doppelt, nemlich ein Exemplar mit der goldenen Bulle, das andere mit einem rothen Wachssiegel befindet, ist abgedruckt in Lünigs Reichsarchive Part. sp. contin. IV. Tom. II. sect. IX. Im Extracte findet man es bey Moser im R. Städtischen Handbuche Th. I. Cap. 11. Num. 1.

b) Moser R. Städtische Regimentsverfassung 1tes Buch 2tes Cap. §. 8.

c) Im Jahre 1746 fiel die Wahl zur 2ten Bürgermeisterstelle auf den damaligen Stadtssindicus Mallinckrodt, deßen Stiefvater, Dr. Heinr. Zach. Mallinckrodt, zu der Zeit erster Bürgermeister war. Dagegen provocirten die beyden damaligen Rittmeister, Herr von Berswordt und Dr. Sölling, wie auch der Camerarius, Dr. Beurhaus, an den R. H. Rath, und würkten ein Rescript vom 10ten Febr. 1747 aus, worin die geschehene Wahl caßirt wurde. Zugleich war hiebey die auf den

nachherigen ersten Bgmstr. Detm. Diedr. Küpfer, einem Frauen-Bruders Sohne des erwehnten ersten Bgmstrs Mallinckrodt, gefallene Rathsschöffen-Wahl angefochten. Dieselbe wurde aber durch das eben erwehnte Rescript aufrecht erhalten, jedoch beigefügt: „es „sey bey künftig vorseyenden Wahlen der Be„dacht dahin zu nehmen, daß vorzüglich auf „diejenigen tauglichen Subjecte aus der Bür„gerschaft gesehen werde, so mit dem allschon „sitzenden Bgmstr und Rathspersonen in kei„ner so nahen Verwandschaft ständen". Während dieses Rechtsstreites wurden die drey gedachten Provocanten, Herr von Verswords, Dr. Sölling und Dr. Beurhaus förmlich suspendiret, und aller ihrer Stadtsämter entsetzet. Es wurde aber durch ein neues R. H. Raths-Rescript vom 8ten Jul. 1747 unter Caßation der angemaßten Suspension die ungesäumte Wiedereinsetzung derselben nebst Erstattung aller entbehrten Emolumente anbefohlen, und zugleich, da der gedachte erste Bgmstr Mallinckrodt unterdeßen auf seine Stelle resigniret hatte, diese Resignation angenommen, mit der Bedeutung, daß falls bey vorzunehmender, ordnungsmäßigen neuen Wahl, diese wiederholt auf den Sindicus Mallinckrodt fallen sollte, es dabey für diesesmahl belaßen werde. Dieser wurde darauf bey der nächsten Wahl würklich zum zweyten Bürgermeister erwählet.

Späterhin ereignete sich wiederhohlt ein ähn-

licher Streit. Man war Willens, um Petri 1757 den Erbsaßen Dr. Detm. Eberh. Nies, den nachmaligen sehr verdienten beständigen Richter, und Nicol. Bertr. Bröckelmann zu Rathsgliedern zu wählen, wovon der erste ein Schwager des Rathsherrn Dr. Heinr. Zach. Küpfer, der zweyte ein Schwager des Freygrafen Eberh. Bertram Küpfer war. Die damaligen Erbsaßen, der jetzige Herr Freygraf Löbbeke und W. W. Bröckelmann machten dagegen unter dem 31. Jan. 1757 eine beschwerende Anzeige beym Hochpreisl. R. Hofrathe, worauf die auf Petri einfallende Rathswahl im Jahre 1757 und folgenden gänzlich ausgesetzt wurde, so daß inzwischen, außer den erwehnten, noch mehrere Rathsstellen erlediget wurden. Endlich ergieng das oben erwehnte R. H. R. Gutachten vom 17ten Merz 1760, welches jedoch nicht speciell bestimmte, sondern blos die Befolgung des Privilegii Ludoviciani und der nachherigen Kaiserl. Declaratorien vom 10ten Febr. und 11ten Jul. 1747 injungirte, mit dem Anhange: „Der Rath habe sich in „zweifelhaften Fällen alles eigenmächtigen Jn„terpretirens des Privilegiums zu enthalten.„ Weil jedoch diese Verordnung blos generell war, so bat der Rath in einer Vorstellung vom 19ten Jul. 1760 um nähere Erklärung und fragte darin namentlich an: Ob der Dr. Detm. Eberh. Nies als ein sehr verdienter Mann, obschon Schwager des Rathsgliedes, Dr. H. Z. Küpfer, nicht gewählet werden könne? Es ergieng darauf das R. H. R. Gutachten vom 10ten November

1760 dahin: „daß, soviel des Magistrats aller„gehorsamste Anfrage betreffe, es bey denen vo„rigen Kaiserl. Verordnungen dergestalt sein „Bewenden habe, daß kein Wahlcandidat, „der mit dem allschon sitzenden Bürgermeister „und übrigen Rathsverwandten im ersten gradu „und genere der Affinität verwandt sey, gewählet „werden solle.

Noch erhob sich eine neue Wahlstreitigkeit im Jahre 1784. In demselben wurde auf Petri der jetzige erste Herr Bürgermeister Schäffer, welcher als Rathscamerarius die Schwiegerin des damaligen ersten Bürgermeisters, Heinr. Zach. Mallinckrodt, geheirathet hatte, zum 2ten Bürgermeister erwählet. Dagegen protestirte der damalige Sindicus Beurhaus, und machte nachher darüber in Verbindung mit dem Rittmeister Holte eine Anzeige beym R. H. Rathe. Inzwischen wurde bey der Präsentation des Hrn. Bürgermeisters Schäffer zur Confirmation zwar die Protestation des Sindicus Beurhaus vom Rathe verworfen, jedoch, weil die Rathsglieder über die Wahlfähigkeit desselben nicht einig waren, beschlossen, daß man darüber bey dem Reichs-Hofrathe anfragen wolle. Diese Anfrage wurde auch unter den 10ten May 1784 eingereicht, und insbesondere dahin gerichtet: ob die affinitas superveniens zu attendiren, und ob die Kaiserl. Verordnungen auch auf die nachherige Bürgermeisterwahl der im Rathe bereits sitzenden Glieder zu extendiren sey? Zugleich bezog man sich hiebey auf das Beyspiel der ehemaligen beyden

den Bürgermeister Beurhaus und Sölling, wovon ersterer vor der Wahl zum ersten Bürgermeister mit der Schwester des letzteren verheirathet gewesen sey, und führte über dieses an, daß in der Kaiserl. Verordnung vom 10ten November 1760 nur das primum genus affinitatis verboten sey; dagegen wäre der Herr Bürgermeister Schäffer mit dem Hrn. Bürgermeister Mallinckrodt nur in secundo genere verschwägert. Allein es hatte der Sindicus Beurhaus diese Wahl schon früher als constitutionswidrig angezeigt, weshalb dem Rathe durch ein Kaiserl. Rescript vom 2ten April 1784 die Berichtserstattung und Verantwortung anbefohlen wurde. Der hierauf vom jetzigen zweyten Herrn Bürgermeistern Brügmann entworfene Bericht ist auch würklich im October deß. J. eingesandt, die Sache ist aber, weil der Herr Sindicus Beurhaus und Herr Rittmeister Holte bald darauf verstarben, liegen geblieben.

Hiernächst ist noch den 21sten Febr. 1788 der jetzige Hr. Viceeamerarius Nies, dessen Schwester an den Hrn. Bürgermeister Brügmann verheirathet war, von dem Churcollegium, unter bloßem Widerspruche zweyer Erbsaßen, und Petri 1789 der, leider zu früh gestorbene, Herr Rathsverwandter Christian Mallinckrodt, ein Sohn des damahls gerade verstorbenen ersten Hrn. Bürgermeisters Mallinckrodt, und zugleich ein Frauen-Schwester-Sohn des Hrn. Bürger-

meisters Schäffer, an die Stelle seines Vaters zu Rathsgliedern gewählet.

§. 12.

Wahlerfordernisse, Grundsätze zur Bestimmung der Wahlfähigkeit.

Dieses aus dem Privilegio *Ludoviciano* und der Geschichte vorausgesetzt, wird es leichter seyn, die Wahlfähigkeit der Candidaten zu den eröfneten Rathsstellen näher zu bestimmen.

1) Die 12 ersten Rathsglieder müssen der Observanz a) nach aus dem Erbsaßen-Collegium gewählet werden, jedoch sind auch der erste Sindicus b), der Richter c) und der 2te Sindicus wahlfähig.

2) Die sechs Gilden-Rathsherren müssen hingegen aus den sechs Gilden, und zwar aus dem Vorstande, das heißt, aus den beyden Vorgängern und Vierundzwanzigern derjenigen Gilde gewählet werden, deren Rathsstelle erlediget ist.

3) Unehelichgebohrne sind in Gemäßheit des Privilegii Ludoviciani, welches in diesem Stücke nicht aufgehoben ist, unwahlfähig d); auch sollen

4) die Wahlcandidaten begütert (melius hæreditati) seyn, welches jedoch wohl nur von einem ordent-

ordentlichen Auskommen zu verstehen, nicht aber auf Reichthum auszudehnen ist. Würkliche Armuth ist hingegen um so mehr eine Wahlunfähigkeitsursache, da das Privil. *Ludov.* sogar die Absetzung des Verarmten festsetzet. Die daselbst vorkommenden Worte sind: „aut in tantæ egestatis & „inopiæ defectum prorupuerint, quod honorifice „seu commode civitati præsidere, consilioque in- „teresse non valeant.

Aus gleicher Analogie, nemlich der festgesetzten Absetzung, schließt

5) ein begangenes Verbrechen und Infamie, welches auch von der sogenannten infamia facti e), oder einem geführten schlechten Lebenswandel anzunehmen ist, so wie

6) eine beständige Krankheit f) (morbus sonticus) von der Wahl aus.

7) Endlich ist zu nahe Verwandtschaft mit einem Mitgliede des schon sitzenden Rathes eine Ursache der Unfähigkeit zur Wahl. Verwandtschaft und Schwägerschaft erster Art in absteigender Linie g), so wie der erste canonische Verwandtschaftsgrad der Collaterallinie schließt absolut aus (§. 11. und daselbst Anmerk. c.), eben so dieser Grad der Schwägerschaft erster Art, wovon aber bereits eine, jedoch nicht ganz unwidersprochene, auch nicht durch höhere Auctorität bestätigte Ausnahme vorhanden ist (§. 11.

Anmerk. c. am Ende). Weitere Grade sind nicht verboten h). Affinitas superveniens schadet nicht, auch nicht bey der Wahl zu höheren Stellen i). Auf Schwägerschaft zweyter Art ist jenes Verbot nicht auszudehnen k). Uebrigens leidet das im Privilegio enthaltene Verbot, daß Vater und Sohn, Bruder und Bruder auch nicht successive im Rathe aufgenommen werden sollen, wohl nicht weiter Anwendung, da theils ein vom Reichs-Hofrathe bestätigtes, und ein späteres unwidersprochenes Beyspiel des Gegentheils (§. 11. Anm. c. am Ende) vorhanden ist, theils die Absicht jener Verordnung (s. Anm. h.) wenigstens höchst selten eintreten dürfte.

8) Uebrigens ist die Bürgermeisterwahl nicht auf die würklichen Rathsglieder eingeschränket, vielmehr kann ein sonst nur Rathswahlfähiger sofort zum ersten oder zweyten Bürgermeister gewählet werden m).

Anmerkungen.

a) So wie überhaupt in Deutschland, insbesondere aber in den Reichsstädten sehr vieles von Observanz abhänget, so auch hier, wenigstens findet sich hierüber kein sonstiges Document. Vielleicht schreibt sich auch diese Anordnung, als genauer bestimmet von der Revolution von 1400 her, wo der Grund zur jetzigen Verfassung gelegt worden ist; doch gab es schon vorher Erbsaßen, aber wahrscheinlich nur sechse, die

die jetzigen Raths-Erbsaßen, als ein Pflanz-Collegium des Raths.

b) An dem Sindicus Mallinckrodt, welcher 1746 obenerwehnter Maßen (§. 11. c.) mit, 1748 aber ohne Widerspruch und unter Genehmhaltung des Reichs-Hofraths zum 2ten Bürgermeister erwählet wurde, haben wir ein Beyspiel davon.

c) Es fragt sich: ist der Richter, welcher nur auf zwey Jahre erwählet, und eben so lange nur confirmirt wird, während seiner Richter-Jahre wahlfähig? Die bejahende Meinung ist unstreitig die richtigere, indem man nicht annehmen kann, daß sich weder die Wählenden durch diese Wahl die Hände für künftige Wahlen hätten binden, noch der Gewählte durch die Annahme sich von den unterdessen erledigten, ihm angenehmeren Stellen hätte ausschließen wollen. Es ist aber bey Bestimmung jener Frage auf diese beyderseitige Intention um so mehr zu sehen, da kein die beyderseitige Freyheit beschränkendes Gesetz vorhanden ist; zudem widmet ja der Gewählte in beyden Aemtern der Stadt seine Kräfte. Denket man noch, der zeitliche Richter werde als der brauchbarste Mann zu einer Bürgermeisterstelle anerkannt, ohne ihn wählen zu dürfen! Doch weitere Erörterung ist überflüßig, auch diese Anmerkung würde es seyn, wenn

nicht

nicht bey der jüngsten Rathswahl die Gegenmeinung behauptet wäre.

d) Warum strafen wir doch in Deutschland die Unschuldigen? Giebts eine Ungerechtigkeit, so ist es gewiß die Herabsetzung der Unehlichgebohrnen, um so mehr, da sie wohl schwerlich die Sündigenden vor dem Vergehen abschrecken wird. Zwar hat man dieses Vorurtheil schon zum Theil anerkannt, man darf die Unehelichgebohrnen von Gilden und Zünften nicht mehr ausschließen, ganz hat man sich aber davon noch nicht losmachen können.

e) Zwar spricht das Privilegium nicht ausdrücklich (man sehe jedoch §. 13. Anmerk. b.) von der infamia facti, allein der Grund der Verordnung findet auf selbige gleiche Anwendung. Man kann sich eben so wenig von demjenigen, welcher einen unredlichen, liederlichen oder sonst schlechten Lebenswandel führet, Liebe für das Wohl der Stadt, Beförderung desselben, und Treue in seinem Berufe versprechen, als von dem, welcher sich ein würkliches Verbrechen hat zu Schulden kommen lassen. Auch stimmt damit das gemeine Recht überein. „Neque famosis, & notatis, & quos scelus, „aut *vitæ turpitudo* inquinat, & quos infamia „ab honestorum cœtu segregat, dignitatis „portæ patebunt.„ *L. 2. c. de dignitatibus.*

f) Dahin würde allenfalls unheilbare Blindheit,

heit, sogenanntes Contractseyn, Wahnsinn, Schwachsinn, verkindischtes Alter, überhaupt jede beständige Krankheit zu rechnen seyn, welche zur Erfüllung des obliegenden Berufes unfähig macht. Die Worte des Privilegiums sind: „aut incessantis & continuæ ægritudi„nis labem inciderint.

g) Zwar erwehnte das Privilegium nur des Vaters und Sohnes, die R. H. R. Gutachten nur des ersten Grades, allein es bleibt der nemliche Grund (s. die folg. Anmerk. h.) bey der ganzen absteigenden Linie, und das Wort filius begreift im rechtlichen Sinne auch die Enkel in sich.

h) Zwar scheinet das Gegentheil aus dem R. H. Gutachten vom 10ten Febr. 1747 zu folgen, woselbst der zum Rathsgliede gewählte Detm. Diedr. Küpfer, ein Neffe des ersten Bürgermeisters, zwar bestätiget wurde, jedoch mit dem Anhange, „künftig dahin bedacht zu neh„men, daß vorzüglich auf solche taugliche Sub„jecte Rücksicht genommen werde, welche mit „dem schon sitzenden Rathe in keiner so nahen „Verwandtschaft ständen„. Allein dieser Anhang schließt die Neffen nicht aus, wie das Wort: Vorzüglich, andeutet, und empfiehlt nur die Vermeidung der nahen Verwandschaft mehrerer Rathsglieder, damit nicht, welches der Grund der Verordnung ist, eine einzelne Familie herrschende Parthey werde. Auch beweiset

weiset eben die Bestätigung des erwählten neuen Rathsgliedes diesen Sinn. Sey dem übrigens, wie ihm wolle, so kann doch dieserhalb jetzt kein weiterer Zweifel entstehen, da die neuere Verordnung des R. H. Raths vom 10ten November 1760 durchaus bestimmt ist, „daß es nemlich bey den vorigen Kaiserl. „Verordnungen dergestalt sein Bewenden „habe, daß kein Wahlcandidat, der mit dem „allschon sitzenden Bürgermeister und übrigen „Rathsverwandten im ersten gradu und „genere der Affinität verwandt, gewäh„let werden solle.

i) Sowohl das Privilegium *Ludov.*, welches gar nichts von Schwägerschaft erwehnet, als die nachherigen Kaiserl. Verordnungen nehmen blos Rücksicht auf die Zeit der Wahl, erwehnen aber nichts von nachheriger Schwägerschaft. Zudem würde durch eine solche Behauptung in gewisser Rücksicht ein Eheverbot für die Rathsglieder entstehen, welches aber ohne ein ausdrückliches Gesetz nicht statt finden kann. Ueberdieses stehet einer solchen Behauptung die Observanz entgegen, indem die Geschichte das Beyspiel einer unwidersprochenen Wahl zweyer Schwäger zu Bürgermeistern, nemlich des Dr. Beurhaus und Sölling, aufstellet. Der jüngere Widerspruch bey der Wahl des Herrn Bürgermeisters Mallinckrodt und Hrn. Bürgermeisters Schäffer verändert aber um so weniger, da

theils

theils deren Schwägerschaft 2ter Art, also noch um so unzubestreitender war, und theils der Widerspruch von keinen Folgen gewesen ist.

k) Ausdrücklich beschränket die hierüber bestimmende Kaiserl. Verordnung vom 16ten November 1760 das Verbot nur auf die affinitatem primi generis, Einschränkungen sind aber nicht ausgedehnt zu erklären, besonders da hier der Grund des Gesetzes (Anmerk. h.) weniger eintritt. Es würde demnach auch nicht einmahl die Ehe mit der Stieftochter eines Rathsgliedes von der Wahl ausschließen.

l) So wurden ein Dr. Friemann im Jahre 1633, und ein Dr. Löbbeke 1637 als Erbsaßen, und der Sindicus Mallinckrodt 1748 sofort zu Bürgermeistern gewählet.

§. 13.

Dauer der Rathsstellen.

Ueber die Dauer der Rathsstellen findet sich in dem Privilegio Ludoviciano von 1332 die Bestimmung, daß die einmahl gewählten Rathsglieder ihre Stellen lebenslang bekleiden sollen, sie würden denn 1) durch ein Verbrechen infam, oder es verhindere sie an der Erfüllung ihrer Pflichten 2) anhaltende und beständige Krankheit, und 3) große Dürftigkeit a).

Dieses scheinet aber nachher einige Abände-

rung erlitten zu haben, wahrscheinlich bey der Revolution von 1400, indem man nachher mehrere Spuren von Veränderungen der Rathsglieder, insbesondere der Bürgermeister, findet. Auch scheinet dieses der Umstand zu bestätigen, daß noch in den jüngern Jahren alljährlich auf Petri über den ganzen sitzenden Rath besonders gewählet worden ist. Freylich wurde dieses späterhin bloße Ceremonie, weshalb auch diese überflüßige Weitläuftigkeit im Jahr 1762 würklich abgeschaffet ist. Seitdem confirmiret nemlich das Chur-Collegium den stehenden Rath im allgemeinen, nur mit dem jedesmahligen Anhange: jedoch ohne Präjudiz. Heutzutage wird indessen die lebenslängliche Dauer der sämmtlichen Rathsstellen nicht weiter bezweifelt. Insbesondere sind drey Beyspiele bekannt, wo die R. Gerichte die willkührliche Entsetzung der einmal gewählten Rathsglieder gemißbilliget haben.

Das erste Beyspiel findet sich im Jahre 1682. Die Churgenoßen erklärten damahls einen Dr. Heinrich Eicken für berve, das heißt, sie wählten ihn nicht wieder. Der Rath protestirte dagegen und widersprach der Behauptung der Churgenoßen, daß die Wahl unter An- und Absetzung der bereits sitzenden Rathsglieder völlig frey sey. Es wurde hierauf am Morgen das Rathhaus aufgeschlossen, ohne daß die Wahl beendiget war. Auf die erfolgte Anzeige beym Reichs-Hofrathe erließ derselbe hiernächst unter dem 5ten December 1684, den 26sten

Merz

Merz und 19ten July 1685 Restitutionsmandate, worauf derselbe den 10ten September 1685 würklich wieder eingesetzet worden ist.

Eben so wurden durch das bereits gedachte Kaiserliche Rescript vom 8ten July 1747 die auf Petri deßelben Jahres geschehene Absetzung des Herrn von Berswordt, des Dr. Sölling und Dr. Beurhaus caßiret, und deren Wiedereinsetzung, nebst Erstattung aller Emolumente anbefohlen (§. 11. Anm. c.). Nicht weniger würkte auch der Rathscamerarius Hiltrop, welcher auf Anstiften des nachherigen 2ten Bürgermeisters, Dr. Heinr. Zach. Küpfer *), der hiemit seine nachher der Stadt so schädlich gewordene Laufbahn begann, auf Petri 1754 von den Churgenoßen abgesetzt wurde, unter den 1sten Juny deß. J. ein Schreiben um Bericht mit Befehl zur vorläufigen Wiedereinsetzung aus, welchem auch gelebet worden ist.

Daß übrigens die in dem Privilegio Ludoviciano ausgedruckten drey Absetzungs-Ursachen

*) Man wird es mir gewiß verzeihen, daß ich gegen diesen, unserer Stadt so gefährlich und schädlich gewordenen Mann eine Ausnahme von dem mir übrigens zum Gesetze genommenen Grundsatze, der Vermeidung aller Persönlichkeit, mache. Die Nachwelt hat unstreitig das Recht, über Verstorbene die Wahrheit dann frey sagen zu können, wenn sie in gewißer Rücksicht nützen kann, und wenn bey ihren Lebzeiten Rücksichten den Zeitgenoßen die Zunge banden.

zu welchen der Analogie nach auch die infamia facti hinzukommen dürfte b), auch noch heutzutage anwendbar seyn würden, ist um so weniger zu bezweifeln, da sie theils in der Natur der Sache gegründet, theils auch dieses Privilegium in den jüngeren Kaiserl. Erkenntnißen und Rescripten, insbesondere vom 17ten Merz 1760, als Entscheidungsquelle in Rathswahl-Sachen anerkannt, und der Magistrat auf dessen genaue Befolgung ausdrücklich verwiesen ist.

Anmerkungen.

a) Die Worte des Privilegiums sind folgende:

„Quosque quidem quoad vixerint, nisi „unus vel plures quodammodo vitio criminoso „defamati, *criminosisque suis excessibus demeruerint*, „aut incessantis aut continuæ ægritudinis labem „inciderint, aut in tantæ egestatis & inopiæ „defectum prorupuerint, quod *honorifice, seu* „*commode* civitati præsidere, consilioque inter„esse non valeant, irrevocabiliter & inper„mutabiliter, sic tamen, quod unus post alte„rius decessum *aut destitutionem* per vitam & se„cundum statutis temporibus electionem facien„dam defuncto vel destituto, sine interruptione „moræ cujuslibet ad regendam sive regulandam „prædictam vestram civitatem succedat, debe„bunt perpetuis temporibus permanere.

b) Man

b) Man sehe oben §. 12. Anmerk. e. Insbesondere scheinen die sonst wohl überflüßigen Worte des Privilegiums: criminosisque suis excessibus demeruerint, auf die infamiam facti hinzudeuten, auch sind auf dieselbe als analogischer Grund die Worte anwendbar: quod *honorifice* civitati præsidere, consilioque interesse non valeant.

III. Wahl.

§. 14.

Wahlordnung.

Bey der Wahl der Rathsglieder concurriren der Rath und die sogenannten Churfreunde, oder das Churcollegium, welches aus den sechs, von den Gilden gewählten Erbsaßen und den 12 Vorgängern des Vierundzwanzigerstandes bestehet.

Es wechselt nemlich die Wahl der ersten zwölf Rathsglieder zwischen dem sitzenden Rathe und den Churfreunden ab, die sechs Gilden-Rathsherren werden hingegen von den Churfreunden allein gewählet, mithin beruhet auf diesen die Wahl von zwey Drittheilen des Raths. Der erste Bürgermeister wird jedesmahl von dem sitzenden Rathe, der zweyte jedesmahl von dem Churcollegium gewählet. Indeßen schließt bey allen diesen Wahlen das wählende Collegium das andere, zu der Zeit nicht wählende nicht ganz von aller Beywürkung aus, indem der von

jenem Gewählte, sey er einfaches Rathsglied oder Bürgermeister, diesem zur Confirmation präsentiret und von demselben zur Wahlgültigkeit würklich confirmiret werden muß a). Der für diese sämmtlichen Wahlen festgesetzte Tag ist der Abend vor Petri, also der 21ste Februar.

Mit der Wahl selbst sind viele Feyerlichkeiten verbunden, wovon das Wesentlichere b), so wie der Gang derselben hieher gehöret. Der Rath versammlet sich an dem erwehnten Abende auf dem Rathhause, das Churcollegium nebst den Gilden auf dem Gildenhause. Gegen 8 oder 9 Uhr begiebt sich dieses Collegium nach mehreren auf dem Gildenhause vorhergegangenen Feyerlichkeiten, wobey viele bestimmten, auf die Wahl gerichteten Formeln üblich sind, im feyerlichen Zuge nach dem Rathhause. Hierauf wird das Rathaus verschloßen, und die Schlüßel werden dem Convocanten des Erbsaßenstandes gebracht, welcher mit dem Richter und dem Rathserbsaßen besonders versammlet ist.

Hierauf beginnt unter vielen Ceremonien die Wahl c). Abgesondert in verschiedenen Gemächern wählen beyde Collegien, und präsentiren einander die Gewählten zur Confirmation, über welche alsdann auf gleiche Art, wie bey der Wahl, votiret wird. Zugleich ist zu bemerken, daß das Churcollegium, wie schon oben §. 13. erinnert ist, den sitzenden Rath im allgemeinen bestätiget, mit

dem

dem jedesmaligen Anhange: jedoch ohne Präjudiz.

Beym Rathe setzet übrigens der erste Bürgermeister, welcher zugleich die Wahl dirigiret, oder in Abwesenheit, oder bey der Vacanz deßelben der zweyte Bürgermeister und so weiter die Candidaten in die Wahl d). Beym Churcollegium geschiehet solches von dem ersten Dreymanne, welcher das Präsidium in demselben führet, jedoch mit der Ausnahme, daß bey der Wahl der Gildenrathsherren die Candidaten von dem ersten Vorgänger derjenigen Gilden ernannt werden, deren Rathsstelle erlediget ist, welchen der 2te Vorgänger derselben annoch einen beyzufügen das Recht hat. Gewöhnlich setzet der erste Vorgänger den zweyten und die beyden Vierundzwanziger, und der zweyte Vorgänger den ersten in die Wahl. Die Zahl der Candidaten ist nicht beschränket, drey müßen aber in die Zahl gesetzet werden, welche jedoch sämmtlich übergangen werden können, wenn die Mehrheit der Stimmen selbige für berve paßiren läßt, das heißt, keinem die Stimme giebt. In beyden Collegien müßen die in die Wahl Gesetzten abtreten, so wie auch in Gemäßheit Kaiserl. Verordnung e) diejenigen Votanten, welche einem oder andern Candidaten mit Blutsverwandtschafts oder Schwägerschaft verbunden sind. Auch enthalten sich diejenigen, welche gegen die Wahl eines präsentirten Candidaten aus dem Grunde der Wahlunfähigkeit deßelben protestiren f), wie man irrig glaubt de jure, des Stimmens g).

Die Stimmen werden mündlich h) abgelegt, und zwar beym Churcollegium in der Ordnung, daß zuerst die beyden folgenden Dreymänner, dann die sechs Erbsaßen nach dem Alter, hiernächst die übrigen Vorgänger nach dem Range ihrer Gilden votiren. Die Stimmen sammlet der erste Dreymann, welcher bey eintretender Stimmengleichheit das votum decisivum i) hat. Die förmliche Publication der Wahl l) geschiehet etliche Tage nachher auf dem sogenannten Gemeingebote m).

a) Es ist hiebey die Frage von Wichtigkeit: wann ist die nicht erfolgte Confirmation von Würkung, oder wann macht sie die geschehene Wahl ungültig? Der richtigeren Meinung nach wohl nur alsdann, wenn der Person des Gewählten der Einwurf der Wahlunfähigkeit nach dem §. 12. entgegengesetzt werden kann. Denn der Rath und das Churcollegium sind bey der Wahl wenigstens gleiche Collegien, wovon, wenn eins derselben im Collisionsfalle einen Vorzug haben sollte, dieser unstreitig dem wählenden, als dem bey der dermaligen Besetzung der Stelle vorzüglich concurrirenden, nicht aber dem für diesesmal blos confirmirenden Collegium zugestanden werden müßte. Demohngeachtet würde bey der entgegengesetzten Meynung dem confirmirenden Collegium ein größeres Recht zustehen, ja es könnte dieses sogar das Wählende durch mehrmaliges Versagen der Confirmation zwingen, denjenigen zu wählen, welchen

dasselbe

daßelbe wollte. Ueberhaupt erhielte dadurch bloße Caprice freyes Spiel.

Die Gesetze müßen demnach bey der Gleichheit der Collegien im Collisionsfalle entscheiden, und zwar diejenigen, welche über die Wahlfähigkeit bestimmen.

b) Das ganze Detail dieser Feyerlichkeiten und der dabey üblichen Formeln, welchen man ein hohes Alter ansiehet, enthalten viele Winke für die democratische Verfassung dieser Stadt, und schreiben sich wahrscheinlich von der Revolution von 1400 her. Die Erzählung dieses Details selbst würde hier zu weitläuftig werden, in dem hoffentlich zu Stande kommenden Magazine für diese Stadt verdienet es aber einen Plaz.

c) Die Eidesformel der Churgenoßen findet sich in dem alten, auf dem Rathhause befindlichen Pergamenbuche, wo sie den Anfang macht. Die daselbst befindlichen Worte sind folgende:

„Juramentum civium quando eligitur novum consilium.

„Dat i deme Rade dey hir syt einen Rat „helpen keisen, dey der Stat nutte unde „gud sy, vnde i dat en doyn noch laten „vmme leif eder let eder ume eynerlei„ge sake, dey uwen eet velschen mü„ge, also vele alse i mit owen vif sin-

„nen begripen kunnen, dat y god also hel-
„pe und al hilgen.

Seit 1784 wird diese Formel jedoch nur vorgelesen, und sodann der Eid mit folgenden Worten abgelegt.

„Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen
„einen leiblichen Eid, daß ich mich bey
„allen Rathswahlen nach der mir so eben
„vorgelesenen Eidesformel genau richten
„wolle, so wahr mir Gott helfe durch
„sein heiliges Evangelium.

d) Es verdienet hiebey die Frage Erörterung: ob es gut sey, daß es von dem ersten Bürgermeister allein abhänget, welche Candidaten er in die Wahl setzen will? Offenbar erhält derselbe dadurch zu vielen Einfluß in die Wahl, indem er leicht, wie öftere Fälle selbiges bewiesen haben, außer demjenigen, welchen er durchsetzen will, nur solche Candidaten ernennet, auf welche die Wahl aus vielen guten Gründen nicht wohl fallen kann. Der Gewählte wird auf diese Art dem ersten Bürgermeister allein verbindlich, und gar zu leicht von ihm abhängig. Ja man hat sogar leider Beispiele der vorigen Zeiten genug, wo eine Rathsstelle und sonstige Stadtsämter dem ersten Bürgermeister abgekauft und bezahlet sind. Sollten nicht daher Bürger, welchen das Wohl ihrer Stadt am Herzen liegt, wün-

schen, daß zur Abwendung jener Nachtheile die Verordnung gemacht würde, daß entweder jeder Wahlfähige, welcher sich beym ersten Bürgermeister zur Wahl meldete, in dieselbe gesetzet werden müßte, oder daß der 2te Bürgermeister das Recht erhielte, ebenfalls zwey Candidaten zu präsentiren? Im Falle des Widerspruchs könnte eine solche heilsame Veränderung leicht bey der Vacanz der ersten Bürgermeisterstelle gemacht werden. Auch bey den Churfreunden würde die nemliche Einrichtung von Nutzen seyn.

e) Diese findet sich in dem oben bereits erwehntem R. H. R. Gutachten vom 10ten Febr. 1747 in den Worten:

„Sonderheitlich aber besser, als bisher geschehen, daß diejenigen Votanten sowohl bey dem „Rath als übrigen Churgenoßen, so ein- „oder dem andern zum Bürgermeisteramt, oder „Rathsschöffenstelle sich darstellenden Candi- „dato mit Blutfreundschaft oder Schwäger- „schaft verwandt, aus dem Rath oder Wahl- „sitz sogleich abtreten, und sich des Votirens „gänzlich enthalten sollen.

Indessen fragt sichs hiebey, ob diese Verordnung auch von den entfernteren Verwandten zu verstehen sey? Dieses scheinet fast, da auch des Raths Erwähnung geschiehet, derjenige Candidat aber, welcher mit einem Raths-

gliede im ersten Grade verwandt oder verschwägert, nicht wahlfähig ist, mithin bey dem Rathe jene Vorschrift sonst keine Anwendung finden könnte. Auf alle Fälle würde jedoch ein solches Verbot auf Oheime und Neffen billig zu beschränken seyn, weil theils bis auf diese nur vorzügliche Verwandtschaftsliebe gewöhnlich ist, theils zur Vermeidung der sonst zu häufigen Dispüten und würklichen Chicanen doch ein gewißer Grad angenommen werden muß.

f) Es verdienet hiebey die Frage Erörterung: Was ist zu thun, wenn nur einer oder mehrere Einzelne gegen die Wahlfähigkeit eines Candidaten protestiren? Es sind Beyspiele vorhanden, wo man solche Protestationen Einzelner übergangen hat, und sofort zur würklichen Wahl geschritten ist. Unstreitig ist dieses gegen die der Natur der Sache angemeßene Ordnung. Es ist vielmehr die angeführte Ursache der Wahlunfähigkeit zuerst zu prüfen, insbesondere sowohl die Gesetzlichkeit derselben überhaupt, als auch, ob sie den Candidaten würklich treffe, zu untersuchen, und dann hierüber abzustimmen. Findet die Mehrheit der Stimmen die Unfähigkeit gegründet, so ist der Candidat von der Wahl sofort ganz auszuschließen, in dem entgegengesetzten Falle ist erst hierauf zur würklichen Wahl zu schreiten, jedoch bleibt den Protestirenden auch dann unbenommen, gegen die auf einen, ihrer Meinung nach, Un-

fähi-

fähigen gefallene Wahl höheren Orts Anzeige zu thun.

g) Es glauben einige, daß bey eingelegter Protestation die Protestirenden sich ihrer Wahlstimme enthalten müßten. Allein dieses ist keineswegs rechtlich nothwendig, weil sonst daraus folgen müßte, daß, wenn der größte Theil eines Collegiums, allenfalls aus verschiedenen Gründen, protestirte, der kleinere allein das Wahlrecht hätte. Uebrigens mag diese Meinung aus der Verwechselung der Protestation gegen die ganze Wahl, und gegen die Wahlfähigkeit eines oder mehrerer Candidaten entstanden seyn. In diesem letzteren Falle bleibet es außerdem dem Protestirenden ohne Zweifel frey, seine Stimme mit Vorbehalt seiner Protestation einem Wahlfähigen zu geben.

h) Bey der jüngsten Wahl vom 21sten Febr. 1795 fand das Churcollegium fast einmüthig für gut, statt des bisherigen mündlichen Votirens mit Zetteln zu stimmen. Der Rath, welcher dieses in Erfahrung gebracht hatte, verweigerte die Confirmation des Gewählten, weil die Wahl nicht nach dem alten Herkommen geschehen sey. Die Churfreunde, welche erwiederten, daß das Stimmen mit Zetteln nützlich sey, und daß ein Collegium in Abänderung unwesentlicher Förmlichkeiten der Wahl von dem andern nicht abhänge, traten indeßen ab, und erklärten sich, um weiterem Zwiste vorzubeugen,

gen,

gen, auf vorhergegangenes wiederholtes Votiren fast einstimmig für die ausgefallene Wahl. Dieser Vorfall giebt Veranlaßung zu zwey Fragen: Welche Vorzüge hat das Stimmen mit Zetteln vor dem mündlichen Votiren, und 2tens, hat ein Collegium das Recht, sich in das Wahlformale des anderen zu mischen?

Das mündliche Votiren setzet die Wahl zu sehr fremdem Einflußе aus. Verwenden ein oder mehrere angesehene Männer sich für einen Wahlcandidaten, wie dieses bis hiehin leider sehr oft der Fall gewesen ist, so scheuen sich wenigstens viele, dem geschehenen Vorworte, ja gar Beredung derselben öffentlich entgegen zu handeln. Ein solcher Mann kann ja wieder schaden, und hat oder erhält oft genug Gelegenheit dazu. Dazu kömmt Verwandschaft, Freundschafts- und Nahrungsverbindung. Alles dieses verhindert die freye Wahl, die Wahl nach Ueberzeugung, wenn sie mündlich, wenn sie öffentlich geschiehet. Zur Beförderung einer freyen Wahl nach Ueberzeugung, (und dieser sollte doch jedermann, der auf Redlichkeit und Rechtschaffenheit Anspruch macht, aus Liebe für das Wohl seiner Vaterstadt und aus Achtung für seinen Wahleid folgen) ist demnach eine geheime Wahl bey weitem vorzuziehen, ja es wäre aus den nemlichen Gründen zu wünschen, daß auch der Rath diese Wahlart einführte, um so mehr, da die erwehnten Vortheile derselben

selben nicht die einzigen sind. Denn durch sie wird unedler, aber möglicher Rachsucht des Gewählten gegen diejenigen, welche nicht auf ihn gestimmt haben, gesteuert, und der Gewählte, deßen Pflicht sonst nachher mit dem Wunsche eines, der für ihn gestimmet hat, möglicher Weise in Collision kommen könnte, wird nicht obligat.

Bey dieser Gelegenheit verdienet noch ein anderes Uebel, welches die freye Wahl sehr beeinträchtiget, gerüget zu werden; es ist die häufige Bewerbung der Candidaten um eine Stelle. Da werden die Wählenden schon viele Wochen vorher von den Candidaten, von ihren Verwandten, Freunden und Mäcklern überlaufen, ja, es wird ihnen sogar zugesetzt, sie möchten sich erklären, man dringt in sie, ihre Stimmen zu versprechen, anderer, fast möchte ich sagen, niederträchtiger Mittel zu geschweigen. Diese Bewerbung wird aber nicht nur den Wählenden sehr lästig, und geniret sie in ihrem Entschluße, sondern Bewerbung überhaupt wird demjenigen Candidaten, der feines Gefühl hat, und der die Stelle würklich am mehrsten verdienen möchte, höchst unangenehm, wenigstens werden ihm die ersten Empfehlungen zum Amte, und mehr wagt dieser gewiß nicht, sehr schwer. Andere aus der Bewerbung entspringenden Nachtheile zu geschweigen, müßen schon diese Gründe allein in dem Herzen eines jeden Pa-

triotten den Wunsch einer Verordnung erwärmen, daß derjenige, welcher, außer der bloßen Meldung bey dem Bürgermeister, oder dem sprechenden Dreymanne selbst oder durch andere einen Wählenden um seine Stimme anspräche, von der Wahl ausgeschloßen würde. Ein dritter, welcher dieses für einen Candidaten ohne deßen Geheiß gethan hätte, müßte eine ziemliche Geldstrafe erlegen, und derjenige, welcher Geld oder Geldeswerth für eine Stimme geboten hätte, müßte für alle künftigen Fälle unfähig zu jeder Wahl seyn. Bis dahin wird aber der beßer Denkende in etwa mit den Wölfen heulen müßen, indeßen würde auch diesem Uebel durch eine geheime Wahl zwar nicht ganz abgeholfen, es würde aber doch weniger schädlich.

Die zweyte Frage betreffend bedarf es wohl keines Beweises, daß ein Collegium in den bloßen Förmlichkeiten der Wahl oder des sonstigen Geschäftsganges Abänderungen und würkliche Verbesserungen machen könne, ohne daß das andere solchem zu widersprechen befugt wäre. Denn es würde aus dieser Behauptung eben so gut folgen, daß z. B. der Vierundzwanzigerstand, welcher bisher seine Beschlüße nicht schriftlich abgefaßet und protocolliret hat, dieses in der Folge ohne Einwilligung der beyden anderen Stände nicht könnte, daß der Erbsaßenstand ohne Einwilligung des Raths sich nicht auf Gemeingebot an den Vierundzwanziger-Stand anschließen

könn-

könnte, statt daß er jetzt etwas später und allein nach dem Rathhause gehet. Kurz das innere oder äußere Formale eines Standes oder Collegiums, und dessen Abänderung hängt von diesem allein ab, in soweit dadurch wieder die Rechte des anderen Collegiums, noch die öffentliche Verfassung beeinträchtiget wird, und nur in diesem Falle können die andern Collegien mit Fuge und gültig widersprechen. Auch findet sich in der folgenden Anmerkung ein ähnliches unwidersprochenes Beyspiel einer collegialischen Abänderung.

i) Es war üblich geworden, daß der sprechende Dreymann, welcher erwehnter Maßen als Präses das Recht hat, die Candidaten in die Wahl zu setzen, zugleich die erste Stimme gab, und hiernächst bey eintretender Stimmen-Gleichheit außerdem das votum decisivum hatte. Das Churcollegium fand dieses fehlerhaft, so wie es würklich der Natur eines gut eingerichteten Collegiums zuwider war, und setzte deshalb 1788 am Wahlabende durch Stimmenmehrheit fest, daß derselbe künftig in der Regel keine Stimme, sondern nur bey eintretender Stimmengleichheit das votum decisivum haben solle. Seitdem ist dieser Collegialschluß befolget, ohne daß der Rath, welchem diese Abänderung bekannt geworden ist, derselben jemahls widersprochen hätte.

l) Es ist gewöhnlich, daß bey Endigung der Wahlsitzung den Wählenden bey Strafe eines Ohms Wein verboten wird, die ausgefal-

lene

lene Wahl vor der förmlichen Publication bekannt zu machen. Dieses Verbot ist aber jetzt bloße Ceremonie, hat auch wohl keinen eigentlichen Nutzen. Zugleich wird vom ersten Bürgermeister der Tag der feyerlichen Wahlpublication, oder das sogenannte Gemeingebot nach Petri bestimmet.

m) Viermal im Jahre wird das sogenannte Gemeingebot gehalten, nemlich etliche Tage vor Petri, etliche Tage nachher, um Exaudi und Erndteferien. Der Rath läßt solches den beyden Ständen bekannt machen, welche sich alsdann, jeder in corpore, aufs Rathhaus begeben. Vor Petri wird die Rathswahl angekündiget; nach Petri der ganze Rath nebst den neu Gewählten publiciret; um Exaudi wird die Besetzung der Stadtsämter bekannt gemacht, (§. 51. Anm. c.) und die Stadtsrechnungen werden den Ständen mitgetheilet; vor den Erndteferien wird die sogenannte Stoppelrolle, welche sehr alt und noch plattdeutsch ist, und mehrere alte Gesetze über die Erndte ꝛc. enthält, vorgelesen. Dabey sind viele Formeln und Ceremoien gewöhnlich, wovon das Detail hier zu weitläuftig werden würde. Es verdient aber in dem gedachten Magazine eine Stelle, da auch dieses Formale fürs Studium unserer Verfaßung und der Geschichte derselben gewiß nicht unerheblich ist. Insbesondere sind mehrere Umstände, welche vermuthen laßen, daß die übrige Bürgerschaft

in

in den älteren Zeiten an diesen Feierlichkeiten Theil genommen habe.

§. 15.

Wahl der Rittmeister, Camerarien rc. des ersten und 2ten Sindicus.

Es ist oben (§. 9.) erwähnet worden, daß es im Rathe einige beständige Aemter giebt, nemlich zwey Rittmeister, zwey Camerarien, einen Freygrafen und einen Vicecamerarius. Alle diese wählet bey etwaiger Erledigung der Rath allein mit Ausschluß der Churfreunde, und zwar aus den vorhandenen Rathsgliedern, die Gildenrathsherren ausgenommen. Die Wahl selbst geschiehet um Exaudi.

Der erste Sindicus, dessen Stelle ebenfalls lebenslänglich ist a), wird vom Rathe gewählet, und sodann den beyden Ständen zur Confirmation präsentiret. Zwar ist kein Beyspiel vorhanden, daß diese Confirmation von den beyden Ständen, welche hierüber jeder für sich einen Schluß abfaßen, verweigert wäre, auch ist kein ausdrückliches Gesetz vorhanden, welches die Würkung der verweigerten Confirmation beyder Stände bestimmet. Indeßen ist es nach der Analogie außer Zweifel, daß sie die Wahl des Raths aufheben würde, indem in allen Fällen, wo die beyden Stände mit dem Rathe concurriren, jene in Vereinigung diesen, als den dritten, überstimmen.

men, wo hinzu kömmt, daß die Confirmation sonst nur bloße Ceremonie seyn würde. Endlich giebt die Analogie einen ähnlichen Fall an die Hand. Es wird nemlich auch der Stadtmajor vom Rathe gewählet, und von den beyden Ständen confirmiret (s. unten §. 53. XIV.). Nun war es im Jahre 1756 im Vorschlage, dem damaligen Stadtmajor von Schnell seinen Sohn zu adjungiren, worüber würklich ein Decret des Raths vom 29sten April 1756 an die Stände gelangte. Beyde misbilligten aber diese Adjunction, worauf selbige würklich unterblieben ist.

Der 2te Sindicus oder Secretarius endlich wird ohne einige Concurrenz der Stände b) vom Rathe allein gewählet.

Anmerkungen.

a) Im Jahre 1763 wurde der damalige Sindicus Friedr. Wilh. Beurhaus auf Anstiften des Bürgermeisters Dr. Küpfer abgesetzt. Er würkte aber dagegen von dem K. und R. Cammergerichte ein Mandatum de restituendo S. C. aus, und wurde würklich, nachdem die Sache mehrere Jahre geruhet hatte, auf ergangene paritoriam plenam & paritoriam ad Sententiam im Jahr 1786 feyerlich wieder eingesetzet.

b) Es findet sich jedoch ein Beyspiel, daß der

Erbsaßen-

Erbsaßenstand die Confirmation deßelben verlangte. Dieses geschah im Merz 1740, wo der Sindicus Mallinckrodt zu dieser Stelle gewählet wurde. Es hat solches aber keine weiteren Folgen gehabt.

IV Innere Verfaßung des Raths, Geschäfte deßelben, und deren Verhandlungsart.

§. 16.

Einleitung.

Im allgemeinen ist hier zu bemerken, daß wir eine Rathsstubenordnung a) haben, welche manche in die Materie dieser Abtheilung einschlagende Bestimmungen enthält. Sie wird aber fast in den meisten Stücken, und zwar in manchen leider nicht befolget, im Ganzen ist sie jedoch sehr mangelhaft, unvollständig und zum Theil wegen verändeter Einrichtung nicht mehr anwendbar. Aus diesem Grunde kann der Verfaßer bey der Ausarbeitung dieser Abtheilung der gedachten Verordnung nicht folgen, vielmehr wird er in einer etwas systematischeren Ordnung die hiehin gehörigen Materien vortragen. Uebrigens wird jeder Patriot dem Wunsche beystimmen, daß wir eine neue vollständige und genau abgewogene Rathsstubenordnung erhalten möchten.

Anmerkung.

a) Die jüngste Rathsstubenordnung ist vom 22. Juny 1724. Es findet sich auch noch eine

ältere vom 25sten Aug. 1674, mit welcher jedoch jene fast wörtlich übereinstimmet, nur ist der §. 3. dieser älteren in jener ausgelaßen, welcher folgende, den damaligen Rathsgliedern vielleicht unbequeme Verordnung enthielte: „Soll der Secretarius sowohl die Serovenien„tes als Absentes aufrichtig annotiren, die ver„würkte Strafe præcise einfordern und jedes„mal in die dazu verordnete verschloßene Büchse „einwerfen.“ Die erwehnte Strafe ist §. 2. dieser Ordnung auf einen doppelten Blamüser (6 gg.) für die Abwesenden, und einen halben Blamüser für die Zuspätkommenden bestimmet. Noch findet sich in der älteren §. 2. die sehr vernünftige Bestimmung, daß alle Rathsglieder an den ordentlichen Rathstagen uncitiret erscheinen sollen, welches ebenfalls in der neueren ausgelaßen ist.

§. 17.

Der Rath ist Regierungs- und Justitzcollegium.

Dem Rathe liegen zwey Hauptzweige von Geschäften ob, er ist Regierungs- und Justitz-Collegium. Als Regierungscollegium hat er die ausübende und vollziehende Gewalt, wacht für die öffentliche Sicherheit, versiehet die öffentlichen Geschäfte, unterhandelt mit Auswärtigen, ertheilet den Stadtsagenten die nöthigen Instructionen und so weiter. Mehr hievon in dem folgenden Abschnitte. Als Justitzcollegium übt er

die

die Justizpflege nicht nur in 2ter Instanz, sondern auch in erster aus, und diese zwar theils direct, theils indirect, wovon das Nähere unten bey der Justizverfaßung.

§. 18.

Verhandlung vor dem vollen Rathe und vor den Superioren.

Alle öffentlichen Geschäfte gehören in der Regel vor den vollen Rath. Nur in dem Falle, wann Gefahr auf dem Verzuge haftet, und zwar in minder wichtigen Sachen, wo eine außerordentliche Versammlung des Raths der Mühe nicht lohnen sollte, ist das Circuliren bey den sechs Superioren des Raths als Ausnahme zuläßig. Diese Bestimmung ist in der Natur der Sache gegründet, und dem älteren Herkommen gemäs, welches sogar Beyspiele von außerordentlichen Versammlungen zu ungewöhnlichen Zeiten, an Feyertagen, des Abends, ja des Nachts aufstellet, und der Ausnahme selbst dadurch vorbeugte, daß wöchentlich zwey ordentliche Rathssitzungen gehalten wurden. Wozu nützten auch sonst die mehreren Rathsglieder, welche Würkung hätte die ordnungsmäßige Stimmengleichheit derselben, und deren regelmäßig gleicher Antheil an den öffentlichen Geschäften?

Selbst die Rathsstubenordnung kennet das Circuliren an die sechs Superioren gar nicht, nur allein geschiehet in §. 17. außer dem ganzen Rathe eines potioris partis Erwähnung, wobey jedoch die Superioren nicht benannt sind.

Indeßen ist diese Ausnahme in den neueren Zeiten häufiger geworden. Es circulieren jetzt bey den Superioren nicht blos Justiz- sondern auch eigentliche Regierungssachen, und zwar nicht blos unwichtigere und solche, bey welchem Gefahr auf dem Verzuge haftet, sondern auch würklich sehr wichtige a) und eben nicht sehr eilige b). Der Grund davon liegt darin, daß die Rathstage leider zu selten, ja gar außer den Ferien oft in drey Wochen und länger nicht gehalten werden. Freylich muß dann in solchen Zeiträumen oft etwas besorget werden, und natürlich werden auf diese Art manche Sachen höchst eilfertig. Allein keinesweges kann dieses als Grund und Rechtfertigung gelten.

Es wär daher die strenge Befolgung des in der Natur unserer Verfaßung gegründeten älteren Herkommens, und die stärkste Beschränkung des mit vielen Nachtheilen c) verknüpften Circulirens bey den Superioren um so mehr zu wünschen, da die jetzige Art deßelben an sich höchst mangelhaft ist d). Es würden nemlich

1) ohne Ausnahme nur solche Sachen circuliren dürfen, welche würklich höchst eilig wären, und deren Verzug Nachtheile mit sich führte.

2) Es dürfte dieses nur bey unwichtigeren Sachen geschehen, bey in etwa erheblichen hingegen, d. h. wobey das Wohl des Ganzen in Frage kömmt, müßte der ganze Rath außerordentlich zusammen berufen, oder es müßten alle Rathsglieder vermittelst Circulation gefraget werden.

3)

3) Der erste Bürgermeister müßte jedesmahl beym nächsten Rathssitze von allen in der Zwischenzeit von den Superioren geschehenen Verfügungen referiren, wobey nach der, außer allen Zweifel, richtigen Meinung e) die Mißbilligung und die abweichende Meinung des größeren Theils des ganzen Raths die Verfügung der Superioren aufheben würde.

4) Würde es außer häufigeren ordentlichen Rathsversammlungen nützlich seyn, auch in den Erndteferien, welche leider oft 10 bis 12 Wochen dauern, mehrere Mahle, allenfalls alle 14 Tage, eine Rathssitzung zu halten.

Anmerkungen.

a) Ein Beyspiel ist die im October 1794 zugestandene Einquartierung des von Hompeschen Freycorps. Diese in vieler Rücksicht so unangenehm gewordene Einquartierung hätte abgewandt werden können, da dieses Freycorps auf Rechnung des Obersten von Hompesch geworben, und erst bey Ablieferung zur englischen Armee vom Könige von England übernommen wurde, welches auch der Grund war, warum weder gleich ein Requisitions-Schreiben vom Herzoge von York aufgewiesen werden konnte, noch nachher beygebracht ist. Die Anfrage über diese Aufnahme geschah blos bey den Superioren.

Eben so circulirte die Anfrage wegen des Verkaufs der Landwehren am Bunnenpfade im July 1790, und gelangte durch ein Decret vom 30sten deß. M. an die Stände. Der Erbsaßenstand weigerte sich aber auf das Decret der Superioren einen Schluß zu faßen, wie er durch eine Resolution vom 31sten Jul. 1790 dem Herrn Bürgermeister zu erkennen geben ließ, worauf der Verkauf, welcher schon den 1sten August von den Canzeln bekannt gemacht werden sollte, unterblieb.

Ein etwas älteres Beyspiel giebt die Confirmation des Prediger-Wittwen-Caßen-Instituts, welches die besondere Verwendung des 2ten Bürgermeisters, Dr. Küpfer, für sich hatte. Diese Confirmation geschah den 16ten July 1768 von den Superioren, ungeachtet an dem nemlichen Tage würklicher Rathssitz gewesen, und in dem Institute sowohl der Caßee, als den Wittwen einige öffentliche Vortheile zugesichert, und Dritten gesetzliche Verbindlichkeiten aufgelegt waren, zu deren Gültigkeit sogar die Befragung und der Beytritt der Stände erforderlich gewesen wäre. Es ist daher in einem, über die Gültigkeit des Instituts von einigen Mitgliedern gegen die Herren Prediger Vogt, Böcking und Schmieding anhängig gemachten Rechtsstreite, eine Abgabe der Intereßenten von anerfallenen Erbschaften betreffend, würklich gegen den

Inhalt

Inhalt jenes confirmirten Instituts durch ein im September 1793 ergangenes Rathsurtheil erkannt worden.

b) Auch in Parthensachen wird dieses sehr mißbrauchet, da oft aus Verschleifung, oder auch aus besonderen Absichten Verhandlungen beym versammelten Rathe nicht übergeben werden, hingegen an dem nemlichen oder den folgenden Tagen an die Superioren gelangen.

c) Dieser Nachtheile sind viele. Es können dadurch einige wenige leicht zu vielen Einfluß erhalten, um so mehr, wenn zwey oder drey der Superioren nicht zu Hause getroffen werden. (Aus diesem Grunde sollte würklich kein Schluß gefaßet werden können, wenn nicht alle Superioren gestimmt hätten, weil sonst der Schluß in die Gewalt zu weniger kömmt). Dann können wenige leichter für eine Sache eingenommen werden, auch kann bey der jetzigen Art des Circulirens manche Unrichtigkeit vorgehen. Zudem ist das häufige Circuliren für die Superioren selbst höchst lästig, da sie auf diese Art öfters in ihren sonstigen Geschäften, selbst zu ganz ungelegenen Zeiten, unterbrochen werden, ein Grund, warum weitläuftige Vorträge oft überhüpft, und die Sachen nicht immer so reiflich erwogen werden. Ueberhaupt hat das gemeinschaftliche mündliche Conferiren vor einem solchen Circuliren unstreitig großen Vorzug.

d) Der erste Bürgermeister schickt die Sache mit seinem Vorschlage (voto) durch den Rathsdiener an die übrigen Superioren, welche darüber ihre Stimmen abgeben. Das votum des ersten Bürgermeisters wird meistentheils schriftlich beygefüget, zuweilen auch nur mündlich dem Rathsdiener anvertrauet. Die Stimmen der übrigen Superioren werden höchst selten schriftlich, am häufigsten blos mündlich an den Rathsdiener abgegeben. Man siehet daraus, wie wichtig der Einfluß des Rathsdieners hiebey ist. Wie kann dieser fünf oft verschiedene Meinungen mit den Gründen referiren? Dazu gehört schon ein gutes und geübtes Gedächtniß. Und welche möglichen Unterschleife sind nicht zugleich dabey denkbar? Der würkliche Schluß stehet in der Hand des Rathsdieners, welcher sich auf den Fall der, an sich schon nicht so leichten, Entdeckung durch angeblichen Irrthum, durch Verhören, durch sein Gedächtniß und durchs Leugnen decken kann. Dazu kommen noch die Nachtheile, daß es mit dem Aufsuchen der abwesenden Superioren nicht immer so genau genommen wird, daß so gar geflißentlich die Abwesenheit desjenigen, deßen Meinung nicht nach dem Wunsche des einen oder andern ausfallen könnte, wahrgenommen werden kann, daß die Rathsdiener selbst geheimere Stadts- und Privatangelegenheiten erfahren, ja mit den öffentlichen Geschäften früher und genauer bekannt werden, als die übrigen Raths-

glieder,

glieder, mehrerer anderen Inconvenienzen und Inconsequenzen zu geschweigen. Alle diese gewiß sehr erheblichen Nachtheile könten indeßen größtentheils dadurch gehoben worden, wenn in allen Sachen schriftlich votirt werden müßte, und zugleich beym Umtragen ein verschloßenes Kästchen, wozu jeder der sechs Superioren einen Schlüßel erhielte, oder ein verschloßenes Porte-feuilles gebraucht würde. Diese beträchtliche Verbeßerung ist sehr leicht.

Hiebey wird zugleich bemerket, daß es streitig ist, ob der erste Bürgermeister außer dem gutachtlichen Vorschlage und dem voto decisivo bey eintretender Stimmengleichheit auch eine effective Stimme habe? Behauptet ist solches bisher von dem ersten Bürgermeister, sonder Zweifel aber ohne Grund. (§. 21. Anm. a)

Schließlich verdienet noch die Frage erwogen zu werden: Ob der Bürgermeister eine Sache, welche nach dem neuern Herkommen zum Circuliren bey den sechs Superioren geeignet ist, auch nach Willkühr an einige andere Glieder des Raths zur Ertheilung ihrer Stimme gelangen laßen könne? Die Veranlaßung zu dieser Frage giebt ein neuerlicher Fall, wo der erste Bürgermeister bey ausgefallener Mehrheit der Stimmen gegen deßen gutachtlichen Vorschlag noch drey der übrigen Mitglieder des Raths, nemlich die drey Studirten zuzog,

und auf diese Weise unter Berechnung seines voti, als eines gedoppelten, eines ordinarii & decisivi, seinen Vorschlag durchsetzte. Für die Verneinung der aufgeworfenen Frage streiten wohl folgende Gründe:

1. Das Herkommen. Beyspiele aus den verabscheuten Zeiten des usurpirenden 2ten Bürgermeisters Küpfer würden, falls sie nachgewiesen würden, nichts verändern. Nur zwey Wege der Verhandlung sind als legal bekannt, der vor dem ganzen Rath, und als Ausnahme das Circuliren bey den sechs Superioren.

2) Werden zur Vereitelung der bereits vorhandenen Stimmenmehrheit Einzelne des übrigen Raths zugezogen, so ist dieses Beeinträchtigung in dem jure quæsito sowohl der Superioren, als auch in Partheysachen der begünstigten Parthey, und zugleich würkliche Beleidigung für die dißentirenden Superioren. Ein anderes wäre es, wenn der Bürgermeister wegen Wichtigkeit der Sache gleich Anfangs das Circuliren beym ganzen Rathe nützlich und nöthig fände.

3) Sollen die übrigen Glieder des Raths gefraget werden: so sind alle gleich nahe dazu, kein Gesetz giebt den Studirten hierin einen Vorzug, um so weniger, wenn die Entscheidung der Sache keine besonderen, gelehrten Rechtskänntniße voraussetzet.

4)

4) Die bejahende Meinung würde gerade zur Despotie eines Einzelnen führen. Der erste Burgermeister könnte dann willkührlich nur diejenigen Rathsglieder zuziehen, von welchen Er Beystimmung erwarten könnte. Es darf demnach diese Behauptung um so weniger gewagt werden, da sie augenscheinlich zu einer republicanischen Ungereimtheit führen würde.

§. 19.

Allgemeine Pflichten der Rathsglieder.

Beförderung des wahren öffentlichen Wohles, ist auch hier das höchste Gesetz; insbesondere verordnet:

1) Die Rathsstubenordnung §. 1. „daß die „Rathsglieder nach ihrem Eide a) und Pflichten „dahin trachten sollen, die vom heil. Röm. Rei„che und den Vorfahren hergebrachte Unmittel„barkeit, Reichsstandschaft und Freyheit b) der „Stadt und Grafschaft nach bestem Vermögen „zu erhalten, und einem jeden mit unparthey„ischer Justitz anzudienen.“

2) „Sollen die Rathsglieder an den gewöhn„lichen Rathstagen zur bestimten Zeit zu Rathe „erscheinen“ (R. St. O. §. 2.) Leider wird jedoch diese Vorschrift sehr säumig befolget, so daß sich an manchen Rathstagen kaum der dritte Theil einfindet. Es wäre daher würklich zu wün-

schen,

schen, daß man, dem Beyspiele vieler anderer R. Städte, ja auch der älteren Rathsstubenordnung von 1674. §. 2. & 3. (§. 16. Anm. a.) zufolge, die ohne erhebliche Ursache, als Krankheit und Abwesenheit, Ausbleibenden mit einer bestimmten Geldstrafe belegte, worüber ein Verzeichniß geführet, die Strafgelder allenfalls von dem Petripräsente abgezogen, und zu einem öffentlichen Zwecke z. B. zu einer Rathsbibliothek c) verwandt werden könnten.

3) „Es sollen sich die sämmtlichen Rathsglieder alles Zwistes und anzüglichen Wortwechsels bey willkührlicher Strafe enthalten, und, „da einer den andern in der Sitzung Ehrenverletzlich, es sey injuriando vel retorquendo, angreifen und schmähen würde, so lange nicht zu „Rathe citiret, noch zur Session zugelaßen werden, bis die Sache durch Versöhnung oder sonst „abgethan worden. (R. St. O. §. 8.).

4) „Wer in einer Sache partheyisch, oder advocando d) bedient ist, soll, wenn dieselbe vorkömmt, sich selbst kennen, und abtreten, ohne „eine Erinnerung und Abweisung zu erwarten. „Jedoch soll, weil die Rathspersonen jährlich e) „einen schweren Eid leisten müßen, außer naher „Freundschaft und Bedienung der Sachen, sich „keiner partheyisch machen laßen, noch zu entweichen schuldig seyn, es seyen dann rechtmäßige Ursachen der Partheylichkeit über ihn vorgebracht, und erheblich befunden worden f) „(R. St. O. §. 6. & 7.). Heutzutage ist jedoch

doch das Abtreten, außer allenfalls bey sehr naher Verwandtschaft und bey eigenen Sachen, nicht mehr gewöhnlich, obgleich die Verordnung selbst in mancher Rücksicht nützlich ist, wenn auch die Inconvenienz daraus entstehet, daß besonders derjenige, welcher eine starke Advocatur hat, viele Mahle in jeder Sitzung aufstehen und abtreten müßte, welches freylich viele Unruhe und Unbequemlichkeit verursachen würde.

Anmerkungen.

a) Das neuerwählte Rathsglied muß beym Antritt seiner Stelle einen Amtseid schwören. Schon das Privilegium Ludovicianum von 1332 enthält darüber folgende Vorschrift: „quilibet in sui receptione, dum ad „consilium eligitur, primo nobis & sacro Ro„mano imperio super homagii & fidelitatis „debito præstando, deinde super observatio„nibus jurium & consuetudinum civitatis „vestræ, tactis sacrosanctis manuale præsta„bit, & præstare debebit sacramentum sine „doli cujuslibet suggestione fideliter obser„vandum„. Eine ältere Eidesformel findet sich in dem auf der Rathsstube aufbewahrten alten Pergamenbuche in niederdeutscher Mundart: „Dat y dat Recht van Dorpmunde helpen „hoeden unde wahren also vele alse y des mit „owen vyf sinnen begripen kunnen unde den „raet hel halden dat y God also helpe un

al

„al hilgen.„ Welche jedoch den 2ten Merz 1789 dahin abgeändert ist: „Ich gelobe und „schwöre zu Gott, daß ich das öffentliche „Vermögen, die Gesetze, Freyheiten und Be„rechtsame dieser Stadt wolle helfen erhalten „und bewahren, auch die Geheimnisse des „Raths zum Nachtheil des gemeinen We„sens nicht veroffenbaren wolle, so wahr mir „Gott helfe.

b) Hierunter sind alle und jede Schritte und Eingriffe in unsere Verfassung begriffen, welche auch nur entfernt und indirect der hergebrachten Freyheit nachtheilig werden können. Die strengste Wachsamkeit auf alles dieses fordert also das Gesetz.

c) Die Idee einer anzulegenden Raths-Bibliothek ist nicht neu. Sie findet sich bereits in der Gerichtsordnung von 1751 und der dabey befindlichen Taxordnung, woselbst verschiedene Gefälle dazu angewiesen sind. Würklich ist diese Idee auch zu nützlich, um nicht die Bewerkstelligung derselben zu wünschen, wobey man zuförderst auf die größeren Werke des Staatsrechts, insbesondere auf das vollständige Fach des Reichsstädtischen Staatsrechts vornehmlich das Augenmerk zu richten haben möchte.

d) Diese Verordnung, welche hierin mit der ältern Raths-Stuben-Ordnung genau über-

einstimmet,

einstimmet, erlaubt also den Rathsgliedern das Advociren auch in denjenigen Sachen, welche beym Rathe anhängig sind. Dagegen ist solches vom R. Cammergerichte in einem Urtheile in Sachen Wailand Anton Voerstens Kinder wider den Mandatarius Heuthausischer Erben, Teiners und Consorten, Appellationis cum Mandato attentatorum revocatorio & cassatorio S. C. vom 14ten September 1774 untersagt, in den Worten: „Endlich wird Bürgermeistern und Raths„gliedern der Stadt Dortmund sich in denen „vor ihnen anhängigen Rechtssachen des „Advocirens künftig zu enthalten, bey „unausbleiblicher fiscalischer Ahndung hiemit „aufgegeben.

Indeßen ist hiebey zu bedenken, daß die Rathsstellen mit keinen Gehältern verbunden sind; es würden daher wenige brauchbare Männer solche Stellen übernehmen können, falls ihnen dadurch ihr Nahrungszweig, die Advocatur, abgeschnitten werden sollte. Zudem wird dadurch, daß die Rathsglieder in denjenigen Sachen, wo sie advocando bedient sind, des Stimmens sich zu enthalten haben, den möglichen Uebeln vorgebeuget. Hiezu kömmt die unvordenkliche, aus den erwehnten Gründen nicht zu mißbilligende Observanz, welche sich der gedachten, ohne vorhergegangene Untersuchung der besonderen Umstände, nebenbey ergangenen R. Cammergerichtlichen

Bayerische Staatsbibliothek München

Verordnung ungeachtet, bis auf den heutigen Tag unausgesetzt erhalten hat. Der erste Bürgermeister hat sich jedoch der Natur der Sache nach, da er im Rathe die Direction und den Vortrag hat, der erste Commissarius des Appellationsgerichts ist, und die Acten an ihn zur Ausstellung an den Referenten gelangen, er mithin überhaupt zu vielen Einfluß in den Gang der Sache hat, alles Advocirens zu enthalten.

e) Vormals mußten alle Rathsglieder jährlich am ersten Rathstage nach Petri, welcher noch jetzt Raths- Kost- und Beeidigung genannt wird, ihren Amtseid wiederholt ablegen, in den neuern Zeiten hingegen werden die älteren Rathsglieder im allgemeinen an ihren geleisteten Eid blos feyerlich erinnert.

f) Es fragt sich hiebey, ob ein vollständiger Beweis solcher Umstände und Gründe der gefürchteten Partheylichkeit erforderlich, oder ob nicht der Perhorrescenz-Eid zulästig sey? Ich glaube das letztere, da die R. St. Ordnung den Perhorrescenz-Eid, welcher nach dem gemeinen Rechte Statt findet, nicht ausschließet, mithin nicht für ein, das gemeine Recht abänderndes Gesetz angesehen werden kann. Insbesondere muß dieses bey Commissarien, sowohl regulären, als besonderen um so mehr statt finden, weil hier selbst die geringste Partheylichkeit sehr schaden, hingegen nicht immer so strenge bewiesen werden kann.

§. 20.

§. 20.

Rathstage.

Die Rathssitzungen sind entweder ordentliche oder außerordentliche. Als ordentliche sind wöchentlich zwey, auf Montag und Donnerstag, Sommers um acht, Winters um neun Uhr festgesetzt. (R. St. O. §. 2.). Noch kann man zu den ordentlichen Sitzungen diejenigen rechnen, welche die R. St. O. §. 16. zur Relation über die Lage der beym R. Hofrathe, dem R. Cammergerichte oder sonst anhängigen Stadtsproceße vierteljährig, und zwar auf jeden Dienstag nach dem Quartal-Bußtage angeordnet hat.

Außerordentliche Rathssitzungen finden jedesmal dann statt, wenn eine wichtige, unvorhergesehene, eilige Angelegenheit selbige nöthig macht. Auch gehören hiehin die durch die R. St. O. §. 21. zur Verlesung der Relationen in Parthey-sachen vorgeschriebenen besonderen Relationstage. Zu allen diesen Sitzungen convociret der erste Bürgermeister durch den Rathsdiener, an welchem die Woche ist.

So weit die Vorschriften der Rathsstuben-Ordnung, nur Schade, daß sie nicht beobachtet werden. Statt ordentlicher zweyer Rathstage in jeder Woche gehen jetzt öfters außer den Ferien 14 Tage, ja drey Wochen hin, ehe nur einer gehalten wird. Statt des bestimmten Anfangs um 8 Uhr des Sommers, und 9 Uhr des

Winters wird der Rath auf zehn Uhr geladen, und selten wird die Sitzung vor halb eilf eröfnet, ja es ist schon eilf Uhr geworden. In einer solchen Sitzung werden öffentliche Angelegenheiten verhandelt, die vorhandenen Relationen in Partheysachen verlesen, und auf die, bey den wenigen Rathstagen natürlich sehr zahlreichen Exhibita in Justiz- und sonstigen Sachen decretiret. Kein Wunder also, daß alles Vorkommende sehr eilig verhandelt werden muß, daß wenige Exhibita ganz verlesen werden können, daß zuweilen nicht hinlänglich erwogene Bescheider und Beschlüße erfolgen müßen, daß die Sitzungen zum Mißvergnügen und Ueberdruß vieler Rathsglieder oft bis ein, ja zwey Uhr Nachmittags dauern, daß endlich der Gang der Proceße insbesondere sehr schleppend werden muß. Hier ist also durchaus Verbeßerung nöthig, sie ist einmüthiger Wunsch der ganzen Bürgerschaft.

Zwey Rathstage wöchentlich sind keinesweges zu viel, wenn man bedenket, daß der Rath zugleich Justizcollegium ist, ein schleuniger Justizgang aber häufigere Versammlungen nothwendig macht a). Man fange die Sitzungen präcise um zehn Uhr an, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob der ordentliche Präses, deßen Stelle der folgende bis zur Ankunft deßelben versehen mag, gegenwärtig ist, oder nicht. Man laße endlich die ordentlichen Rathssitzungen nicht von der Convocation abhängen, sondern mache das Erscheinen der Rathsglieder an den bestimmten

Tagen ipso jure zur Pflicht, wie solches bereits die ältere Rathsstuben-Ordnung von 1647 §. 2. verordnet hatte (§. 16. Anmerk. a.)

Anmerkung.

a) Es wird hiebey nur an den bisherigen langsamen Gang des Reproducirens errinnert. Die gewöhnliche Frist ist acht Tage. Das Bescheid, worin solche ertheilt wird, kann, wenn es auch des folgenden Tages expediret und zugestellet werden sollte, erst 14 Tage nachher reproduciret werden, wenn wöchentlich nur ein Rathssitz ist. Sucht alsdann der Gegentheil nur zweymal auf darzwischen erfolgte Reproduction Ausstand: so kann leicht ein Vierteljahr bis zur Einreichung einer Hauptschrift hingehen. Daß hierin zwey Rathssitze wöchentlich vieles abkürzen würden, bedarf keines Beweises.

§. 21.

Präsidium und Stimmenordnung.

Der erste Bürgermeister ist Präses und Director des Raths. Als solcher convociret er denselben, hat den Vortrag, sammlet die Stimmen, hat das votum decisivum a), giebt den gefaßten Schluß zum Protokolle, und genießet überhaupt alle mit dem Præsidio verbundenen Vorrechte. Bey der Vacanz oder der Abwesenheit des ersten Bürgermeisters führet der 2te Bürgermeister,

nach diesem der erste Rittmeister und so weiter das Präsidium. Die übrigen Rathsglieder stimmen hierauf in der Ordnung ihres Ranges über den Vortrag, und alle Stimmen sind gleich. Die Mehrheit derselben macht den Schluß. Hiebey verordnet die Rathsstuben-Ordnung §. 5. „daß sich unter dem Proponiren und Votiren ein „jeder alles Zwischenredens und Widersprechens „enthalten, hingegen, wenn das Votiren an ihn „kömmt, seine Meinung ohne Leidenschaft und „Einmischung fremder Sachen kurz und verständ„lich vortragen soll.

Hiebey scheint jedoch ein Unterschied zwischen Deliberiren und Votiren gemacht werden zu müßen. Jenes ist vernünftiger Weise bey etwas wichtigeren Sachen als vorhergehend nöthig, damit der Gegenstand von allen Seiten gehörig erwogen, und in das erforderliche Licht gesetzet werde. Dabey muß jeder, der zur gründlichen Erwägung der Sache etwas beytragen zu können glaubt, auch außer der Stimmenordnung seine Meinung, jedoch ohne Zwischenreden, kürzlich anzeigen können, weil sonst der Fall möglich wäre, daß die Meinung des letzten Rathsgliedes die beßten Gründe fruchtlos für sich haben könnte.

Noch verdienet hiebey der sehr vernünftige Wunsch vieler Rathsglieder bemerket zu werden, daß nemlich über eine verwickelte Sache, über weitläuftige Projecte und Plane nicht sofort auf den geschehenen Vortrag die Stimmen gesammlet,

let, sondern damit bis zum nächsten Rathssitze Anstand genommen werden mögte, um unterdessen der Sache mehr nachdenken, allenfalls die etwaigen oft weitläuftigen Verhandlungen einsehen, und auf diese Art ein reifes Votum darüber ablegen zu können. Da schwerlich jemand eine weitläuftige Sache sofort von allen Seiten ansehen und erwägen kann: so ist dieser Wunsch um so zweckmäßiger, und kann auf dessen Erfüllung ohne Zweifel mit Fuge gedrungen werden.

Anmerkungen.

a) Daß dem ersten Bürgermeister das votum decisivum, welches dem Præsidio gewöhnlich, und wohl, der Regel nach, bey allen Collegien anklebet, bey eintretender Stimmengleichheit zustehe, welche freylich beym vollen Rathe und bey den Superioren wegen der ungleichen Zahl der Stimmenden nicht, also in der Regel nicht, sondern nur bey der Abwesenheit eines oder mehrerer, mithin als bedingte Ausnahme sich ereignen kann, dieses wird nicht bezweifelt, vielmehr bestätiget solches die hiesige Observanz. Zugleich haben aber die ersten Bürgermeister in Collisionsfällen zuweilen auch ein reguläres votum behauptet, allein, wie es scheinet, ohne Grund.

Denn 1) hat der erste Bürgermeister schon als Präses das wichtige Vorrecht des Vortrages, von welchem sehr vieles zur Bestim-

mung des Schlußes abhänget; er fraget die Stimmen ab, und sammlet sie. Hiemit scheinet aber das eigene Stimmrecht in etwa zu collidiren.

2) Alle Rathsglieder haben ein gleiches Stimmrecht; dem ersten Bürgermeister also eine gedoppelte Stimme beylegen zu wollen, wäre eine Eigenheit, für welche um so weniger vermuthet werden kann, da solche theils von der Ordnung guteingerichteter Collegien abweichet, theils auch derselbe dadurch zuviel Uebergewicht erhalten würde.

3) Wollte man dem ersten Bürgermeister zugleich ein regelmäßiges votum beylegen, so würde es nöthig seyn, daß er bey jeder Gelegenheit die erste Stimme abgäbe. Allein dieses geschiehet nicht, vielmehr fragt er nach geschehenem Vortrage die Stimmen der übrigen Rathsglieder ab. Auch läßt sich vernünftiger Weise nicht wohl annehmen, daß der Vortrag zugleich als Stimme gelte.

4) Es stimmet hiemit auch die Analogie der beyden anderen Stände überein.

5) Das votum decisivum ist Ausnahme, und also zu vermeiden. Diese Ausnahme wird aber eben dadurch seltener gemacht, daß dem ersten Bürgermeister kein reguläres Votum

zu-

zugestanden wird, indem dann, wann der ganze Rath, der Bürgermeister und die 17 übrigen Glieder, versammlet sind, Stimmengleichheit nicht eintreten kann. Beym Gegentheile aber würde sich die Ausnahme österer ereignen können.

Aus diesen Gründen glaubet der Verfasser, daß dem ersten Bürgermeister weder bey Wahlen, wobey er überdieses die Candidaten präsentiret, noch bey den übrigen Geschäften, weder in versammelten Rathe, noch unter den Superioren, außer dem voto decisivo, eine reguläre Stimme zustehe; wenigstens wäre genaue Bestimmung dieser wichtigen Streitfrage dahin zu wünschen.

b) Es trift sich zuweilen, daß an Rathstagen nur sehr wenige, ja nicht einmal ein Drittheil der Rathsglieder versammlet ist. Erheblich ist daher die Frage: Ob diese einen gültigen Schluß machen können? Bekanntlich setzen die Rechtslehrer den Grundsatz fest, daß bey einer Universitate und bey Collegien zur Abfaßung eines gültigen Schlußes wenigstens zwey Drittheile auf vorherige Ladung erscheinen müßen. Da nun bey den Schlüßen Weniger sich manche Nachtheile denken laßen: so sollte man wenigstens annehmen, daß einer über die Hälfte gegenwärtig seyn müßte, um einen gültigen Schluß, besonders in wichtigen

Sachen, abfaßen zu können. Insbesondere dürfte es außer Zweifel seyn, daß ein geringerer Theil des Raths das votum des ersten Sindicus, als beeideten Referentens, in Partheysachen gültig nicht abänderen könne. Indeßen ist hierüber nichts ausdrücklich festgesetzet, obgleich eine solche Bestimmung, mehr aber noch, zur Vermeidung dieser Frage, fleißigeres Erscheinen der sämmtlichen Rathsglieder zu wünschen wäre.

§. 22.

Ordnung der Verhandlungen.

Die Geschäfte und deren Verhandlung betreffend finden sich hiernächst in der Rathsstuben-Ordnung folgende Vorschriften, wobey zugleich bemerket werden soll, in wie weit selbige würklich befolget werden.

1) „Montags soll von den Rathsbeamten „das Nöthige ihrer Aemter wegen vorgestellet, „oder Publica vorgenommen, und nachher erst „Supplicationen verlesen, hingegen nicht leicht „Audienzen verstattet werden. Donnerstags aber „sollen Partheysachen vorgenommen werden (R. „St. O. §. 3. & 4.).

Da indeßen nicht mehr wöchentlich zwey Rathssitzungen gehalten werden, Audienzen in Partheysachen aber ganz abgekommen sind: so fällt diese vorgeschriebene Ordnung von selbst

weg.

weg. Vielmehr werden jetzt alle verschiedenen Geschäfte untereinander verhandelt (§. 21.).

2) „Wegen der daraus entstehenden Inconvenienz soll mit den Relationen an den Pflichttagen (Montags und Donnerstags) so viel möglich eingestanden, hingegen besondere Relationstage bestimmet werden, an welchen der erste Sindicus in geringeren Sachen mündlich, in wichtigeren schriftlich referire, und dem Concepte des Urtheiles die Entscheidungsgründe kürzlich beyfüge (R. St. O. §. 21.)

Diese zur genaueren Erwägung der Urtheile nicht ganz unnütze, ja vortrefliche Anordnung wird heutzutage nicht mehr befolget, vielmehr werden die Relationen an den gewöhnlichen Rathstagen zugleich vorgelesen.

3) „Damit in den beym R. H. Rathe und „R. Cammergerichte, oder sonst anderswo „rechtsschwebenden Sachen nichts verabsäumet „werde, der Rath auch jedesmal wissen „möge, wie solche Sachen stehen, so soll „neben deren gebührlichen Beobachtung in advocando & scribendo, auch alle Vierteljahr, und „zwar Dienstags nach dem Quartal-Bettage, „von solchen Sachen und deren Zustand gehörige „Relation geschehen (R. St. O. §. 16.)

Auch dieses geschiehet nicht, so heilsam die Anordnung würklich ist. Jetzt erfahren die Raths-

Rathsglieder selten etwas von den Stadtproceßen, ja die Wenigsten wissen und können wissen, wie viel ihrer sind, und welches der Gegenstand derselben ist. Eben um deswillen werden sie auch nicht sehr fleißig betrieben, und manche, an deren eifriger Betreibung der Stadt sehr gelegen wäre, z. B. wegen der Rechte der Stadt auf die in der Grafschaft wohnenden Ellmenhörster und Frohlinder, schlafen ganz ein. Innigst wäre daher die treueste Beobachtung dieser würklich sehr weisen Verordnung zu wünschen.

4) „Der erste Herr Sindicus soll jedesmahl, „wenn er durch den Rathsdiener citiret wird, un„weigerlich auf die bestimmte Stunde zu Rathe „erscheinen, und über dasjenige, was ihm vor„getragen wird, sofort in der Sitzung sein recht„liches Bedenken eröfnen, oder, da die Sache „altioris indaginis wäre, daßelbe am nächsten „Rathstage mündlich oder schriftlich einbringen" (R. St. O. §. 15.).

5) „Alle Rathsschreiben, besonders in wich„tigen Sachen sollen vom Herrn Sindicus mit „Fleiß concipirt, in senatu vel coram potiore „parte a) verlesen und erwogen, und demnächst „dem Secretarius zeitig zur Abschrift, damit er „sich darin nicht übereilen möge, zugestellet, und „ehender nicht, als nach vorhergegangener Col„lation mit dem Concepte weggeschicket werden. (R. St. O. §. 17.)

6) Die Justitz übrigens betreffend, soll

a)

a) „Damit die Rathsstube nicht mit Proceßen „überhäufet werde, in Sachen unter 20 Rtlr. „nicht schriftlich und Proceßweise, sondern „blos mündlich vor dem Rathe oder Commi„ßarien gehandelt, der Vergleich möglichsten „Fleißes versuchet, in deren Entstehung aber „de plano entschieden werden." (R. St. O. §. 18.)

Die hier erwehnten mündlichen Instructionen und persönliches Erscheinen der Partheyen vor dem Rathe sind jedoch gänzlich abgekommen.

b) „Sachen, welche Contradictorii judicii sind, „und ohne gerichtlichen Proceß sich nicht ver„handeln laßen, sollen bey Rathe nicht ange„nommen, sondern zum Untergerichte verwie„sen werden, mit Ausnahme der in aufgehäng„ter Tabelle specificirten Fälle." (R. St. O. §. 19.).

Mehr hievon unten bey der Justitzverfaßung.

c) Die Relationen und Expeditionen der Sachen „sollen vom Sindicus und Secretarius so viel „möglich beschleuniget, auch ultra duplicas nisi „ex speciali concessione nicht verfahren werden. (R. St. O. §. 20.).

d) „Die Partheyen und ihre Sachwalter sollen sich „aller Unbescheidenheit, aller anzüglichen und „beleidigenden Ausdrücke bey unausbleiblicher

„Strafe

„Strafe enthalten, zu welchem Ende die „Schriftsteller ihre Schriften sub pœna rejectio„nis eigenhändig unterschreiben sollen. (R. St. O. §. 10.)

Schade, daß diese letztere, in mehrerer Rücksicht nützliche Vorschrift, welche sich auch in der Tabellordnung befindet, nicht befolget wird.

Anmerkung.

a) Dieses ist die einzige Stelle der Rathsstubenordnung, welche eine Spur von dem jetzigen Circuliren zu enthalten scheint. Indeßen geschiehet auch hier nicht der sechs Superioren, sondern nur des größeren Theils des Raths Erwehnung. Wahrscheinlich war also zur Zeit der errichteten Rathsstubenordnung nemlich im Jahre 1724 diese jetzige Art des Geschäftsbetriebes noch nicht in Uebung, sondern hat sich seitdem erst gebildet.

§. 23.

Pflichten des 2ten Sindicus, Protocoll und Expedition.

1) „Der Secretarius soll, er hätte denn Er„laubniß erhalten, präcise um die bestimmte „Stunde bey Rathe erscheinen, die vota und „conclusa genau protocolliren und ablesen, auf „die Exhibita das Præsentatum setzen, die Re„solutionen darauf kurz verzeichnen, und diejenigen, welche nicht verlesen werden, den näch-

„sten

„sten Rathstag beybringen, damit selbige als„dann zuerst vorgenommen werden.“ (R. St. O. §. 11.).

2) „Die expedirten Exhibita soll derselbe „cum inscripto decreto in publicis deßelbigen „Tages, in Parthey sachen gleich des folgenden „Tages communiciren, auch in Proceßsachen soll „er auf keine Schrift das Præsentatum setzen, „sondern mit Bedeutung der Ursache sofort zu„rückgeben, wenn sie nicht in duplo übergeben „würde.“ (R. St. O. §. 12.).

Ueber die Nichtbefolgung dieser Vorschrift, welche durch mehrere nachherige Verordnungen wiederholt worden ist, ist allgemeine Klage. Selten erhält man die Bescheider acht Tage nach dem Rathssitze, österer noch später, ja es sind sogar Beyspiele genug, daß die Partheyen selbige, insbesondere ergangene Urtheile, erst 4 Wochen nachher, ja nach mehrmonatlicher und sogar Jahresfrist mit Mühe erhalten. Wahrlich diese Unordnung ist unverzeihlich! Kein Wunder, daß die hiesigen Geschäfte von einer traurigen Langsamkeit begleitet werden und zum Theil fast ganz stocken. Hier ist Abänderung durchaus nothwendig. Mehr davon bey der Justitzverfaßung.

3) „Weil an Haltung eines richtigen ohnta„delhaften Protocolls gemeiner Stadt, inson„derheit E. H. Rath, welcher daraus sei„ne Regierung und Administration sowohl

„der

„der Justitz- als des Stadtwesens zu justi-
„ficiren hat, sehr viel gelegen ist: so soll der
„Secretarius alles Fleißes daran seyn, daß das
„Rathsprotocoll in gehöriger Form gehalten, und
„die Conclusa nicht auf Zetteln, noch auf un-
„eingebundenes Papier, sondern in besondere
„eingebundene Bücher, wie sich gebühret, ein-
„geschrieben, und damit von Jahren zu Jahren
„ununterbrochen continuiret werden möge." (R. St. O. §. 13.).

Außerordentlich nützlich ist diese Vorschrift unstreitig, sie ist aber in den jüngeren Jahren nicht weiter befolget, vielmehr wird das Protocoll jetzt auf einzelnen Bogen geschrieben. Ob diese alle und in der gehörigen Ordnung aufbewahret sind?

4) „So sollen auch von allen Missiven, wel-
„che sub sigillo Amplissimi Magistratus oder
„sonst in Stadtssachen abgehen, die Concepte
„sorgfältig beybehalten, und in ein besonderes
„Missival, entweder abschriftlich oder Concepts-
„weise, geschrieben werden, damit man alle-
„mahl dahin Recurs nehmen und wissen könne,
„wenn und was man geschrieben. (R. St. O. §. 14.).

Auch dieses geschiehet nicht, so sehr es doch zu wünschen wäre. Insbesondere würden solche Mißivale sowohl, als auch die Rathsprotocollbücher zum Nachsehen brauchbarer und überhaupt nütz-

nützlicher werden, wenn denselben ein Register beigefüget, und darin jedesmal die einzelnen Schlüße und Schreiben nach dem allgemeinen Inhalte eingetragen würden.

5) Noch wird den beyden Sindicis die Sorge für eine gute Registratur empfohlen, wobey die Einrückung der Stelle selbst nicht ganz überflüßig seyn wird.

„Weil auch dem Stadtswesen, besonders der „Posterität an einer tüchtigen förmlichen Regi„stratur sehr viel gelegen ist, es daran hier aber „notorisch ermangelt, sogar daß desfalls fast al„les zu nicht geringen Nachtheil und Verkleine„rung der Rathsstube in confuso Statu stehet: „so soll der Hr. Sindicus und Secretarius sich „mit Fleiß und Ernst angelegen seyn laßen, daß „eine solche längst desiderirte und öfters aufgege„bene Registratur nun endlich aufs förderlichste „und beste nach Bewandniß dieses Ortes einge„richtet und damit gebräuchlich continuiret wer„den möge.“ (R. St. O. §. 22.).

Es hatte jedoch diese Verordnung keinen Erfolg gehabt, und die eingerißene Unordnung war geblieben, bis im Jahre 1789 ein besonderer Registrator dem dieses Geschäfte aufgetragen, angeordnet wurde. Dadurch ist in so weit die Ordnung hergestellet worden, daß die verschiedenen Actenstücke abgesondert, in gewisser Ordnung in Reposituren geleget, und Register darüber an-

gefertiget sind: Indeßen ist die jetzige Einrichtung noch nicht ganz ohne alle Mängel, es sind viele Actenstücke annoch unvollständig und manche fehlen. Allein das Eis ist doch gebrochen. Mehr davon unten bey der Justitzverfassung.

6) „Endlich soll der zweyte Sindicus, damit er seine Amtsgeschäfte desto besser abwarten „könne, so viel möglich, mit Reisen und Commißionen verschonet bleiben, hingegen zu schuldigem Fleiße und Aemsigkeit seinem geleisteten Eid und Pflichten gemäß errinnert „seyn (R. St. O. §. 23.)

§. 24.

Commißionen.

Der Rath, als ganzes Collegium kann nicht alle Geschäfte verrichten, manche müßen einzelnen Mitgliedern aufgetragen werden. Daher hier noch etwas von Commißionen, welche man in ordentliche oder regelmäßige, und außerordentliche theilen kann. Ordentliche oder regelmäßige Commißarien sind die Rittmeister in Gränzstreitigkeiten innerhalb det Feldmark; der Rathscammerarius in Ehe- Vormundschafts- Erbtheilungs- und Nähersachen; der Camerarius in Injurien- Schlägerey- geringen Schuldforderungs- unehelichen Beschwängerungs- und fiscalischen Sachen; der Freygraf in Gränzstreitigkeits- und ähnlichen Sachen in der Grafschaft. Der erste Bürgermeister ist der ordentliche Commißa-

mißarius bey Acten-Inrotulationen, und der Vicecamerarius erhält gewöhnlich die Commißion in streitigen Bausachen. Mehr hievon unten bey der Justitzverfassung.

Außerordentliche Commißionen, das heißt, welche keinem bestimmten Rathsgliede, als mit seiner Stelle connex, regelmäßig ertheilt zu werden pflegen, finden bey Subhastationen, Concursen, bey sonstigen Proceß- und andern Sachen statt. Alle diese Commißarien werden vom Rathe auf den Vorschlag des ersten Bürgermeisters ernannt, wobey noch bemerket wird, daß auch der erste Sindicus von solchen Commißionen dem Herkommen nach nicht ausgeschloßen ist, und daß der 2te Sindicus bey den mehrsten derselben das Protokoll führet.

Hiebey verdienet noch eine Frage erörtert zu werden, ob nemlich derjenige, welcher um einen Commissarius bittet, zugleich, wie öfters geschiehet, ein Rathsglied dazu in Verschlag bringen dürfe, und wie weit der Rath darauf Rücksicht zu nehmen habe? Es scheinet bey Beantwortung dieser Frage ein Unterschied gemacht werden zu müßen zwischen solchen Sachen, welche erwähnter Maßen vor bestimmten Commissarien gehören, oder bey welchen die Ernennung zum Comissarius willkührlich ist. Im ersteren Falle findet der Vorschlag eines anderen, als des ordentlichen Commissarien nicht statt, es würde denn gegen die Person desselben ein erheblicher Grund der wahrscheinlichen Partheylichkeit vorgebracht, oder

der Perhorrescenz-Eid erboten. Im letzteren Falle wird entweder ein gewisses Rathsglied ausdrücklich erbeten, oder blos obenhin vorgeschlagen. Geschiehet jenes, so scheinet der erbetene Commissarius ohne erhebliche Ursachen nicht übergangen werden zu dürfen, indem das Vertrauen eines Bürgers zu einem bestimmten Rathsgliede billig Rücksicht verdienet. Die Gründe dieser Beantwortung liegen in der Natur der Sache.

§. 25.

Ferien.

Es giebt viele Rathsferien, nemlich die Petri- Oster- Pfingst- Erndte- und Weinachtsferien. Die längsten sind die Ernteferien, welche gegen den halben July angehen und bis gegen Ende Septembers dauern, ob sie gleich nach der älteren Gewohnheit schon mit dem Anfange des Septembers zu Ende gehen sollten; die übrigen sind kürzer, und dauern gewöhnlich nur 14 Tage, bis 3 Wochen. Dadurch gehet fast die Hälfte des Jahres für die Geschäfte verloren. Es wäre daher sehr zu wünschen, daß dieselben theils ganz abgeschaffet, theils mehr abgekürzet, theils dadurch in etwa unschädlicher gemacht würden, daß in den langen Erndteferien doch alle 14 Tage ein Rathssitz zur Verhandlung der vorkommenden Regierungs- und schleunigen Justitzsachen gehalten würde.

V. Emolumente der Rathsglieder.

§. 26.

Emolumente.

Die Rathsglieder haben eigentlich keine Be- Besoldung a), sondern nur geringe Präsente auf Petri-Abend, bey der Rathsbeeidigung auf Martini und Weyhnachten. Diese betragen sämmtlich für den einfachen Rathsherrn jährlich höchstens gegen 20 rthlr. Berl. Cour. Die Präsente an die Bürgermeister, Rittmeister und Camerarien belaufen sich zwar etwas höher, sind aber doch unbeträchtlich. Außerdem werden die Collationsgelder von einigen Stadtsvicarien, welche der Rath vergiebt, unter die sämmtlichen Rathsglieder nach Verhältniß der Petri-Präsente vertheilet. Hiezu kommen noch einige, jedoch ebenfalls nicht erhebliche Präsente und Accidenzien von den Provisoraten bey den Armenstiftungen, als dem Hospital z. H. Geist und dem Gasthause, von Commißionen bey öffentlichen Administrationen, als bey der Rentkammer, dem fremden Schatz, dem 10ten Pfenning 2c., welche Vortheile jedoch nur diejenigen genießen, welche diese Stellen bekleiden. Endlich ist noch der außerordentlichen Commißionsgebühren zu erwehnen. Auch sind die beyden Bürgermeister frey von Accise und den sämmtlichen öffentlichen Abgaben.

Das Gehalt des ersten Sindicus beträgt nur

150 Rthlr. Berl. Cour. nebst einigen geringen Präsenten und Accidenzien. Zudem ist er frey von Accise und sonstigen öffentlichen Abgaben. Alles dieses zusammen genommen beläuft sich nicht über 200 Rthlr. Berl. Cour. Von den Relationen in Proceßsachen erhält er nichts, außer für die Urtheile in Revisorio und in Concurssachen.

Der zweyte Sindicus endlich hat zwar nur 93 Rthlr. Fixum, die Accidenzien dieser Stelle machen sie aber zur einträglichsten Stadtsbedienung.

Anmerkung.

a) Würklich ist es übel, daß die Rathsglieder keine verhältnißmäßigen Besoldungen haben. Sie müßen also entweder hinlängliches Vermögen haben, um davon leben zu können, und diese sind nicht immer die nützlichsten zu solchen Stellen, oder sie müßen durch Advocatur oder sonstige Geschäfte und Gewerbe ihren Unterhalt sich verschaffen, wodurch ihnen dann die Zeit zu Stadtsgeschäften genommen wird, so daß diese nur so nebenbey und obenhin verrichtet werden. Der Regel nach wollen die Menschen aber wißen, warum sie etwas thun. Nur äußerst wenige bringen es so weit, daß sie blos aus wahrem Patriotismus und um des Guten selbst willen, ohne allen Eigennutz handeln, wenige können dieses auch wegen ihrer häuslichen Umstände ganz. Recht sehr wäre es daher zu wünschen, daß man auf Mittel

dächte,

dächte, die Rathsstellen, wenigstens die der Bürgermeister und übrigen Superioren, vorzüglich aber die erste Sindicatstelle so einträglich zu machen, daß sie in etwa ihren Mann nähren könnten. Dann könnte und müßte man aber auch mehr von ihnen fordern.

Mittel zu einer solchen Verbesserung wären allenfalls Beyspielsweise folgende:

1) Wir haben mehrere Stadtsvicarien, welche bisher von dem Rathe gegen Erlegung gewißer Collationsgelder vergeben sind. Manche dieser Vicarien sind sehr einträglich, obgleich keine besonderen Obliegenheiten damit verknüpft sind. Es sind also nur verkaufte Leibrenthen. Man vergebe diese Stellen bey erfolgtem Absterben der jetzigen Vicarien nicht weiter, sondern mache den Fond derselben zum Salarienfond. Die jährlichen Einkünfte davon können sich an ein Ziemliches belaufen, womit sich schon vieles ausrichten ließe. Keiner würde hiedurch beeinträchtiget, und die Ausführung selbst ist leicht.

2) Die Instructionen der Parthеysachen vor dem ganzen Rathe haben manche Nachtheile. Man ernenne daher an deßen Statt in allen Rechtssachen Commißarien. Mehr davon unten bey der Justitzverfassung.

3) Man bestimme zur Verbeßerung der ersten Sindicatstelle billige Relationsgelder in allen etwas erheblicheren Proceßen.

4) Allenfalls könnte auch die Errichtung einer öffentlichen, durchaus redlichen, gut eingerichteten Classenlotterie, welche die vielen Nachtheile des Lotto's oder der Zahlenlotterie nicht mit sich führet, zur Verbesserung des Stadts-Fonds vielleicht nicht misbilliget werden, besonders wenn dieselbe ausdrücklich nur auf einige Jahre eingeschränket würde.

5) Endlich würde diese Verbeßerung in der Folge leichter ausführbar, wenn wir durch vernünftige Oeconomie unsere sämmtlichen Schulden, wie wir würklich in einem Zeitraume von ungefehr 30 Jahren ohne außerordentliche Abgaben könnten, zu tilgen suchten, wodurch wir ein jährliches Capital von 3255 Rthlr. zur anderweitigen Disposition erhielten.

VI. Anhang.

§. 27.

Grundsätze, nach welchen jedes Rathsglied handeln sollte.

Zum Schluße dieses Abschnittes sey es erlaubt, einige Grundsätze aufzustellen, von welchen zu wünschen wäre, daß jedes Rathsglied sie beherzigte. Sie sind das Resultat des Nachdenkens eines angehenden Rathsgliedes über seine neuen Pflichten.

Das wahre Wohl des gemeinen Wesens sey sein höchstes Gesetz, der beständige Gesichtspunct aller

aller seiner Reden und Handlungen, es beseele ihn der wärmste Eifer für daßelbe.

Unsere Verfaßung ist gewiß gut und vortrefflich, ihre Erhaltung und Reinigung von allen etwaigen Eingriffen liege ihm am Herzen. Es war bisher ein gewöhnlicher Fehler, die Rechte des Raths bey jeder Gelegenheit zu erweitern und auszudehnen, hingegen den Einfluß der Stände und deren Rechte zu schmälern. Suum cuique. Jene Maxime ist nicht allein unbillig und ungerecht, sondern auch unpolitisch. Durch ihre Befolgung wird Mistrauen der Stände und der Bürgerschaft, wie auch hier leider der Fall ist, gegen den Rath erwecket und genähret, es wird die Harmonie aufgehoben, ohne welche oft manches würklich Gute Widerstand findet, und unterbleibet. Zudem ist Aristocratie, welche leichter in Olygarchie ausartet, und wo so leicht Einer zu vielen Einfluß und Gewalt erhält, im Gegensatze von gemäßigter und gehörig geordneter Democratie gewiß nicht die beßere Verfaßung. Hiezu kömmt noch, daß ja die zeitlichen Glieder des Raths und besonders diejenigen, welche gerade jetzt das Ruder führen, ihren Kindern die nemlichen Stellen zu versichern nicht im Stande sind. Selbst ihre Nachkommen leiden also durch solche widerrechtlichen Anmaßungen. Man suche daher nicht blos die bis jetzt unbestrittenen Rechte der Stände zu erhalten, sondern auch die ihnen nach und nach entzogenen herzustellen, und die bisher bestrittenen der richtigen Analogie und dem

 wahren

wahren gemeinen Wohle gemäß zu bestimmen. In dieser Hinsicht suche man sich eine genaue, gründliche und vollständige Kenntniß unserer Verfaßung, unserer inneren und äußeren Verhältniße, jedoch ohne vorgefaßte Meinung und ohne alle Partheylichkeit zu erwerben.

Unser Cameral- Rechnungs- Polizey, und Justitzwesen liege ihm insbesondere am Herzen, er sey offen und warm für jede mögliche Verbeßerung deßelben, er weise keinen Vorschlag einer solchen, er komme von wem er wolle, schlechtweg ab, sondern prüfe jeden mit der möglichsten Unpartheylichkeit, und ohne Vorurtheil reiflich. Liebe für das Alte, weil es alt ist, und natürlicher Hang zur Trägheit und Ruhe müßen nie eine mögliche Verbesserung verhindern.

Insbesondere sey auch unpartheyische, unbestechliche Gerechtigkeit sein höchstes Ziel! Wir sind Menschen, wir werden leicht durch Freundschaft, Verwandschaft, durch den ersten Vortrag, ja oft durch dunkele Gefühle und Vorurtheile eingenommen, Gründe genug, uns und unsere Ueberzeugung desto sorgfältiger zu prüfen.

Man wähle unbedingt keine Parthey, sondern sehe immer auf die beste, gegründeteste Meinung, und nur dieser pflichte man bey. Man mache sich nie von dem einen oder andern abhängig, zweyächsele niemals, man sey vielmehr immer gerade und wahr, prüfe alles genau, nehme

dabey

dabey gerne Belehrung und Zurechtweisung an, und folge im Reden und Handeln nur seiner Ueberzeugung. Eine nach Gründen eingesehene Wahrheit behaupte man mit Standhaftigkeit, jedoch müße Festigkeit nicht in Eigensinn und Starrsinn, welche auf die beßeren Gründe nicht achten laßen, ausarten. Man sey nicht weniger in seinen Behauptungen sanft und kalt, werde nie hitzig, sichere sich jedoch gegen beleidigende Aeußerungen, und ahnde sie mit gesetztem Ernste, und mit Würde.

Man sey uneigenützig in jeder Rücksicht, Privatnutzen, auch entfernter und verdeckter, leite uns nie bey einer Rede oder Handlung.

Man gehe immer den offenen, geraden Weg, wenn wir auch dadurch einen oder den anderen, jedoch unverschuldet, beleidigen, oder seinen Tadel uns zuziehen sollten. Man kann es nicht jedem recht machen, dieses leidet das sich durchkreuzende Privatinteresse nicht, und in solchen Fällen wird zu große Nachgiebigkeit — Schwäche. Man habe dabey zugleich den Muth, dasjenige offen abzuschlagen, was unsere Ueberzeugung nicht billiget; es werden dann keine Erwartungen erreget, welche man zu befriedigen nicht die Absicht hat, und man entgehet dem Scheine des Wankelmuths und der Falschheit.

Man behaupte nichts fest, was man nicht mit völliger Gewißheit weiß, und bedenke dennoch, daß Irren bey allen Menschen möglich ist.

Insbe-

Insbesondere hüte man sich vor dem Fehler der Rechthaberey, und gebe, um selbst den Schein davon zu vermeiden, in geringfügigen Dingen, wenn man zumal durch Beharrlichkeit doch nichts ausrichten würde, lieber nach, sollte daraus gleich ein, jedoch unbeträchtlicher Schaden erwachsen. Wir können nicht alles.

Man sey thätig, nie verdroßen, wenn es auf das Wohl des Ganzen, oder auch nur eines Einzelnen ankömmt, man verschiebe nichts, sondern handle gleich, arbeite überhaupt gerne und ordentlich. Insbesondere versäume man ohne Noth keinen Rathssitz, und finde sich zur ordentlichen Zeit ein.

Man wolle und befördere das Gute, verlange aber nicht, daß alles durch uns geschehen soll; man befördere und freue sich deßelben, es geschehe, durch wen es wolle, und geitze nicht nach dem Ruhme der Erfindung oder Ausführung, opfere denselben vielmehr lieber dem stillen Bewußtseyn auf, unbekannte und dunkele Veranlaßung deßelben gewesen zu seyn.

Man laße sich nie durch Feindschaft oder Rache zu einer nicht ganz zu billigenden Handlung verleiten, und reibe sich in keiner Lage an seinen vormaligen Beleidiger oder Gegner.

Man werfe sich nicht zum Reformator auf, suche auch den Schein davon zu vermeiden; man mache aber ohne Reformatorsucht einzelne Verbesserungen mit den Gründen bekannt, und ver-

lange

lange nicht, daß solche gleich geschehen sollen; genug, wenn sie nur, wenn gleich lange nachher, und ohne an den Urheber zu denken, geschehen. Bey Verbeßerungen darf man nicht mit der Thüre ins Haus fallen. Gut Ding will Weile haben.

Man befleißige sich der Gegenwart des Geistes, und eines kurzen, deutlichen und, so viel möglich, angenehmen mündlichen Vortrages.

Man sey endlich freundlich und gefällig gegen jeden, auch den geringsten, höre ihn gerne, sey nicht störrig, und weise ihn nie mit Härte ab.

Namen der jetzigen Rathsglieder.

Herr Bürgermeister Casp. Heinr. Schäffer.
Herr Bürgermeister Joh. Arn. Brügmann.
Herr Rittmeister Conr. von Berswordt, genannt von Wallrabe.
Herr Rittmeister Ludw. Daniel Gerstein.
Herr Rathscamerarius Theod. Christ. Barop.
Herr Sindicus Friedr. Hiltrop.
Herr Camerarius Andr. Bröckelmann.
Herr Rathsv. Wilh. Rötg. Schmemann.
Herr Freygraf Zachar. Löbbeke.
Herr Rathsv. Friedr. Zach. Feldmann.
Herr Rathsv. J. Theod. Alb. Kirchhoff.
Herr Vicecamerarius Wilh. Nies.
Arn. Mallinckrodt.
Herr Sindicus Bilefeldt.
Herr Rathsv. Heinr. Neuhaus.

Herr

Herr Rathsv. Melch. Schmits.
Herr Rathsv. Franz Kaupe.
Herr Rathsv. Joh. Rappe.
(Der Rathsherr der Fettkrämergilde, der brave und verdiente Herr Joh. Arnold Withenius ist in dem laufenden Jahre zum wahren Verluste für unsere Stadt gestorben. Mehr von ihm im zweyten Bändchen.)
Herr Rathsv. Joh. Heinr. Brockhaus.

Zweytes Collegium.

Der Erbsaßenstand.

§. 28.

Zahl, Eintheilung, Wahl, Wahlfähigkeit.

Dieses Collegium bestehet aus zwölf Personen, und theilet sich in zwey Claßen, in die sechs Raths- und sechs Gildenerbsaßen. Jene, unter welchen der erste Convocans ist, werden vom Rathe und zwar auf Exaudi gewählet a), diese von den Vorgängern des Vierundzwanzigerstandes b) kurz vor Petri. Die sechs Gildenerbsaßen gehören insbesondere zu dem Churcollegium, oder den sogenannten Churfreunden, und wählen mit den 12 Vorgängern des Vierundzwanzigerstandes den Rath, daher diese auch mit dem Wahleide beleget werden. Uebrigens werden die Erbsaßen nicht besonders vereidet c).

Wahlfähig sind alle diejenigen Bürger, wel-

che nicht zu den sechs Gilden gehören, sie mögen übrigens Gelehrte, Prediger ausgenommen, Kaufleute oder sonst wohlhabende d) Bürger seyn. Indeßen sind auch hier der Analogie nach infamia juris vel facti, beständige Krankheit und Dürftigkeit Gründe sowohl der Wahlunfähigkeit, als auch zur Absetzung. Hingegen wird nahe Verwandschaft und Schwägerschaft nicht attendiret.

Anmerkungen.

a) Es sind in den jüngern Jahren, nemlich Exaudi 1788 der bereits verstorbene Herr Rathsverwandte Christian Mallinckrodt, und 1789 der Herr Erbsaße Detmar Küpfer, als sie noch auf der Academie waren, schon zu Erbsaßen gewählet. Dieses ist aus mehreren sich von selbst anbietenden Gründen nicht ganz zu billigen.

Auch hat der Rath in den jüngeren Jahren mehrmalen erledigte Rathserbsaßenstellen unbesetzt gelaßen, aus dem unerheblichen Grunde, weil sich keiner dazu gemeldet habe. Es finden sich aber wohl immer unter den vorhandenen Bürgern taugliche Subjecte, von welchen man jedoch nicht verlangen kann, daß sie sich um eine, mit keinen Einkünften, und keinem besonderen Ansehen, aber wohl mit einigem Zeitverluste für die Privatgeschäfte verbundene Stelle besonders melden und bewerben sollen. Auch sind diejenigen, welche sich um

eine

eine solche Stelle bewerben, nicht immer die besten dazu. Die Besorgniß des Raths, daß die Gewählten die Stelle nicht annehmen möchten, wie zu den Zeiten des 2ten Bürgermeisters Küpfer, welcher das Ansehen und den Einfluß der Stände immer mehr zu schwächen, und sie herabzusetzen suchte, mehrmals geschehen ist, obgleich in den älteren Zeiten oft mehrere hundert Reichsthaler für eine solche Stelle bezahlt sind, ist nicht mehr zu besorgen, da die Stände in den jüngeren Zeiten ihre Gerechtsame mit mehr Eifer und Würde zu behaupten gesucht haben, so daß es jetzt wieder für eine Ehre gehalten wird, ein Mitglied derselben zu seyn. Außerdem könnte dieser Besorgniß auch durch ein Gesetz vorgebeugt werden, daß ein jeder Gewählter eine solche öffentliche Stadtstelle, wenigstens auf zwey Jahre, annehmen müßte. Auch der Vierundzwanzigerstand hat im Jahre 1765 und 1766 eine erledigte Stelle eines Gildenerbsaßen wegen des damals obwaltenden Proceßes der Gilden mit dem Rathe unbesetzt gelaßen.

b) Bey dieser Wahl ist der vorjährige älteste Zwölfe der Schumachergilde (der alte Schuh genannt) gegenwärtig. In die Wahl setzen die Vorgänger derjenigen Gilde, deren Erbsaße gewählet werden soll, nemlich der erste Vorgänger zwey oder drey, zu welchen der 2te Vorgänger einen hinzusetzet. Diese haben alsdann keine Stimme, der alte Schuh aber hat bey eintretender Stimmengleichheit das votum decisivum.

c) Unstrei-

c) Unstreitig würde ein, den mit der Stelle verknüpften Obliegenheiten angemeßener Eid mehr Antrieb zur treuen Beobachtung derselben geben, und die Stelle selbst feyerlicher machen. Zwar muß man überhaupt mit Eiden sparsam seyn, allein diese Stellen geben den Gewählten Einfluß in das öffentliche Wohl, und nicht alle Menschen finden in der Pflicht selbst Bewegungsgrund genug. Dieser Eid könnte auf die Beförderung des öffentlichen Wohles nach den beßten Einsichten, auf das fleißige Erscheinen in den Versammlungen, auf die gewißenhafte Erhaltung der Verfaßung und auf die Behauptung der hergebrachten ständischen Rechte gerichtet werden.

d) Schon der Name Erbsaße (Erbgeseßener) selbst scheinet Wohlhabenheit als Requisit vorauszusetzen.

e) So waren die Herren Gebrüder Ennigmann vor einigen Jahren zugleich Mitglieder des Erbsaßenstandes, und noch jetzt sind es die Herren Gebrüder Schmemann.

§. 29.

Alter des Collegiums, Rang, Dauer der Stellen.

Wahrscheinlich hat dieses Collegium seine jetzige Verfassung zur Zeit der Revolution von 1400 erhalten. Vorher bestand es wohl nur aus sechs vom Rathe allein gewählten Personen,

aus welchen die neuen Rathglieder gewählet wurden, ohne daß es sonst Einfluß in das Stadtregiment gehabt hätte. Etwas bestimmtes findet sich hierüber jedoch nicht in den bekannten Nachrichten.

Im Range folget dieses Collegium auf den Rath, obgleich der Vierundzwanzigerstand mehrere Vorzüge und größere Vorrechte hat, (man sehe z. B. §. 44.)

Untereinander haben die Rathserbsaßen vor den Gildenerbsaßen; und beyde nach dem Alter der geschehenen Wahl den Rang, außer daß der erste Convocans ohne Rücksicht auf das Alter der erste ist. Die Gildenerbsaßen haben insbesondere den Rang ihrer Gilde, so daß der Aelteste der Erbsaße der Schuhmachergilde, der folgende der Bäckergilde ist und so weiter. Der älteste Gildenerbsaße ist ipso jure zweyter Convocans.

In Rücksicht auf die Dauer dieser Stellen ist ein Unterschied zwischen deu Raths- und Gildenerbsaßen. Die einmal gewählten Rathserbsaßen bleiben, ohne, der Regel nach, abgesetzet werden zu können, die Gildenerbsaßen hingegen werden nnr auf zwey Jahre gewählet, und können nachher übergangen werden. Die einmal Gewählten werden jedoch von dem Vorgängercollegium gewöhnlich wieder bestätiget, und Beyspiele des Gegentheils sind selten.

§. 30.

§. 30.

Rechte und Emolumente.

Außer der Theilnahme an den öffentlichen Geschäften hat der Erbsaßenstand noch einige besondere Rechte. Dahin gehöret vorzüglich, daß aus demselbeu die sämtlichen Rathsglieder, die sechs Gildenrathsherren ausgenommen, wie auch, nach der bisherigen Observanz (wovon unten in der Justitzverfaßung das Nähere), der Richter gewählet werden müßen. Auch sollen die Erbsaßen, so lange sie diese Stelle bekleiden, ein persönliches Recht haben, wollene Tücher im Ausschnitte zu verkaufen a), es ist jedoch dem Verfaßer kein Fall bekannt geworden, wo ein Erbsaße dieses Rechts sich bedienet hätte.

Gehälter haben die Erbsaßen ebenfalls nicht, sondern nur ganz geringe Präsente auf Weihnachten und Petri Abend. Der erste Convocans b) erhält außerdem als beständiges Mitglied der Rentcammercommission bey Abthuung der Rentcammerrechnung jährlich 11 Rthlr. Berl. Cour.

Anmerkungen.

a) Sie erhalten jedoch keinen Antheil an der sogenannten Wandschneidergesellschaft, welche zur Ausschnitthandlung mit wollenen Tüchern besonders privilegiret ist, von einigen Familien erblich fortgesetzt wird, und einen besonderen, in Capitalien bestehenden Gesellschaftsfond hat, wovon die Mitglieder die Zinsen unter sich ver-

theilen. Die Wittwe und Kinder des Erbsaßen erhalten also nach des Mannes Tode kein weiteres Recht, auch nehmen die Erbsaßen an den Gesellschafts-Zusammenkünften und den Emolumenten der Gesellschaftsglieder keinen Theil.

b) Der Convocans hat von seinem Amte wirklich viel Last und Zeitverlust, billig wäre es daher, deßen Einkünfte zu verbessern. In etwa könnte dieses leicht dadurch geschehen, daß er zum beständigen Mitprovisor am Hospitale z. H. Geiste, allenfalls auch am Gasthause ernannt würde, welches um so billiger wäre, da am Hospitale gewöhnlich der erste Bürgermeister und der erste Dreymann vom Vierundzwanzigerstande, am Gasthause der 2te Bürgermeister und ebenfalls ein Dreymann das Provisorat bekleiden.

§. 31.

Präsidium, Stimm- und sonstige innere Ordnung.

Präses dieses Collegiums ist der erste Convocans a), in deßen Abwesenheit oder Vacanz der Analogie und dem Namen nach ohne Zweifel der 2te Convocans; jedoch ist auf langwierigen Zwist darüber durch einen Collegialschluß des Erbsaßenstandes vom 8ten Merz 1765 b) festgesetzet, daß die Convocation nur unter den Rathserbsaßen beruhen, und daher in Abwesenheit des ersten Convocanten der älteste Rathserbsaße und so wei-

weiter convociren lassen, und das Präsidium führen solle. Die Convocation verfüget derselbe durch einen Rathsdiener c); er hat den Vortrag, sammlet die Stimmen, und hat bey eintretender Stimmengleichheit unwidersprochen zwar das votum decisivum, aber keine reguläre Stimme. Der Versammlungsort ist jetzt die sogenannte Billetsstube, vormahls das sogenannte Leichenhaus in Marienkirche.

Alle übrigen Erbsaßen haben gleiche Stimmen, und die Mehrheit derselben ist schließend d). Der Schluß, welchen der Convocans dem jüngsten Erbsaßen, als jedesmaligen Actuarius dieses Standes, dictiret, und von diesem in fidem unterschrieben wird, wird schriftlich in der Form eines Protocolles, und zwar in duplo, abgefaßet. Nach geschehener Relation wird der Schluß mit dem Rathsdecrete, worauf er erfolget, in das Erbsaßenbuch e), entweder ausführlich oder Auszugsweise mit Beziehung auf die Anlage, eingetragen, auch auf das duplum des Schlußes vom Convocanten die geschehene Relation, unter Benennung des dabey gegenwärtig gewesenen 2ten Convocanten oder des nach dem Alter folgenden Gildenerbsaßen, attestiret.

Anmerkungen.

a) Nännte man nicht lieber den Convocanten, statt dieses übelklingenden Namens, Director des Erbsaßenstandes? (§. 9. Anm. a.)

b) S. das alte Erbsaßenbuch p. 247.

c) Der Erbsaßenstand hat zur Aufwartung und Verrichtung der erforderlichen Dienste einen der drey Rathsdiener, welcher als Gehalt von jedem Erbsaßen, statt des ehemaligen halben Scheffels Rocken, jetzt jährlich einen halben Rthlr. Bergisch Cour. erhält. Dabey fragt sichs, ob der älteste Rathsdiener, wie bey der jüngsten Besetzung behauptet worden ist, ipso jure darauf Anspruch machen könne, oder ob die Ernennung deßelben von der freyen Wahl des Erbsaßenstandes abhange? Ohne Zweifel das letztere, da die Erbsaßen das Gehalt aus ihrer Tasche bezahlen, mithin sich auch den besten müßen wählen können. Daß aber zuweilen der älteste genommen worden ist, verändert um so weniger, da auch jüngere Rathsdiener z. B. der Rathsdiener Strunck, welcher der 2te war, diese Stelle versehen haben.

d) Es fragt sich: ob der Erbsaßenstand auch beschließen könne, wenn nur die Hälfte der Mitglieder, oder gar noch weniger versammlet sind? Der Stand selbst findet Anstand darin, und freylich sollte man, da doch eine bestimmte Zahl angenommen werden muß, weil sonst auch einer oder zwey einen gültigen Schluß würden abfaßen können, billig annehmen, daß wenigstens zwey Drittheile nach der gewöhnlichen Meinung der Rechtslehrer, oder doch einer über die Hälfte versammlet seyn müßten, um einen gültigen Schluß abzufaßen. Ueberhaupt wäre

jedoch

jedoch zu wünschen, daß aufs Ausbleiben außer dem Nothfalle, als Krankheit, Abwesenheit und würklich dringenden Geschäften rc. eine Geldstrafe gesetzet, oder vielmehr der dieselbe bereits auf einen halben Rthlr. C. G. bestimmende, einmüthige Collegialschluß vom 17ten Septbr. 1786 erneuert, die Strafe jedoch allenfalls geringer gesetzet, aber dann für die Folge auf deren Beyforderung pünctlich gehalten würde.

e) Gewiß ist daßelbe zum Nachsehen sehr nützlich. Schon 1724 hat der Erbsaßenstand diese Einrichtung angefangen, jedoch ist das Buch nicht zu allen Zeiten gleich ordentlich geführet.

§. 32.

Veranlaßung der Ständischen Schlüße, und die Art, sie zu referiren.

Die Schlüße sowohl des Erbsaßen- als Vierundzwanzigerstandes werden gewöhnlich durch Decrete des Raths veranlaßet, und zwar theils, indem über einzelne Gegenstände in dem Decrete der Antrag gemacht wird, theils, indem Privatsuppliken, welche öffentliche Geschäfte, z. B. Nachlaß und dergl. zum Gegenstande haben, oder einzelne Vorträge und Pläne zu öffentlichen Einrichtungen, zu Verbeßerungen und so weiter, an die Stände zur Beybringung ihres sogenanten Gutachtens (§. 62. Anm. a.) verwiesen, und dem ersten Convocanten schriftlich a) zugestellet werden. Jedoch werden auch von den Ständen über andere Gegenstände, als worüber sie be-

fragt sind, Anträge und Vorstellungen an den Rath gemacht b).

Der vom Erbsaßenstande abgefaßte Schluß wird hiernächst vom ersten Convocanten, oder in deßen Abwesenheit vom ältesten Rathserbsaßen, in Begleitung des 2ten Convocanten, oder in deßen Abwesenheit des folgenden ältesten Gildenerbsaßen, der Regel nach vor dem versammleten Rathe, im Falle der großen Eil aber auch außer dem Rathssitze beym ersten Bürgermeister referiret, die Resolution in Duplo übergeben, und ein Exemplar mit dem Präsentatum des 2ten Sindicus oder Bürgermeisters zurückgenommen und zur Erbsaßenrepositur geleget.

Anmerkungen.

a) Es sind jedoch auch Beyspiele vorhanden, wo die beyden Stände aufs Rathhaus convociret, und ihnen die gemeinschaftlichen deliberanda mündlich vorgetragen worden sind. Ein Beyspiel dieser Art ereignete sich im Jahre 1737, deßen etwas speciellere Mittheilung der Verfaßer um deswillen für nicht ganz unnütz hält, weil es überhaupt, so wie der Gang der Verhandlung für die Verfaßung merkwürdig ist.

Der Rath war damals von dem Preußischen Cronprinzen Friederich requiriret, einen gewissen Menschen von ansehnlicher Größe, Namens Monschaw von Cöln, welcher sich hieselbst zu Betreibung einiger Proceße aufhielt,

zum

zum Soldaten auszuliefern. Der Rath verhängte darauf über denselben am 18ten Jan. 1737 würklich Personalarrest, jedoch in dem Hause seines bisherigen Wirthes, wodurch der catholische Theil der Bürgerschaft zu einem Auflaufe veranlaßet wurde, um denselben mit Gewalt aus seinem Arreste zu befreyen, obgleich ohne Erfolg. Hierauf wurde das Schreiben des Cronprinzen den 21sten deß. M. den Ständen communiciret, welche die Auslieferung misbilligten, hingegen vorschlugen, zur Stillung des Tumults den Monschaw vorläufig durch die Stadtsofficiere aufs Rathshaus in Civilarrest zu bringen, und ihn daselbst standesmäßig zu bewirthen; hiernächst die Sache gehörig zu untersuchen, und zugleich Schreiben an den Cronprinzen und an die Stadt Cöln zu erlaßen. Der Rath decretirte darauf die Bewahrung deßelben auf dem Rathhause, und trug die Aufsicht darüber zweyen Erbsaßen, welchen die Dreymännner zwey aus dem Vierundzwanzigerstande beyzufügen hätten, bey Gefahr der Selbsthaftung auf. Er wurde auch würklich den 21sten Jan. Abends dahin gebracht, am folgenden Tage aber die beyden Stände mit dem Rathe aufs Rathhaus convociret, alle Glieder der drey Stände viritim über die Auslieferung befraget, und das votum eines jeden besonders zum Protocoll genommen. Die Stimmen waren in mehrere Meinungen getheilet, die Mehrheit, nemlich 25, waren jedoch für die Auslieferung. Ungeach-

tet dieser Stimmenmehrheit wurde aber annoch ein Decret unter den 24sten Jan. an die Stände erlaßen, daß diejenigen, welche keine bestimmten vota abgegeben, sieben an der Zahl, sich positiv zu erklären hätten, diejenigen aber, welche auf vorherige Untersuchung gestimmet hätten, sich darüber vernehmen laßen möchten, wie eine solche Untersuchung ohne Verletzung des Respects gegen den Cronprinzen vorgenommen werden könnte. Der hierüber gefaßte Schluß des Erbsaßenstandes gieng dahin, daß ihm alle abgehaltene Protocolle, und ein vom Stadt-Sindicus einzuforderndes rechtliches Gutachten vorher mitgetheilet werden möchten.

Dabey bliebs, indem der Rath einseitig den Monschaw aus der Stadt bringen, und denselben auf halbem Wege nach Hörde an den Hauptmann von Hauß ausliefern ließ. Die ganze für unsere Verfaßung gewiß sehr wichtige Verhandlung hierüber findet sich in dem alten Erbsaßenbuche von 1724 pag. 52 bis 57 incl.

Ein anderes wichtiges Beyspiel findet sich im Jahre 1760, wo alle drey Stände den 7ten Febr. aufs Rathhaus convociret wurden, um über Herbeyschaffung einer Summe Geldes in den dermaligen drückenden Kriegszeiten; über die Abhülfe des eingetretenden Kornmangels; und über die beßere Egalisirung der Einquartierung zu deliberiren, und einen Schluß zu faßen. Außerdem sind mehrere Beyspiele

vorhanden,

vorhanden, wo von dem Rathe den beyden Ständen auf dem sogenannten Gemeingebote mündliche Propositionen zur Abfaßung eines ungesäumten Schlußes gemacht worden sind, obgleich die Stände zuweilen auch ein schriftliches Decret verlanget, und sich zugleich den näheren Schluß vorbehalten haben.

b) Hievon sind häufige Fälle bekannt, z. B. daß auf ergangene Verordnungen beßer gehalten, daß den Rechnungsführern die pünctliche Abthuung und Beybringung der Stadtsrechnungen bey Strafe aufgegeben werden möchte, und dergl. mehr. Merkwürdig ist jedoch ein vom Rathe widersprochener Fall. Es hatte nemlich derselbe im Bekanntmachungsdecrete über den Schluß der Jagd vom 10ten Febr. 1791 den Anhang gemacht: „Zugleich aber „wird, wie von Alters her gebräuchlich, Hoch„demselben (dem Rathe) die Vorjagd vorbehal„ten." Dagegen erinnerte der Erbsaßenstand in einem Schluße vom 15ten July 1791, das Project zum Verkaufe von 80 Morgen zu den Armenstiftungen gehörigen Landes betreffend, nebenbey, „daß derselbe gewünschet habe, E. H. „Rath habe lieber in dem über den Schluß „der Jagd im vorigen Frühjahre publicirten „Decrete die Vorjagd nicht behauptet. Der „Erbsaßenstand könne in dieses anmaßli„che Vorrecht nicht willigen, sondern müße „dagegen hiemit protestiren.

Der Rath wollte diese Relation weder an-

nehmen,

nehmen, noch das Präsentatum auf das Duplum derselben ertheilen laßen, und als der Convocans das letztere nachdrücklich verlangte, erklärte der Rath, darüber näher deliberiren, und dem Erbsaßenstande den gefaßten Schluß mittheilen zu wollen. Dieser Schluß war folgender:

„Die Convocanten des löblichen Erbsaßen„standes referirten ad Decretum A. S. v. 9ten „h. dahin, daß das Erbsaßencollegium den „vorgeschlagenen Verkauf der Armenländerey „nicht nützlich finde, hingegen deren öffentli„che Verpachtung rathsam erachte, überreich„ten des Endes zwar ihren schriftlichen Bericht, „weil aber am Ende deßelben Dinge einge„mischt waren, die theils zur Polizey gehören, „theils aber worüber das Gutachten der Stän„de nicht erfordert war, so ist aus diesem „Grunde beliebet, diesen Bericht nicht anzu„nehmen, sondern dem Convocanten des Erb„saßenstandes durch den Rathsdiener wieder „zustellen zu laßen. Sign. in Consil. den 16. „July 1791."

Gegen dieses Verfahren protestirte nachher der Erbsaßenstand, unter der Vorstellung, „daß theils alle ältere Polizeyverordnungen „mit Bewilligung der Stände gemacht wären, „theils die prätendirte Vorjagd keinesweges „in die Polizey einschlage, vielmehr als Vor„recht des Raths zum Mein und Dein ge„höre, die Stände als Repräsentanten der Bür-

gerschaft

„gerschaft aber den Bürgern das Eigenthum „derselben, die Jagd, gegen das bisherige Her- „kommen nicht vergeben dürften, theils end- „lich, daß der aufgestellte Grundsatz, als wenn „die Stände nur auf ein vorhergegangenes „Decret des Raths ihren Schluß beybringen „könnten, um so weniger anwendbar, da er „gegen das bisherige Herkommen sey, und „daraus eben so gut folgen würde, daß E. „H. Rath auch einseitig, wenn er nur kein „Decret darüber an die Stände erließe, eine „Schatzung würde ausschlagen können. Sie „überreichten daher nochmals ihren Schluß „vom 15ten July v. J. zur Erthei- „lung des Präsentatums.“ Es wurde aber wiederholt daßelbe verweigert. Die Vor- jagd ist indeßen seitdem nicht ausgeübet, und beyde Stände haben nachher mehrmals wieder Anträge an den Rath ohne vorhergegangenes Decret deßelben unwidersprochen gemacht.

Namen der jetzigen Erbsaßen.

Raths-Erbsaßen:

Herr Advocat Wilh. Schmemann. erster Convocans.
— Adv. und Receptor Joh. Gottl. Preller.
— Cornelius Beuning.
— Detm. Küpfer.
— Adv. Daniel Schmieding.
— Wilh. Hammacher.

Herr

Herr Ignaz Ennigmann, 2ter Convocans.	Gilden-Erbsaßen.
— Joh. Wilh. Rittershaus.	
— Fried. Gottsch. Henr. Bädeker.	
— Wilh. Feldmann.	
— David Schmemann.	
— Der letzte fehlet.	

Drittes Collegium.

Der Vierundzwanziger-Stand.

§. 33.

Zahl der Glieder und Eintheilung derselben.

Dieser Stand bestehet, wie bereits der Name anzeiget, aus 24 Personen, welche aus den sechs Gilden zu gleichen Theilen gewählet werden. Sie theilen sich in die 12 Vorgänger, und 12 Vierundzwanziger schlechtweg. Jene sind die 12 Personen, welche mit den sechs Gildenerbsaßen die oftgenannten Churfreunde ausmachen. Unter den 12 Vorgängern befinden sich drey sogenannte Dreymänner, deren erster, weil er der Präses und Sprecher des Vierundzwanzigerstandes ist, der Sprechende genannt wird. Sie werden alle zwey Jahre neu gewählet, wobey das Zwölfencollegium hauptsächlich concurriret.

§. 34.

Zwölfencollegium.

Das Zwölfencollegium wählen die Gilden, und

und zwar jede derselben aus ihrer Mitte zwey, einen sogenannten Altermann und einen Jungermann, welche alsdann auf zwey Jahre nach dem gewöhnlichem Ausdrucke der Gilde dienen müßen, und nachher die Gedienten genannt werden. Jeder der beyden Vorgänger setzt dazu zwey Gildenbrüder in die Wahl, sie haben aber selbst keine Stimme. Diese, welchen nebenbey auch die Einrichtung des Gildenessens auf Petriabend, die Sorge für das nöthige Bier, und die Bedienung an diesem Abende oblieget, wählen die Dreymänner und mit den ersten Vorgängern die Vorgänger und Vierundzwanziger ihrer Gilden.

Bey diesem Collegium waren einige Mißbräuche gangbar geworden, welche durch eine Verordnung vom 25sten Jan. 1762 untersaget wurden, und seitdem unterblieben sind, obgleich gegen die Verordnung selbst, welche zugleich in der Einrichtung der Gilden und in den Wahlen eine gänzliche Veränderung machte, aus R. C. Gericht provocirt wurde, woselbst dieser Proceß annoch unentschieden hänget.

§. 35.

Wahl.

Die Wahl a) selbst geschiehet auf folgende Art. Zuerst wählen die sämmtlichen Zwölfen unter Vorsitz des Altermannes der Schustergilde aus den bisherigen Vorgängern, ohne Rücksicht auf

eine

eine bestimmte Gilde, die Dreymänner, und sodann aus diesen den Sprechenden, welche hierauf den Gilden präsentirt werden. Hiernächst treten die beyden Zwölfen jeder Gilde mit dem bisherigen ältesten Vorgänger derselben, welcher, wenn die beyden Zwölfen verschieden stimmen, das votum decisivum hat, und daßelbe sich selbst geben kann, zusammen, und wählen die neuen Vorgänger und Vierundzwanziger ihrer Gilde. Die Wahl geschiehet auf Blasius-Tag. Die Dreymänner sind zugleich die ältesten Vorgänger ihrer Gilde.

Wahlfähig zu diesen Stellen sind alle Gildengenoßen, jedoch würde auch hier infamia juris vel facti, beständige Krankheit und drückende Armuth der Analogie nach entgegenstehen.

Die Vorgänger und Vierundzwanziger werden zwar alle zwey Jahre neu gewählet, jedoch trift mit seltenen Ausnahmen die neue Wahl die Vorigen. Stirbt in der Zwischenzeit ein Vorgänger oder Vierundzwanziger, so wird die Stelle, wenn gleich die allgemeine Wahl derselben gerade nicht eintritt, an dem nächsten Blasius-Tage wieder besetzet.

a) Auch bey dieser Wahl giebt es viele Formeln und Feyerlichkeiten, deren nähere Ausführung mit den sich anbietenden Bemerkungen ebenfalls einen Plaz in dem künftigen Magazine für Dortmund verdienet.

§. 36.

§. 36.

Rang, Alter des Standes, Emolumente.

In diesem Collegium haben die Vorgänger den Rang vor den Vierundzwanzigern, und die einzelnen untereinander den Rang ihrer Gilden a), jedoch sind die Dreymänner ohne Rücksicht auf ihre Gilde die ersten.

Zugleich ist dieses Collegium der Vorstand der Gilden, und hat die erste Cognition und das Recht zum Versuche der Güte in Gildenstreitigkeiten, wovon unten im Abschnitte von den Gilden ein mehreres.

Existiret hat dieser Stand schon vor der Revolution von 1400, von deßen damaliger Einrichtung und Rechten ist jedoch nichts Genaues bekannt. Wahrscheinlich hat sich dieses Collegium aber nach seiner jetzigen Verfaßung und seinen jetzigen Rechten erst damals gebildet.

Auch die Mitglieder dieses Collegiums haben nur geringe Präsente, der sprechende Dreymann steht sich jedoch ohngefehr so gut, wie der erste Bürgermeister, und genießet insbesondere mit demselben gleiche Freyheiten von Accise b) Schatzung 2c.

Anmerkungen.

a) Die Gilden haben, wie bereits oben §. 9. im Vorbeygehen erwehnet ist, folgenden Rang: Schuhmacher, Bäcker, Fleischer, Schmiede,

Fettkrämer, Kramer, welcher sich wahrscheinlich von der verschiedenen Zeit des Entstehens jeder Gilde herschreibet.

b) Weil der jetzige Hr. Dreymann Kaupe eine Brauerey hat, die Malzaccise aber die wichtigste ist, so wurden demselben für die Freyheit von der Mehlaccise jährlich überhaupt 25 Rthlr. Berl. Cour. zugelegt. Hiebey möchte jemand fragen; ob auch ein künftiger sprechender Dreymann, welcher keine Brauerey hat, deßen Kornaccise mithin geringer seyn würde, ebenfalls für seine Freyheit 25 Rthlr. würde fordern können? Ohne Zweifel ist die verneinende Meinung die richtigere, da sich die Accisefreyheit doch eigentlich nur auf die würkliche Consumtion erstrecket.

§. 37.

Die Ordnung des Proponirens, Votirens and Referirens.

Alle Mitglieder haben gleiche Stimmen. Das Präsidium führet der sprechende Dreymann, welcher die Convocation, den Vortrag und bey eintretender Stimmengleichheit das votum decisivum hat. Die Stimmenmehrheit ist schließend. Der Schluß wird mü:ndlich a) gefaßt, und mündlich von dem sprechenden Dreymanne in Gegenwart der beyden anderen Dreymänner im vollen Rathe, oder, in schleunigen Fällen als Ausnahme, bey dem ersten Bürgermeister referiret, und zum Rathsprotocolle genommen.

Anmerk.

Namen der jetzigen Mitglieder des Vierundzwanzigerstandes.

Herr Gottfr. Kaupe, sprechender Dreymann.
— Joh. Melch. Bömke, zweyter Dreymann.
— Joh. Jac. Balthasar, dritter Dreymann.
— Adam H. Hagemann.
— Zachar. Velthaus.
— Matth. Schröder.
— Jac. Franz Kaupe.
— Rötger Wolff.
— Heinr. Willms.
— Wilh. Pleuger.
— Casp. Diedr. Isenbeck.
— Friedr. Daber.

} Vorgänger.

— — Wortmann.
— Casp. Thomas.
— Franz Diedr. Schäffer.
— Franz Schröder.
— Melch. Quadbeck.
— Diedr. Heinr. Quadbeck.
— J. M. Lürmann.
— Mellinghaus. †
— — Giesenkirchen.
— — Altmann.
— Gottfr. Wiskott.
— Christ. Leve.

} Vierundzwanziger.

a) Unstreitig hat die blos mündliche Abfaßung der Schlüße sehr viele Nachtheile. Oft wird viele Tage nach derselben der Schluß erst referiret, wie leicht kann da das Detail deßelben vergeßen werden. Ueberhaupt kann hierunter die Bestimmtheit und Wahrheit des Schlußes, sowohl beym Referiren, als Protokolliren leiden. Auch fehlt es eben deshalb dem Vierundzwanzigerstande an Nachricht und Uebersicht seiner vormaligen Verhandlungen und Schlüße. Bewegungsgründe genug für diesen Stand, sowohl ein Protokollbuch, worin alle Rathsdecrete und die darauf abgefaßten Schlüße und sonstige Verhandlungen in der Versammlung selbst eingetragen würden, so wie bereits mehrere Mitglieder dieses Standes solches oft gewünschet haben, einzuführen, als auch ihre Schlüße dem Rathe schriftlich einzureichen.

a) Unstreitig hat die blos mündliche Abfaßung der Schlüße sehr viele Nachtheile. Oft wird viele Tage nach derselben der Schluß erst referiret, wie leicht kann da das Detail deßelben vergeßen werden. Ueberhaupt kann hierunter die Bestimmtheit und Wahrheit des Schlußes, sowohl beym Referiren, als Protokolliren leiden. Auch fehlt es eben deshalb dem Vierundzwanzigerstande an Nachricht und Uebersicht seiner vormaligen Verhandlungen und Schlüße. Bewegungsgründe genug für diesen Stand, sowohl ein Protokollbuch, worin alle Rathsdecrete und die darauf abgefaßten Schlüße und sonstige Verhandlungen in der Versammlung selbst eingetragen würden, so wie bereits mehrere Mitglieder dieses Standes solches oft gewünschet haben, einzuführen, als auch ihre Schlüße dem Rathe schriftlich einzureichen.

Dritter Abschnitt.

Von dem Stadtregimente selbst.

§. 38.

Aeltere Verfassung vor der Revolution von 1400.

Vieler Wahrscheinlichkeit nach war die Verfassung dieser Stadt vor dem 15ten Jahrhunderte völlig aristocratisch, und der Rath das einzige Collegium, welches das Stadtregiment ziemlich uneingeschränkt führte. Es scheinen dieses theils die älteren Kaiserlichen Privilegien, welche hauptsächlich an Bürgermeister und Rath gerichtet sind, theils der Eingang des Privilegiums K. Ruprechts von 1400 (§. 39. Anm. e.) zu bestätigen. Insbesondere läßt auch das Privilegium Ludovici IV. von 1332 vermuthen, daß der Rath aus Patriciern bestanden, und auf diese Familien beschränkt gewesen sey, wie sich aus den Worten folgern läßt, daß die Rathsglieder de parentelis melioribus, antiquioribus & discretioribus seyn sollten (§. 11.). So sichert auch das Privilegium Caroli IV. von 1377 dem Rathe die gesetzgebende Gewalt zu, in den Worten:

„Præterea auctoritate cæsarea prædicta da-
„mus & concedimus Magistris civium & con-
„sulibus civitatis Tremoniensis præfatæ, quæ
„sunt vel pro tempore fuerint, laudabiles con-
suetudi-

„suetudines & statuta ejusdem civitatis pro ho„nore Imperii, nec non loci ibidem & incola„rum utilitate innovandi, augmentandi, emen„dandi, & in melius mutandi, juxta qualita„tem temporum, *prout eis visum fuerit, liberam* „*& omnimodam facultatem*.

Nicht weniger wird in diesem Privilegio dem Rathe das Besteurungsrecht beygelegt. Es kömmt nemlich darin vor, daß auch die Geistlichen ihre Güter versteuern sollen, wobey die Worte gebraucht sind:

„Tallias & exactiones hujusmodi *Consulibus* „*Tremoniensibus* solvere debeant debitas & con„suetas.

Es ruhet jedoch über der Geschichte der Verfassung überhaupt, insbesondere der älteren ein großes Dunkel, welches vielleicht unser Archiv sehr viel aufhellen könnte, wenn dasselbe nicht leider bis jetzt als ein heiliges Geheimniß a) angesehen würde.

Anmerkung.

a) Zwar ist das Archiv im Jahre 1756 von einer besonderen, aus einigen Rathsgliedern bestandenen Commißion durchgesehen, und ein Register über die darin befindlichen Documente, freylich aber nicht mit hinlänglicher Genauigkeit, und leider ohne Rücksicht auf Chronologie und Materienordnung angefertiget.

Allein selbst dieses Register ist ein Geheimniß, welches der erste Bürgermeister in Gewahrsam hat, und den übrigen, obgleich vereideten Archivscommissarien nur bey den seltenen, und gewöhnlich kurzen Zusammenkünften der ganzen Commißion zur Einsicht offen stehet, aber nicht zur Erlangung näherer Bekanntschaft mit demselben mitgetheilet wird; wenigstens hat der Verfaßer zu der Zeit, da er als Convocans des Erbsaßenstandes zur Archivcommißion gehörte, daßelbe mehrmaligen Ansuchens ungeachtet nie zur näheren Privateinsicht mitgetheilt erhalten können. Außerdem legte auch schon der ältere Eid, welchen die Archivcommißarien ablegen mußten, denselben auf, nichts zu offenbaren, was sie, das Archiv betreffend, sehen oder hören würden, welcher jedoch auf Veranlaßung des jetzigen Herrn Dreymanns Kaupe, der die Anstößigkeit und zu große Allgemeinheit deßelben rügte, im Jahre 1786 dahin bestimmet ist, daß nichts veroffenbaret werde, was der Stadt zum Nachtheil gereichen könnte. Uebrigens läßet sich bey der jetzigen Einrichtung überhaupt nicht viel Benutzung des Archives versprechen, da die Commißion nur äußerst selten, und zwar nur dann auf kurze Zeit sich versammlet, wenn etwa einige Documente herausgenommen werden sollen. Beßer würde es unstreitig seyn, einen besonderen Archivar, wozu sich der Verfaßer mehrmals ohne einige Amtsemolumente, allein umsonst, erboten hat, angeordnet würde, welcher

zuvör-

zuvörderst ein genaues chronologisches Sachregister anzufertigen, mit den sämmtlichen Documenten sich genau bekannt zu machen, sie sorgfältig gegen Beschädigung zu bewahren, und ein exactes Verzeichniß über die herausgenommenen Documente und ihre Wiederablieferung zu führen hätte. Insbesondere müßte es aber demselben auch frey stehen, ja obliegen, den Inhalt aller für unsere Geschichte und Verfaßung wichtigen Documente, auch die wichtigeren in extenso, allenfalls durch den Druck bekannt zu machen, nur mit der einzigen Ausnahme, wenn der Stadt daraus wirklicher Nachtheil zuwachsen könnte, welches der Cognition der Archivcommißion anheim gestellt bleiben müßte. Ueberhaupt wären bis dahin öftere und zweckmäßigere Zusammenkünfte der Commißion zu wünschen, so wie auch die Abstellung der übergroßen Heimlichkeit, welche ja fast überall bereits zum großen Nutzen der Geschichte, und selbst der heutigen Rechte und Geschäfte abgekommen ist.

§. 39.

Neuere durch die Revolution von 1400 bewürkte Verfassung im Allgemeinen.

Von dieser älteren aristocratischen Verfaßung weicht die jetzige sehr merklich ab, welche sich, wie sich wohl mit Gewißheit, wenigstens mit der größten Wahrscheinlichkeit behaupten läßet, von der oben §. 1. Anm. g. erwehnten Revolution des

Jahres 1400 herschreibet. Damals wurden sechs Glieder aus den Gilden in den Rath aufgenommen; es bildeten sich wahrscheinlich das Erbsaßen-Collegium, und der Vierundzwanzigerstand nach ihrer jetzigen Verfaßung (§. 29. und 36.). Diese beyden Collegien erhielten Einfluß, wenigstens mehreren Einfluß in das Stadtregiment, wie auch der Ausschuß derselben, das Churcollegium, wahrscheinlich, wenigstens unter der jetzigen Modification, das Recht zur Wahl des größten Theiles des Raths. Indeßen ist kein Fundamentalvertrag a) über diese neue Verfaßung zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft bekannt, ob es gleich wahrscheinlich ist, daß ein solcher damals mündlich oder schriftlich errichtet worden seyn wird.

Es findet sich aber ein Privilegium des K. Ruprechts von 1406 b), welches diese Verfaßung, jedoch nur im allgemeinen sanctioniret, in den Worten:

„Dat der Raide, die Erbsaßen und die ge„meine Bürger zu Dorpmunde mit Eintracht die „Stadt Dorpmunde regieren mögen in redlichen „und beschiedenen c) Sachen, als sie von Alter d) „bisher gethan habendt e).“

Anmerkungen.

a) Vielleicht findet sich ein solcher Fundamentalvertrag annoch in dem Archive, obgleich das Register, welches nicht durchaus vollständig

und

und speciell ist, davon keine besondere Erwehnung thut.

b) Es ist hiebey jedoch zu bemerken, daß sich dieses Privilegium dem Register nach nicht im Archive befindet, es möchte denn ebenfalls nicht speciell aufgeführt seyn; welches man nicht für so ganz unmöglich halten könnte, wenn man bedenkt, daß die Commission, welche das Register angefertiget hat, aus Rathsgliedern bestand, und den mehrgedachten 2ten Bürgermeister Küpfer, den größten Verfechter der Aristocratie, zum Mitgliede hatte. Eben so wenig ist dem Verfaßer ein Original, noch auch eine vidimirte Abschrift dieses Privilegiums zu Gesichte gekommen. Indeßen findet sich eine simple Abschrift bey mehreren an dem K. Cammergerichte ventilirten Acten, und ist die Existenz des Privilegiums, und die Aechtheit der Abschrift um so weniger zu bezweifeln, da die würklich hergebrachte Verfaßung mit demselben übereinstimmet.

c) Dieser Ausdruck scheint vermuthen zu laßen, daß würklich ein Fundamentalvertrag, welcher die ganze Verfaßung näher bestimmte, vorhanden gewesen seyn möchte, worauf das Privilegium Kürze halber Bezug genommen hätte, oder daß die ursprüngliche Verfaßung democratisch gewesen, und nur durch Usurpation aristocratisch geworden wäre, welche Vermuthung auch durch die Worte: „Von Alters bisher; begünstiget zu werden scheinen könnte. Ueberhaupt

haupt lieget jedoch über das Ganze des Privilegiums ein Dunkel, welches nur die genaue Geschichte der älteren Verfaßung, der Revolution und der damals bestimmten neuen Verfaßung aufhellen könnte. Man muß hoffen, daß diesem Mangel noch künftig durch Auffindung und Mittheilung alter Nachrichten, vielleicht in dem Magazine für Dortmund, werde abgeholfen werden.

d) Dieser Ausdruck: von Alter bisher, scheint der Vermuthung, daß die ältere Verfaßung aristrocratisch gewesen, wie auch, daß das Privilegium die neuere, durch die Revolution von 1400 gebildete Verfaßung bestätigen solle, entgegen zu stehen. Auch dieses ist ein Zweifel, welchen nur die ältere Geschichte genau lösen kann, (s. die vorige Anm.), man möchte dann annehmen wollen, daß es in den älteren Privilegien theils überhaupt mit den Worten so genau nicht genommen, theils dem Kaiser die Revolution und der wahre Hergang der Sache verhehlet worden wäre.

e) Theils zur beßern Uebersicht, theils zur Begründung der in diesem und dem vorigen §. enthaltenen Vermuthungen, wird es nützlich seyn, den Eingang dieses Privilegiums wörtlich beyzufügen:

„Wir Ruprecht ꝛc. bekennen ꝛc. als unsere „lieben getreuen Bürgermeistere, Rathe und „Bürger gemeinlichen unser und des Heiligen

Reichs-

„Reichsstadt Dorpmunde zween ußer irem Rai-
„de ꝛc zu uns gesand hand, die uns von irem und
„der Stadt Dorpmunde gemeinlichen wegen
„mannigfaltig gebrechen kümmernüße
„Schulden und Nothdurft damede sie und
„die obgenant Stadt Dorpmunde beladen ziet-
„herz alte unde auch damyde zu verstehende
„geben hand, daß derselben nothdürftiger
„sachen, schulden und Gebrechen nit
„wohl zu widersien und zu thuende sy,
„es en sy dan, dat sy den Raide, Erb-
„saßen, und gemeine Bürger der Stadt
„Dorpmunde mit einander günnen zu re-
„gieren, deßhalben wir die vorgenante Ge-
„brechen und Nothdurft angesehen und haben
„yne um ire fleißige Betten willen gegünnet
„und erlaubet günnen und erlauben yne auch
„in kraft dieses Briefes dat de Rath ꝛc. regie-
„ren möge ꝛc. s. weiter oben im Sphen.

§. 40.

Allgemeine Bemerkung nebst Uebergang.

Dieses vorausgeschickt ergiebt sich, wie sehr es an näher bestimmenden schriftlichen Quellen bey Bearbeitung der Verfaßung dieser Stadt fehlet. Das Privilegium K. Ruprechts giebt nur die allgemeine Basis, das Herkommen hingegen ist die Quelle, woraus die näheren Bestimmungen geschöpfet werden müßen. Kein Wunder also, daß man auf viele Ungewißheiten und Streitig-

Streitigkeiten stößet, welche die Darstellung der würklichen Verfassung nicht wenig erschweren; ein wichtiger Grund zur Nachsicht gegen den Verfasser überhaupt, insbesondere in Ansehung der gewählten Ordnung. Er glaubt nemlich zur leichteren Uebersicht, ohne Rücksicht auf die nähere Verbindung der einzelnen, unter den verschiedenen Rubriken vorkommenden Rechte und Gegenstände des Regiments, folgende Abtheilungen machen zu müßen:

1) Besondere Rechte des Raths,

2) Rechte des Raths, wobey den beyden Ständen Mitwürkung zustehet, und zwar

a) Wobey diese Mitwürkung unbestritten ist,

b) Bey welchen der Rath selbige bestreitet.

3) Allgemeiner Gesichtspunct.

Erste Abtheilung.

Besondere Rechte des Raths.

§. 41.

In Justitzsachen.

Zu den Rechten, welche der Rath für sich, ohne besondere Concurrenz der Stände, und zwar ganz unbestritten ausübet, gehören:

I. Die

I. Die ausübende Justitzpflege. Er hat die Cognition, Entscheidung, und Vollstreckung in Proceßsachen, theils in erster, theils als Oberrichter in 2ter Instanz; Er hat die Aufsicht über das Untergericht, er ernennet Commissarien und so weiter.

II. Nicht weniger hat der Rath die Verfügung in den Sachen, welche zur jurisdictione mere & mixtim voluntaria gehören; Er bestätiget Verträge, ertheilet Atteste, ordnet zu öffentlichen Verkäufen Commissarien an, ernennet und bestätiget Vormünder, hat die Aufsicht über dieselben, ertheilet Erlaubniß zur Veräußerung der Güter Minderjähriger, bestätiget Einkindschaften 2c.

III. Auch stehet dem Rathe die Criminalgerichtsbarkeit, so wie die Jurisdiction in fiscalischen Sachen zu, jedoch ist der Commission, welche den Criminalproceß dirigiret, ein Mitglied des Vierundzwanzigerstandes beygeordnet. (§. 51. Anm. c. f.).

IV. Er ordnet die Gerichtsprocuratoren an, und nimmt Notarien unter die Zahl der Immatriculirten auf, ernennet den Gerichtschreiber, den Gerichtsdiener 2c.

§. 42.

In Polizeysachen.

Der Rath hat

V. Die ausübende Polizeygewalt; Ihm liegt

zunächst die Sorgfalt und Wachsamkeit für die öffentliche Sicherheit, für das Armenwesen, für die Gesundheit ob; 2c. Er ernennet den Stadtphisicus, aßigniret an den beyden Armenstiftungen, dem Hospitale z. H. G. und dem Gasthause, zweckmäßig an und für die Armen, nimmt die Armen des Hospitales z. Heil. Geist auf 2c.

VI. Er ertheilet das Bürgerrecht, ja selbst unter Erlaßung des dafür gewöhnlich zu entrichtenden Bürgergeldes, und unter Zusicherung der Freyheit von der Bürgerwache auf einige Jahre, wie auch von einigen andern Bürgerlasten als Kornaccise, Weinaccise 2c. a).

VII. Er ernennet die Offiziere der acht Bürgerfahnen, deren jede einen Capitain, einen Lieutenant und Fähndrich hat.

Anmerkung.

a) Dieses ist eine Anomalie, da die Stände sonst bey allen Cameralsachen concurriren, und ohne sie keine Veräußerung, und Erlaß öffentlicher Einkünfte und Abgaben geschehen darf. Indessen hat der Rath hierin den Besitz, welcher sich jedoch, so wie das Recht dazu, wohl ohne Zweifel von der gemeinschaftlichen Verordnung zu Anziehung neuer Bürger vom Jahre 1739 (§. 56. num. 4.) herschreibet.

§. 43

§. 43.

In Cameralsachen.

VIII. Der Rath hat die nächste Aufsicht auf die Verwaltung der öffentlichen Stadtgüter und Einkünfte, macht die nöthigen Anordnungen zur leichteren und beßeren Erhebung derselben, ertheilet die hierhin gehörigen näheren Instructionen und dergleichen.

§. 44.

In geistlichen Sachen.

IX. Der Rath vergiebt die Stadtvicarien, und genießet die dafür einkommenden Collationsgelder.

X. Er vereidet die von den Gemeinden gewählten Prediger, und nimmt

XI. Die Conventualen in dem sogenannten Kohlgarten, einem Jungfernstifte, auf.

XII. Er hat die besondere Aufsicht auf die Verwaltung der Kirchengüter, zu welchem Ende demselben allein, nicht auch den Ständen, die jährlichen Kirchenrechnungen eingereichet werden müßen, auch zur Veräußerung von Grundstücken und andern wichtigen Pertinenzien die Erlaubniß deßelben nachgesucht werden muß.

XIII. Er ernennet die Profeßoren und übrigen

Schullehrer an dem Archigymnasium, jedoch auf den Bericht der Schulcommißion, welche aus den drey Ständen bestehet, und vociret sie, den Profeßor der Rechte ausgenommen, welcher von den Ständen confirmiret werden muß a). Indeßen geschiehet doch die Introduction der Profeßoren im feyerlichen Beyseyn des Raths und der beyden Stände, wozu auch das Ministerium gezogen wird.

Anmerkung.

a) So wurde der letzte Professor juris Beurhaus durch ein Decret vom 21. April 1749 den Ständen zur Confirmation präsentiret. Seit dem Tode deßelben ist diese Stelle unbesetzt geblieben.

§. 45.

Aemterbesetzung.

Der Rath besetzet:

XIV. Ohne Zuziehung der Stände in der Regel alle Stadtsämter, wählet die Rittmeister und Camerarien, den Freygrafen und Vicecamerarius, ernennet die Provisoren der Armenstiftungen, die Commißarien bey den einzelnen Stadtseinnahmen, als der Stadtsrentkammer, des fremden Schatzes, des zehnten Pfenninges, kurz besetzet alle Aemter, welche jährlich auf Exaudi vergeben werden, jedoch mit der wichtigen

tigen Einschränkung, daß bey allen Commißionen und Aemtern, welche aus den drey Ständen bestehen, die Mitglieder derselben aus dem Vierundzwanzigerstande von den Dreymännern angeordnet, und dem Amtszettul gehörigen Orts beygeschrieben werden. Auch wählet der Rath allein den 2ten Sindicus, ernennet die Stadtmeister, den Stadtmauer- und Zimmermeister, den Stadtschieferdecker, setzet die Rathsdiener, den Stadtsjäger, den Stallmeister ꝛc. an.

§. 46.

Venia ætatis, Legitimation, Moratorien, Gemeinheiten.

XV. Er ertheilet veniam ætatis, legitimiret Unehlichgebohrne, und ertheilet Moratorien.

XVI. Er hat die Aufsicht über die Gemeinheiten, insbesondere muß von jeder der drey Bauerschaften die Rechnung über Einnahme und Ausgabe demselben allein jährlich eingereicht, auch darf von denselben keine Veräußerung ohne vorhergegangene Erlaubniß und Bestätigungsdecret des Raths vorgenommen werden.

§. 47.

Grafschaft.

Der Rath hat

XVII. Die nächste Aufsicht über die Grafschaft; Er läßet die ordentlichen Contributionen, Fur-

 then

then und Dienste ausschreiben, erhält auch zu den Petripräsenten jährlich von dem Viehschatze 40 Rtlr. Berl. Cour. Mehr hievon unten §. 51. num. x. §. 58. und bey dem Abschnitte von der Grafschaft.

§. 48.

Auswärtige Geschäfte.

XVIII. Der Rath ernennet die Stadtagenten in Regensburg, Wien, Wetzlar, und auf den Creistagen, giebt ihnen die erforderlichen Instructionen, verfüget in Betreff der Stadtproceße a) ꝛc. Er unterhandelt mit Auswärtigen in Stadtsachen, kurz er versiehet alle auswärtigen Geschäfte ohne Zuziehung der Stände, den Fall nach der richtigeren Meinung ausgenommen, wenn Veräußerung im ausgedehntesten Sinne und Beeinträchtigung in bisherigen Stadtgerechtigkeiten mitunterlaufen, oder das Geschäft überhaupt an sich, oder in den Folgen von großer Wichtigkeit seyn sollte b).

Anmerkungen.

a) Da keine Veräußerung ohne die Stände geschehen darf, so sollte jedoch nach richtiger Analogie kein Stadtproceß ohne vorhergegangene Conferenz mit den Ständen angefangen werden. Gewiß würden dann der Stadtproceße, deren jetzt leider zum Nachtheile des Aerariums so viele sind, weniger seyn, indem sie

nicht

nicht so leicht von der Caprice eines Einzigen abhängen würden, wie leider bey dem, der Stadt so nachtheilig gewordenen Proceße mit dem Sindicus Beurhaus, desselben Suspension betreffend, und mehreren anderen der Fall gewesen ist.

b) Als Beyspiele gehören hiehin Conventionen wegen wechselseitiger Aufhebung des Abzugsrechts mit benachbarten Staaten, Verträge über obgewaltete Streitigkeiten mit Benachbarten, Vergleiche über anhängige Stadtproceße, und dergleichen mehr, welche Fälle zufolge mehrerer Beyspiele ganz unbestritten sind (s. §. 52, woselbst sich einige dieser Art finden.) Auch waren die Convention mit dem Könige von Preußen wegen Uebernahme unsers Contingents zu dem jetzigen R. Kriege, und die Frage: ob unsere Stadt sich wegen eines Friedens mit Frankreich an Preußen anschließen und deßen Vermittelung annehmen, oder der Aufforderung des Kaisers an die R. Stände zur gemeinsamen Unterhandlung eines R. Friedens Folge leisten sollte, ohne Zweifel Gegenstände, worüber die Stände hätten zugezogen werden müßen.

§. 49.

Vollziehende Gewalt.

Ueberhaupt hat

XIX. Der Rath hat die vollziehende Gewalt,

das Recht, alles Beschloßene ins Werk zu setzen, die dabey nöthigen Anordnungen zu treffen, und die zu diesem Behufe erforderlichen Gelder bey der Rentkammer zu aßigniren.

§. 50.

Collegialische Ordnungen.

Endlich hat der Rath

XX. Das Recht, über den inneren Geschäftsgang collegialische Anordnungen z. B. eine neue Rathsstubenordnung zu machen, in so weit dadurch Rechte dritter, und das Wohl des Ganzen nicht beeinträchtiget oder verletzet werden.

Zweyte Abtheilung.

Rechte des Raths, wobey den Ständen Mitwürkung zustehet.

Erster Absatz.

Unbestrittene Mitwürkung der Stände.

§. 51.

Fälle verschiedener Art, wo die Stände unbestritten concurriren.

Die Fälle, wo die beyden Stände, der Erbsaßen-

saßen- und Vierundzwanzigerstand unbestritten concurriren, sind folgende:

I. Kann ohne sie kein Bürgerschatz ausgeschlagen werden. Eben so wenig kann ohne ihre Einwilligung

II. weder eine neue Abgabe eingeführt, noch eine alte erhöhet werden.

III. Es dürfen keine Stadtgründe, oder sonstige Stadtgerechtsame ohne die Stände veräußert werden, vielmehr sind alle einseitigen Veräußerungen des Raths, auch im ausgedehnteren Sinne, nichtig.

IV. Ohne sie dürfen keine Stadtschulden contrahiret a), auch müßen die Obligationen von den Convocanten der beiden Stände mitunterschrieben werden b). Eben so wenig kann

V. Der Rath neue Gehälter aussetzen, und die alten erhöhen. Man sehe insbesondere die Anmerk. b.

VI. Bey allen Stadtverwaltungen sitzen Commißarien aus den drey Ständen, welche sämmtlich ganz gleiche Rechte in Nachsehung, Untersuchung und bey Abnahme der Rechnungen, so wie gleiche Stimmen bey Verfügungen über die vorkommenden Gegenstände haben. Auch bestehen die Mitglieder der Stadtsinspectionen, so wie der öffentlichen Commißionen, sowohl der ordentlichen als außerordentlichen, z. B. der Schatzungs- Einquartirungscommißionen

ßionen ꝛc. aus den sämmtlichen drey Ständen c).

VII. Von allen Stadtsrechnungen erhalten nicht allein der Rath, sondern auch die beyden Stände ein Exemplar. Es werden nämlich alle Stadtsrechnungen von den Rechnungführern dreyfach ausgefertiget, von den zu jeder derselben gehörigen Commissarien unterschrieben, und dem Rathe eingereichet, welcher ein Exemplar behält, und jedem Stande eines an dem auf Exaudi gewöhnlichem Gemeingebote zustellet.

VIII. Die sämmtlichen Stadtspertinenzien werden alle drey Jahre verpachtet. Dabey werden jedesmal den beyden Ständen alle Vorwarden zur Revision vom Rathe zugestellet, und zugleich angefraget: ob die einzelnen Pertinenzien öffentlich verpachtet, oder ob einige administriret werden sollen, und durch wen d), wie auch, ob diese Verpachtung von der Rentkammercommißion nebst den Camerarien, oder aber feyerlich vor der Versammlung des Raths und der Stände geschehen solle?

IX. Bey den Huldigungen der Kaiser concurriren die Stände ebenfalls, insbesondere müßen die Vorsitzer derselben, wenn solche durch einen Bevollmächtigten geleistet wird, die Vollmacht Namens der Stände mitunterschreiben.

X. Auch an der jedesmaligen Belehnung der Stadt mit der Grafschaft nehmen die Stände

Antheil

Antheil, insbesondere muß die Vollmacht zur Einnehmung derselben vom ersten Convocanten des Erbsaßenstandes und dem sprechenden Dreymanne des Vierundzwanzigerstandes Namens der Stände mit unterschrieben werden e).

Anmerkungen.

a) Es fragt sich hiebey: ob auch der Rath zu Ablegung alter Schulden einseitig Gelder aufnehmen könne? Bey Beantwortung dieser Frage ist wohl ein Unterschied zu machen, ob über das neue Darlehn eine neue Obligation ausgestellet werden, oder ob dem neuen Gläubiger die alte abgelegte Obligation cediret und übertragen werden soll? In jenem Falle ist die Anfrage bey den Ständen, und die Unterschrift ihrer Convocanten erforderlich, nicht aber im letzteren. Die Gründe davon liegen offen in der Natur der Sache.

b) In den jüngeren Jahren ist den Ständen vom Rathe sowohl hierüber, als in Betreff der Gehälter, eine wiederholte Versicherung durch ein Decret vom 28sten October 1790 ertheilet worden, dieses Inhalts:

„Nachdem bey der Conferenz der Her„ren Deputirten E. H. Raths und der bey„den löblichen Stände vom 21sten c. die „Deputirten des löblichen Vierundzwanziger„standes dahin angetragen haben ɩc., als läßet

„E. H. Rath hierüber belobten Ständen die „Versicherung ertheilen, daß sowohl oh„ne Einwilligung derselben und Mitunter„schrift ihrer Convocanten keine neue Obli„gationes ausgefertiget, als auch keine neue „beständig bleibende Gehälter angesetzet, und „die alten nicht vermehret werden sollen, son„dern daß alles dasjenige, was hierwieder vor„genommen werden sollte, eo ipso pro futuro „für nichtig gehalten werden solle. Sign. Dort„mund in Consilio.

Auch findet sich in einem Rathsdecrete vom 21ten Febr. 1788, welches auf die Vorstellung der Stände über die Abstellung einiger Beschwerden und eingerissenen Mißbräuche bey der damals vorgenommenen Wahl des 2ten Burgermeisters ertheilet ist:

„Ad 6) wird es bey der Constitutions- und „Observanzmäßigen Verfaßung, wornach ohne „Vorwissen und Einwilligung der löblichen „Stände keine Stadtscapitalien aufgenom„men werden können, belaßen, wohingegen „es E. H. Raths Willkühr überlaßen werden „muß, welches Siegel (nemlich das große „oder kleine) bey der vorfallenden Expedition „gebrauchet werden soll; hingegen wurde in diesem Decrete damals auf den Antrag, daß die Bürger nicht zugeben könnten, „daß oh„ne Einwilligung der Stände weder ein neues „Gehalt auf die Rentkammer aßigniret, noch „die alten vermehret würden, zur Antwort

„erthei-

„ertheilet: „Ad 8) wird der ad num. 2. ver„ordneten Commißion (nemlich zur Untersu„chung, welche Rechte und Emolumente der „2te Bürgermeister habe) aufgetragen, „die„sen allzu unbestimmt vorgetragenen Punct „salva Approbatione nach der bisherigen Ob„servanz näher zu bestimmen, und darüber „eine Vereinigung zu treffen." Noch ist hiebey zu bemerken, daß sich ältere Obligationen von beyden Convocanten des Erbsaßenstandes und allen Dreymännern unterschrieben finden, deßen Beybehaltung unstreitig nützlicher ist, als die Unterschrift des ersten Convocanten des Erbsaßenstandes und des sprechenden Dreymanns allein.

c) Zur Uebersicht des bestimmteren Antheiles der Stände an den Stadtsämtern scheinet es nicht überflüßig zu seyn, hier die Aemter, welche Exaudi vergeben werden, nach dem Amtszettel, der auf Gemeingebot vor der Versammlung des Raths und der Stände publiciret wird, kurz anzuführen:

a) Rittmeister und Camerarien. Diese Stellen sind lebenslänglich.

b) Zimmer zu besehen. Dazu gehören die beyden Bürgermeister und Rittmeister.

c) Da sich ein Klockenschlag erhübe aufs Rathhaus zu kommen. Dazu gehören eben dieselben. Der Zweck dieser Commißion gehet dahin, daß sie bey Feuers- und sonstigen

 öffent-

öffentlichen Gefahren allgemeine Aufsicht habe, und die nöthigen Anordnungen fürs Ganze treffe.

d) Zur Artillerie gehören drey Commissarien, aus jedem Stande einer. Heutzutage sind die Functionen dieser Commission im Grunde obsolet, wenigstens sehr unbedeutend. Vormals hatten sie die besondere Aufsicht über das wenige, im 7jährigen Kriege verlohrne Geschütz, und reichten darüber jährlich auf Exaudi eine Specification ein.

e) Rentkammercommission. Dazu gehören die beyden Bürgermeister, die Convocanten des Erbsaßenstandes, der sprechende und 2te Dreymann des Vierundzwanzigerstandes.

f) Rathsgericht. Hiezu gehören der Klagcamerarius, der Vicecamerarius und der jüngste Dreymann. Diese machen das Criminalgericht aus, auch wird vor dieser Commission die Rathsgerichtsrechnung, deren Einnahme in Brüchten bestehet, jährlich vom Camerarius abgethan.

Auffallend ist es bey dieser Commission, kein Mitglied aus dem Erbsaßenstande, hingegen zwey aus dem Rathe zu finden. Wahrscheinlich ist dieses, da es so ganz gegen die Analogie anstößet, ursprünglich anders gewesen, und diese Unregelmäßigkeit durch besondere Umstände veranlaßet. Vielleicht war z. B. zu einer gewißen Zeit ein Erbsaße Mitglied dieses Criminal-

minalgerichts, welcher zum Rathsgliede und Viceccamerarius gewählet, und wegen vorzüglicher Criminalkenntniße als Beysitzer beybehalten wurde, worauf diese Commißion mit der Stelle des Viceccamerarius entweder aus Vergeßenheit, oder absichtlich verbunden geblieben seyn mag. Indeßen ist dieses wenigstens in den letzten 50 Jahren, wie ich habe nachsehen können, nicht geschehen.

g) Zimmercammer. Dazu gehören drey Commissarien, einer aus dem Rathe und zwey aus den beyden Ständen. Sie haben die Aufsicht über die Stadtgebäude und deren Reparaturen, wie auch über neue Bauten, worüber jährliche Rechnung von dem Rathscommissarius vor der ganzen Commission abgelegt werden muß.

h) Steingrubencommißion, wozu drey Commißarien aus den drey Ständen gehören; Sie hat die Aufsicht über den Stadtsteinbruch. Der erste Commissarius aßigniret die erforderlichen Gelder ꝛc.

i) Grafschaftscommißion. Dazu gehören vom Rathe der Freygraf, einer aus den Erbsaßen, einer aus dem Vierundzwanzigerstande. Diese haben die besondere Aufsicht auf die Grafschaft, sind die Schöffen des freyen Stuhlgerichts, erhalten die Commissionen in Localstreitigkeiten in der Grafschaft, haben den Empfang des Viehschatzes ꝛc. Die Grafschafts-

rech-

rechnung wird vom Freygrafen geführet, und vor der ganzen Commißion jährlich abgethan.

k) Osten, Westen, und Borg beym Verkaufe. Jede dieser Commißionen besteht aus drey Mitgliedern der drey Stände. Sie sind Polizeycommißionen, welchen die Aufsicht auf die Beobachtung der Marktordnung aufliegt, daß nemlich Victualien an den Markttagen auf den öffentlichen Markt gebracht, nicht aber auf den Straßen und in den Häusern verkauft werden sollen.

l) Oester, Wester- und Borg-Bauermeister. Deren sind in jeder Bauerschaft zwey, und zwar allein aus dem Rathe. Sie werden insbesondere Rathsbauermeister genannt, und haben die Aufsicht auf die drey Stadtsweidegemeinheiten, welche auch Bauerschaften genannt werden.

m) Beym Brande sogenannt, eine Polizeycommißion, welche die Aufsicht bey entstehenden Feuersbrünsten, und die Direction bey Löschung derselben hat. In älteren Zeiten bestand diese Commißion nur aus drey Personen der drey Stände, in jüngeren Zeiten zuweilen aus fünfen und sechsen.

n) Aufsehen zu haben, daß die Feuergereidschaft an ihren rechten Ort geliefert werde. Diese Commißion bestand ebenfalls vormals aus drey Mitgliedern aus den drey Ständen,

in

in den jüngeren Jahren aber bald aus 5 bald aus 6 Personen.

o) Scholarchen, wozu aus jedem der drey Stände einer, und einer aus dem Ministerium gehöret. Der aus dem Rathe wird insbesondere der Protoscholarch genannt. Sie haben die specielle Aufsicht auf das hiesige Archigymnasium, insbesondere führet einer derselben die Scholarchatrechnung, welche jährlich vor der ganzen Commission abgethan werden muß.

p) Provisoren des Gasthauses. Dazu gehören zwey aus dem Rathe, einer aus den Erbsaßen, einer aus dem Vierundzwanzigerstande.

q) Provisoren des Hospitals zum Heil. Geist. Ebenfalls zwey aus dem Rathe und zwey aus den beyden Ständen.

Diesen beyden corporibus sind in dem Jahre 1762 mehrere kleine Stiftungen einverleibet, welche bis dahin besonders administriret wurden, und ihre besonderen Provisoren, jede drey aus den drey Ständen hatten. Es waren dieses die Stiftungen der Armen unter dem Pförtchen, der Armen Petri, Leprosorum, ad Monachos, und der Armen Nikolai, wie auch der Armen Crucis und der Vorarmen zum Heil. Geist.

r) Provisoren der Armen in der Elende und Martini Clausen. Ihrer sind zwey, und zwar allein aus dem Rathe. Die Rechnung

nung von dieser Armenstiftung wurde vormahls, noch bis im Jahre 1750, den Ständen um Exaudi mitgetheilet. Seitdem ist dieses vielleicht aus Saumseeligkeit aber widerrechtlich unterblieben.

s) Beym zehnten Pfenning. Diese Commission hat die Einnahme des Abschoßes, insbesondere empfängt ihn der Rathscommissarius, welcher darüber jährlich vor der ganzen Commission die Rechnung ableget.

t) Inspectoren des Oester- Wester- und Borgholzes, deren zu jedem Holze drey aus den drey Ständen gehören.

u) Provisoren des Kohlgartens. Ihrer sind zwey und zwar allein aus dem Rathe.

v) Beym fremden Schatze oder der Forensensteuer. Diese Commission bestehet aus drey Mitgliedern der drey Stände, deren einer, regelmäßig der Rathscommissarius, den Empfang hat, und vor der ganzen Commission jährlich Rechnung darüber ableget.

Noch finden sich auf dem gewöhnlichen Amtszettel folgende allgemeine Rubriken, wobey jedoch seit langen Jahren die Personen, welche die rubricirten Stellen bekleiden, nicht genannt worden sind.

w) Provisoren der Kirche Reinoldi, Mariæ, Petri, Nicolai und zu Brechten. Wie diese auf den Stadts- Amtszettel kommen, davon

läßt

läßt sich kein triftiger Grund angeben, da die Provisoren der Kirchen vom Vorstande einer jeden derselben, nicht aber vom Rathe gewählet werden.

x) Capitains der Bürgerfahnen.

y) Bauermeister der drey Bauerschaften, nemlich die sogenannten gemeinen Bauermeister. Auch diese werden nicht vom Rathe, sondern von den Eingesessenen jeder Bauerschaft gewählet, weshalb es ebenfalls auffallend ist, diese Rubrik auf dem Amtszettel zu finden.

Den Beschluß macht

z) das namentliche Verzeichniß der sämmtlichen Erbsaßen.

Es fehlen jedoch auf dem Amtszettel die Wegecommißion, und die Provisoren des Waisenhauses, wovon der Grund wohl der ist, daß diese Commißionen in jüngeren Jahren aufgekommen sind.

Zu den außerordentlichen Commißionen werden die Mitglieder aus allen drey Ständen zu gleichen Theilen angeordnet, z. B. zur Schatzungs- und Einquartierungscommißion gewöhnlich sechse.

d) Es hängt mithin die Anordnung der Administratoren der Stadtspertinenzien z. B. der Receptur, der Kornaccise rc. nicht vom Rathe

allein,

allein, sondern zugleich von den Ständen ab, wie insbesondere das diesjährige Beyspiel, wo an die Stelle des in den drey Administrationsjahren verstorbenen Verwalters, des verdienten Rathsverwandten Witthenius, ein neuer vom Rathe unter Beystimmuug des Vierundzwanzigerstandes angeordnet worden ist.

e) Bey der von dem jetzigen Kaiser Franz nachgesuchten Belehnung war die Vollmacht ohne die Unterschrift der Vorsteher der beyden Stände abgeschicket, es wurde aber die Belehnung nicht ertheilet, bis daran diesem Mangel abgeholfen war.

§. 52.

Gesetzgebung in Cameralsachen.

Ueberhaupt wird

XI. Den Ständen der Antheil an dem Gesetzgebungsrechte und die Concurrenz in allen Cameralsachen unbestritten eingeräumet, wie insbesondere folgende ausgehobene Fälle bestätigen.

Im Jahre 1724 machten die Erben des damals verstorbenen Bürgermeisters Dr. Nies eine Forderung wegen des Sindicatgehalts von mehr als 900 Rthlr. Darüber ergieng an die Stände ein Decret des Raths vom 11ten December 1724, worin es heißt: „Magistra-

„tus

„tus aber ohne der Stände Vorwißen eine „solche ansehnliche Summe bey der Liquidation „paßiren zu laßen Bedenken träget, als hät„ten die Stände zu erwägen rc.“ In dem nemlichen Decrete wurde zugleich über die Befreyung des Stadtssecretarius vom Bürgerschatze angefraget, welches jedoch von den Ständen abgeschlagen wurde, mit dem Zusatze des Erbsaßenstandes, daß vom Bürgerschatze nur der erste Bürgermeister, der Sindicus und der Superintendent frey seyen.

In Ansehung der Weinaccise wurde bey den Ständen durch ein Decret vom 30sten Jan. 1727 angefragt: ob die Weinwirthe eine höhere Accise, als die übrigen Bürger bezahlen sollten?

Im Jahre 1727 wurde vom Rathe durch ein Decret vom 11ten Febr. angefragt, ob der Buttergilde die Salzaccise für 30 Rthlr belaßen werden solle?

1728 den 12ten Jan. wurde angefragt, ob man einige Stadtssoldaten annehmen solle? mit den Worten: „als wird den zwölf Erbsa„ßen und Vierundzwanzigern zu erwägen „anheim gestellt, ob nicht hiesige Stadt eini„ge Mannschaften zu enrolliren, und demnächst „einem Hochachtbaren Rathe förderlichst zu „referiren.“

1731 machte ein vormaliger Pächter der Kornaccise annoch eine Forderung von 500

Rthlr., worüber folgendes Decret vom 15ten Jan. 1731 an die Stände ergieng: „Obwohl „die wegen gepachteter Kornaccise von Diedr. „Vogt gemachten Beschwerden im Jahre 1709 „zufolge der Beylage 1. von den Ständen „dieser Stadt abgethan 2c.: als wird den „Ständen hiemit aufgegeben, ferner zu er„wägen, wie derselbe zu bescheiden sey?

In ebendemselben Jahre wurde ein so rubr. unterdienstliches Memorial des Gerhard Vogt um Nachlaß den Ständen mitgetheilet, nebst folgenden Decrete vom 17ten September: „Wird an die Stände dahin remittiret, um „zu erwägen, ob demselben von dem Liquido „die in Rückstand gebliebene 600 Rthlr. nachzu„laßen."

1735 wurden die Stände durch ein Decret vom 17ten November befragt, ob die Geistlichen von der Bezahlung des Bürgerschatzes von ihren Amtsgütern zu befreyen wären?

1741 wurden p. Decretum vom 1sten Juny Vorschläge der Tobaks-Accisecommißion zur beßeren Einrichtung dieser Accise den Ständen zur Beybringung ihrer Meinung darüber mitgetheilet.

1745 war zwischen einem Math. Casp. Wenker und den Gebrüdern Böcking über die Pachtung der Stadt-Eisenwaage und Bewohnung des Gebäudes ein Streit entstanden,

um

um deßen Entscheidung die Stände durch ein Decret vom 17ten July befraget wurden.

1748 wurde bey den Ständen über eine anzulegende Bleiche angefragt.

Durch ein Decret vom 20sten October 1749 wurde den Ständen bekannt gemacht, daß der damalige Hr. Rittmeister von Berswordt auf den Verkauf von 11 ½ Schaaren im Sunderfelde angetragen habe, und zugleich angefragt, ob man sich dieserhalb in Tractaten einlaßen könne. Auf erfolgte bejahende Antwort wurde nachher das Concept des Kaufbriefes den Ständen zu etwaigen Erinnerungen und zur Confirmation zugestellet, welche Bestätigung von Seiten des Erbsaßenstandes den 30sten October e. a. erfolgte.

1749 suchten der Oberappellationsrath von Beurhaus und deßen Bruder, der damalige erste Bürgermeister von Beurhaus, die Belehnung mit dem für apert gehaltenen Lehne Mengede nach, worüber, so wie über die Bedingungen vom Rathe mit den Ständen conferirt wurde.

1752 gelangte ein Decret vom 12ten October an die Stände, wodurch ein Project zur Einrichtung des Münzwesens an dieselben verwiesen wurde.

In eben dem Jahre wurde ein Gesuch des Hrn. von Berswordt um Auskaufung der

aus dem Sunderholze jährlich gehenden 10 Rthlr. C. G. p. Decretum vom 14ten December an die Stände verwiesen.

Im Jahre 1753 wollten einige, Namens Wilh. Joh. Sieberg, Zachar. Schmieding und Arn. Scheibler hieselbst eine Tuchfabrik anlegen, und hielten zu dem Ende in einer Supplik um einige Vortheile und Freyheiten von öffentlichen Lasten an. Dieses Gesuch gelangte p. Decretum vom 14ten May an die Stände.

In eben demselben Jahre wurde angefraget, ob nicht zur Reparation der Stadtthürme Holz anzuweisen sey?

1755 wurde p. Decretum vom 6ten Febr. den Ständen anheim gegeben, ob nicht für 1000 Rthlr. Füchse (eine Kupfermünze von ¼ Stb.) geschlagen werden sollten?

1755 wurde bey den Ständen p. Decretum vom 17ten November angefragt, ob es dienlich sey, mit dem Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark eine Convention über die wechselseitige Aufhebung des Abschoßes einzugehen? Indeßen kam damals eine solche Convention nicht zu Stande, aber doch späterhin nemlich im Jahre 1776, wo die Stände wiederholt darum p. Decretum vom 17ten Juny gefragt wurden.

1765 wurde angefragt: ob eine Caffee- und Theeaccise einzuführen sey?

In eben diesem Jahre wurde den Ständen Nachricht von der erbetenen Erlaßung der Localhuldigung mitgetheilet.

1769 wurden die Stände befragt: ob Stempelpapier eingeführet, und eine Sportelcasse errichtet werden solle?

1771 wurde angefragt, ob auf Stadtkosten eine Loh- und Walkemühle gebauet werden solle?

1779 fertigte der Rath den Ständen einen Vergleich mit dem Freyherrn Droste von Fischering über einen, wegen der Jagdgerechtigkeit in einem gewißen Bezirke, beym R. C. Gerichte geführten Stadtproceß zu, um darüber ihren Schluß beyzubringen.

1785 wurde bey den Ständen durch Decrete vom 16ten Febr. und vom 2ten Merz angefragt und Vorschläge gethan, woher die an den Sind. Beurhaus zu bezahlenden Gelder hergenommen werden sollten?

1787 wurde den Ständen ein Project des Hrn. Bürgermeisters Schäffer mitgetheilet, wie aus den laufenden Stadtsrevenüen jährlich 1200 Rthlr. C. G. abgelegt werden könnten.

In ebendemselben Jahre wurde p. Decretum

vom 9ten Merz angefragt, ob nicht das der Stadt angehörige Wohnhaus, die Münze genannt, zur beständigen Wohnung eines Lehrers des Archigymnasiums bestimmt, und dem Archigymnasium übertragen werden sollte?

1790 wurde p. Decretum vom 11ten Febr., neben der Anfrage über die neue Verpachtung der Stadtpertinenzien, und der Mittheilung der Vorwarden zur Revision, zugleich der Vorschlag gethan, einen neuen Tarif der Stadt-Eisenwaage zu entwerfen.

§. 53.

Concurrenz der Stände bey Ernennung des ersten Sindicus, des Richters und Stadtmajors. Gemeinschaftlicher Beschluß des Archivs.

XII. Der erste Sindicus wird vom Rathe gewählet, und den Ständen zur Confirmation präsentiret.

XIII. Eben so wird der Richter vom Rathe erwählet, und von den Ständen confirmiret, wovon mehr unten bey der Justitzverfaßung. Nicht weniger wird auch

XIV. Der Stadtmajor den Ständen zur Confirmation präsentiret. Dieses geschah 1727 den 20sten November und den 17ten October 1736 durch Rathsdecrete. Auch wurde 1756 die Supplik des damaligen Stadtmajors von Schnell um Adjunction seines Sohnes p. Decretum vom 29sten April an die Stände verwiesen.

XV.

XV. Alle drey Stände haben das Stadtarchiv in gemeinschaftlichem Beschluße. Es befinden sich drey Schlößer daran, wovon der erste Bürgermeister, der erste Convocans, und der sprechende Dreymann die drey Schlüßel haben. Auch ist die Rentkammercommißion, welche aus allen drey Ständen zu gleichen Theilen bestehet, zugleich die Archivscommißion.

Zweyter Absatz.

Bestrittene Mitwürkung der Stände.

§. 54.

Einleitung.

Der Rath hat in den jüngeren Jahren, insbesondere seit der Zeit des schon so oft erwehnten 2ten Bürgermeisters Küpfer, den Grundsatz angenommen, und mehrmals öffentlich, jedoch unter beständigem Widerspruche der Stände, geäußert, daß diese nur Geheime-Räthe des Raths wären. Der Rath dürfe nur ohne ihre Beystimmung nicht über die Beutel der Bürger disponiren, übrigens ständen demselben vermöge der Landeshoheit alle Regierungsrechte zu, ohne daß er die Stände de necessitate darüber zu fragen hätte; geschähe dieses aber, so wären die Schlüße der Stände bloße Gutachten. Der

Verfaßer wird demnach die wichtigsten Rechte einzeln durchgehen, bey welchen der Rath der Concurrenz der Stände besonders widerspricht.

§. 55.

Gesetzgebung in Justitzsachen.

Zuvörderst wird

I. Den Ständen in den neueren Zeiten die Concurrenz bey der Gesetzgebung in Justitzsachen vom Rathe abgesprochen.

Freylich fehlt es hierüber an einer speciellen gesetzlichen Bestimmung, wir müßen daher, außer dem allgemeinen, in dem Privilegium K. Ruprechts von 1406 enthaltenen Grundsatze, das Herkommen zu Rathe ziehen, welches folgende Fälle und Gründe an die Hand giebt.

1) Die noch jetzt bestehende Reformation und Ordnung des Gerichts von 1621 ist mit Einwilligung der beyden Stände errichtet. Es heißt nemlich daselbst im Anfange:

„Reformation und Ordnung des Gerichts die-„ser des Heil. Röm. R. Stadt Dortmund vom „wohlachtbaren Rath, Zwölfen (nemlich den 12 Erbsaßen, welche in älteren Urkunden oft schlechtweg Zwölfen genannt werden) „ und Vier-„undzwanzigern beliebet und bestätiget ꝛc.

2) Das nemliche gilt von der 1646 ergangenen Reformation der ebenerwehnten Gerichts-

ord-

ordnung von 1621, welche eigentlich eine Declaration und nähere Bestimmung des Art. 70. der Gerichtsordnung ist. Es heißt daselbst:

„Als Statuiret und verordnet wohlgemeldter „Rath mit Bewilligung vorgemeldter Stän„de 2c.

3) 1725 gelangte ein Decret vom 12ten Febr. an die Stände, worin es heißt:

„Als hätten die Stände zu erwägen, ob es „nicht dienlich sey, nunmehr in diesem Punct (we„gen Gemeinschaft der Güter unter den Ehelen„ten) ein beständiges Statutum, wornach sich ein „jeder hinkünftig zu richten, dergestalt zu setzen „und zu verordnen, daß alsdann, nisi obstent „pacta dotalia vel testamentum, dahier die Ge„meinschaft der Güter unter den Eheleuten nur „allein observirt werden solle, da in der Ehe Kin„der vorhanden 2c.

Wegen Verschiedenheit der Meinungen ist jedoch damals kein würkliches Statut zu Stande gekommen, vielmehr ist es bey der schon früher hergebrachten Observanz, daß die Gütergemeinschaft unter Eheleuten nur dann eintritt, wenn lebendige Kinder in der Ehe erzeuget sind, bis auf den heutigen Tag geblieben.

4) Ein vorzüglich wichtiger und entscheidender Fall ereignete sich insbesondere im Jahre 1752. Es war vom Rathe eine neue, vom verstorbenen Herrn Sindicus Beurhaus entworfene Rathsge-

richts- und Sportelordnung, welche würklich sehr gut ist, vom Rathe allein, ohne Zuziehung der Stände den 29sten Merz 1751 bestätiget, und bereits in Uebung gesetzet. Die Stände protestirten gegen diese einseitige Verfügung als Verfaßungswidrig, worauf würklich folgendes, in extenso eingerückte Decret ergieng:

„Dortmund in Consilio den 10. Febr. 1752.

„Auf abgestattete Relation des löbl. Vier„undzwanzigerstandes hat E. H. Rath resolvirt, „daß man auf die neue Justitzordnung, bis sol„che vorher von den dreyen Ständen revi„diret und approbiret, durchaus sich nicht wei„ter beziehen, und solches den Advocatis und „Procuratoribus kund gethan werden solle. Sign. „Dortmund in Consilio ut supra.

F. W. Hiltrop.

5) Im Jahr 1753 wurde per Decretum vom 14ten Febr. ein, durch den Antrag des Erbsaßenstandes vom 18ten April 1752 veranlaßtes Concept zu einer erneuerten Verordnung, daß niemand als ein würklicher Bürger die, in der Stadt-Feldmark gelegene unbewegliche Güter kaufen solle, den Ständen zur Beybringung ihres Schlußes darüber zugestellet.

6) Der erste Sindicus, welcher in den bey Rathe anhängigen Proceßen referiret, und ausdrücklich auf die Justitz beeidet wird, so wie der Richter, werden nicht vom Rathe allein angeord-

net,

net, sondern müßen von den Ständen confirmiret werden (§. 53. XII. & XIII.

7) Bey der Rathsgerichtsrechnuug, deren Einnahme in Brüchten und sonstigen Jurisdictionsvortheilen bestehet, ist aus dem Vierundzwanzigerstande der jüngste Dreymann Beysitzer, und jährlich wird jedem der beyden Stände ein Exemplar dieser Rechnung zugestellet (§. 51. num VII. und Anm. c. f.).

8) Auch ist ein Mitglied des Vierundzwanzigerstandes, der dritte Dreymann, Beysitzer des Criminalgerichts, und genießet mit den Rathscommissarien gleiche Emolumente davon (§. 51. Anm. c. f.).

Nimmt man alles dieses zusammen, und erwäget insbesondere das sub num. 4. angeführte Decret vom 10ten Febr. 1752, welches wegen des damals vorhandenen Contradictionsfalles um so entscheidender wird; so muß man vernünftiger Weise eingestehen, daß den Ständen die Mitwürkung bey der Gesetzgebung, und überhaupt die Concurrenz in Justitzsachen, blos die ausübende Justitzpflege ausgenommen, zukömmt.

§. 56.

Gesetzgebung in Polizeysachen.

II. Auch bey der Gesetzgebung in Polizeysachen wird vom Rathe die Concurrenz der Stände bestritten.

Beym

Beym Mangel an genauer gesetzlichen Bestimmung hierüber, wird es auch hier nöthig seyn, zunächst aufs Herkommen zurückzugehen. Zu diesem Ende will der Verfaßer aus den mehreren vorhandenen Fällen einige ausheben, wo die Stände vom Rathe in Polizeysachen zugezogen sind.

1) Durch ein Decret vom 1sten Febr. 1727 wurden dieselben um Mittel befraget, wie die Stadt von schlechtem Gesindel zu säubern sey?

2) Wurde den Ständen durch ein Decret vom 4ten Septbr. 1727 zu erwägen aufgegeben: Wie die Wochenmärkte wieder in Flor zu bringen, einige dabey eingeschlichenen Misbräuche abzustellen, und die Maaße in hiesiger Stadt zu visitiren und zu reguliren seyen?

3) 1731 den 29sten Novbr. wurden die Stände per Decretum befraget: „ob die Hochzeiten „wieder auf dem Gildenhause nach dem vorigen „Fuße der Ehe- und Hochzeitordnung zuzulaßen „seyen?"

4) Wurden von den Ständen durch ein Decret vom 22sten Juny 1739 Vorschläge verlanget, wie man neue Bürger hierhin ziehen, insbesondere, ob man ihnen nicht das Bürgerrecht umsonst ertheilen, und mehrere andere Freyheiten zugestehen solle?

5) Unter dem 11ten Febr. 1740 fragte der Rath an: ob man nicht die Brandweinsbrennerey

reŋ wegen der theuren Zeit bis auf nähere Verordnung einstellen solle?

6) Durch ein Decret vom 13ten April 1744 wurde beym Erbsaßenstande angefraget: ob man der Vorstellung des Vierundzwanzigerstandes, die Hochzeiten und zwar auf dem Gildenhause wieder freyzulaßen, nachgeben solle?

7) Durch ein Decret vom 20sten July 1744 wurde den Ständen zu überlegen anheimgegeben, ob ein jeder Eigenthümer vor seinem Hause und an seinen Gärten die Straße selbst machen laßen, oder ob dazu ¼ Bürgerschatz ausgeschlagen werden solle?

8) Im Jahre 1747 den 21sten July wurde vom Rathe angefraget: ob man einem gewißen Cramer & Comp. die erbetene Erlaubniß, eine Lotterie unter Dortmundischen Namen zu errichten, ertheilen solle, oder nicht?

9) 1753 wurde angefragt, wie es abzustellen sey, daß die auswärtigen Juden, deren Verkehr der Stadt nachtheilig sey, nicht so häufig sich hier aufhielten?

10) 1753 wurde per Decretum vom 14ten May angefraget, ob ein vorgeschlagener Bürger auf ein halb Jahr zum Bettelvogt angenommen, und ihm aus den Armenstiftungen 25 Rtlr. zugelegt werden sollten?

11) Im Jahr 1755 wurden die Stände über die Abschaffung und Verlegung einiger Feyertage,

ge, nemlich der Apostel- und Marientage, befraget.

12) 1760 den 7ten Febr. wurden alle drey Stände aufs Rathhaus convociret und vom Rathe mit den Ständen über folgende Puncte conferiret:

a) ob nicht die Verordnung zu machen wäre, daß die sächsischen ⅓ Stücke für voll angenommen werden sollten?

b) wurde gemeinschaftlich festgesetzt, daß jeder Bürger eidlich darthun sollte, wie viel Korn er über seinen eigenen Bedarf habe, und daß der sich alsdann ergebende Ueberschuß gegen 1 Rtlr. 20 stbr. p. Scheffel abgeliefert werden solle.

c) wurde zu Egalisirung der Einquartierung gemeinschaftlich ein Regulativ gemacht, für wie viele Gemeine die Officiere nach Verhältniß ihres Ranges gerechnet werden sollten.

13) 1765 wurde angefragt, ob man eine besondere Kleiderordnung einführen solle?

14) 1769 wurden über die Errichtung eines Waisenhauses angefragt?

15) 1781 wurden die Stände durch ein Decret vom 23sten August über die Anordnung eines neuen Jahrmarkts befragt.

16) 1785 wurden die Stände per Decretum vom 2ten May befragt: ob nicht zu Verminderung des sich täglich vermehrenden Holzmangels die

Verord-

Verordnung zu machen sey, daß sich die Bierbrauer bey ihren Brauereyen statt des Holzes der Steinkohlen zu bedienen hätten?

Noch scheinen hiebey folgende Analogien nicht außer Acht gelaßen werden zu dürfen. Es muß nemlich

17) Der Stadtmajor, welcher eine Polizeyperson ist, den Ständen vom Rathe zur Confirmation präsentiret werden (§. 53. XIV.).

18) Bey der Vereidung der neuen Bürger ist ein Mitglied des Vierundzwanzigerstandes, der dritte Dreymann, als Beysitzer gegenwärtig.

19) Die Commißionen, z. B. wegen des Vorkaufs, die Feuer- Einquartierungscommission rc., welche einzig Polizey zum Zwecke haben, bestehen aus Mitgliedern aller drey Stände (§. 51. Anm. c.).

Alle diese Fälle beweisen, daß die Stände, wenigstens sehr oft, vom Rathe in Polizeysachen zugezogen sind, jedoch ist zu bemerken, daß auch mehrere Polizeyverordnungen vorhanden, worüber die Stände nicht befragt worden sind a).

Erwäget man nun, daß die Stände sehr oft in ihren Vorträgen an den Rath ihr Recht zur Concurrenz in Polizeysachen behauptet, und mehrmals gegen einseitige Polizeyverordnungen des Raths würklich protestirt haben; daß der Rath, welcher von jeher nicht blos eifersüchtig auf seine Rechte gewesen ist, sondern auch die-

selben

selben sehr oft zu erweitern gesucht hat, dennoch die Stände häufig, insbesondere in den älteren Zeiten, über Polizeygegenstände befraget hat; ziehet man nicht weniger die sub num. 17. 18. & 19. angeführten Analogien in Erwägung, und verbindet mit allem diesen das Privilegium K. Ruprechts von 1406; so scheinet es keinem Zweifel unterworfen, daß den Ständen die gesetzgebende Mitwürkung, wenigstens in den wichtigeren Polizeysachen, deren Folgen sich insbesondere fürs Ganze äußeren, zustehe.

Anmerkung.

a) Vielleicht lieget in der Nichtbefragung der Stände mit der Grund, daß unsere größtentheils sehr guten Polizeyverordnungen so schlecht befolget werden.

§. 57.

Verfügung in Geistlichen und Kirchen-Sachen.

Der Rath behauptet

III. Daß ihm die sogenannten Episcopalrechte, überhaupt alle Verfügungen in geistlichen Sachen, mit Ausschluß der Stände, zustehen.

Würklich findet sich auch derselbe im Besitze sehr vieler, theils zu dem jure circa sacra, theils sogar zu den Collegiatrechten gehörigen Rechte. So werden die Prediger, wenn selbige von den Gemeinden gewählet worden, vom Rathe in Eid

genom-

genommen; die ersten Prediger der vier Hauptkirchen werden insbesondere von Commißarien des Raths nebst den Provisoren der Kirchen introduciret; öfters, besonders in den vorigen Zeiten, dirigirten Rathscommißarien die Predigerwahlen a); die jährlichen Kirchenrechnungen müßen beym Rathe eingereicht werden; Beschlüße des Kirchenvorstandes über Veräußerungen und wichtige Veränderungen müßen vom Rathe confirmiret werden; das jetzige Gesangbuch ist vom Rathe veranlaßet, und eingeführt worden; es sind vom Rathe Veränderungen in den Feyertagen, in den Predigten, in der Kleidung der Prediger und dergl. gemacht worden.

Indeßen hat der Rath zur Zeit der Reformation die Stände über die Annahme der lutherischen Religion befragt, und mit Beystimmung derselben diese Religion hieselbst eingeführet, wie die alten Chronicken, insbesondere die Müllersche, nachweisen. Auch wurden im Jahre 1784 die Stände über die Aufnahme der Reformirten befraget, allein selbst hiebey entstanden nachher mehrere Debatten über die gegenseitigen Gerechtsame des Raths und der Stände in geistlichen Sachen b).

Aus allem diesem siehet man, daß sich über diesen Zweig von Geschäften wohl keine festen, bestimmten Grundsätze angeben laßen. Der Analogie und der Natur der Sache nach würden jedoch im allgemeinen die sogenannten Collegiatrechte den Gemeinden gänzlich zu vindiciren, bey der Ausübung der in dem jure circa sacra begrif-

fenen Rechte aber, in so ferne sie nicht der vollziehenden Gewalt ankleben, die Concurrenz aller drey Stände anzunehmen seyn.

Anmerkungen.

a) Sehr oft geschahe dieses, wenn man diesen oder jenen durchzusetzen suchte, wobey dann zuweilen manche Unterschleife und Unregelmäßigkeiten vorgiengen. Man muß jedoch hoffen, daß künftig den Gemeinden die freye Wahl ihrer Prediger unter Direction ihrer Provisoren ohne ähnliche Einmischungen überlaßen werde.

b) Schon im Jahre 1783 wurden die Stände durch ein Decret vom 26sten Juny befraget: ob und in wie ferne den Reformirten das Bürgerrecht zu ertheilen wäre? Nachher wurde nochmals ein schriftlicher Vorschlag des Herrn Bürgermeisters Schäffer über die Aufnahme der Reformirten bey Rathe beygebracht, und darauf decretiret:

„Denen beyden löblichen Ständen und dem „ehrwürdigen Ministerio werden die vom 2ten „Hrn. Bürgermeister Schäffer übergebene Vor„schläge wegen Zulaßung der Evangelisch-Re„formirten zum hiesigen Bürgerrechte, des„gleichen daß denselben das *exercitium reli„gionis* verstattet werden möge, communi„ciret, um darüber ihr Gutachten forder„samst beyzubringen. Dortmund in Consil. „den 7ten October 1784."

Es

Es wurde hierauf mit Beystimmung der Stände den Reformirten die freye Religionsübung und das Bürgerrecht, jedoch mit einigen Einschränkungen, verstattet (§. 5. Anm. b). Hiebey entstanden nachher noch einige Debatten. Es fand sich nemlich in dem gedruckten Edicte über die Aufnahme der Reformirten vom 12ten Jan. 1786: „so ist wohl„derselbe auf eingezogenes Gutachten E. „Ehrw. Evangelisch-Lutherischen Mini„sterii und der beyden löbl. Stände fol„gendes zu verordnen bewogen worden ꝛc."

Durch diese Nachsetzung fand sich der Erbsaßenstand beeinträchtiget, und machte bey seiner Resolution vom 17ten Juny 1786 den Anhang:

„Zugleich fände sich ein löbl. Erbsaßenstand „genöthiget anzuzeigen, daß in dem Edicte, „die Reformirten betreffend, der Ausdruck: nach „eingeholtem Gutachten E. Ehrw. Ministeri„ums und der löbl. Stände, unserer Verfaßung „zuwider sey, indem die löbl. Stände nicht, „wie das Ministerium, ein bloßes Gutachten, „sondern Einwilligung einzugeben hätten."

In dem hierdurch veranlaßten Decrete vom 27ten Juny 1786 äußerte sich dagegen der Rath: daß ihn die Anmaßung des Erbsaßenstandes um so mehr befremde, „weil wohldem„selben (dem Rathe) als hoher Territorial„obrigkeit die höchsten bischöflichen Rechte, wo-

„zu die Erlaubnißertheilung zu einem freyen „Religions-Exercitio und zur Veräußerung „geistlicher Güter unzweifelich mitgehöre, nach „den Grundsätzen des protestantischen Kirchen„rechts allein gebühre, und auch solche von An„fang der Reformation bis auf diese Stunde „allein und ohne Concurrenz der Stände aus„geübet habe, wie dann die Concession des hie„sigen Bürgerrechts nach dem allergnädigsten „Privilegio Ludoviciano und der notorischen „Observanz mehrmals gedachtem Rathe allein, „und ohne die mindeste Concurrenz der löbl. „Stände, zustehe ꝛc.“

Gegen dieses Decret traten beyde Stände unter den 7ten July 1786 gemeinschaftlich auf, und beschloßen dagegen Provocation an die R. Gerichte einzulegen. Es wurden würklich Deputirte aus beyden Ständen ernannt, welche nochmals Vorstellung gegen jenes Decret thun sollten, wie auch würklich unter mehreren Debatten geschehen ist. Nachher ist diese Sache eingeschlafen.

§. 58.

Regierung der Grafschaft.

Der Rath behauptet

IV. Die Regierung der Grafschaft ausschließlich, insbesondere das Recht, ohne Zuziehung der

der Stände, Verordnungen, Einrichtungen, Gesetze für die Grafschaft und die Eingesessenen derselben zu machen, außerordentliche Contributionen auszuschlagen, und so weiter.

Würklich ist der Rath auch bisher im ziemlich allgemeinen Besitze dieser Rechte, jedoch sind die Stände mehrere Male um die Ausschlagung außerordentlicher Contributionen in der Grafschaft befraget a); auch wurde im Jahre 1747 den Ständen ein Schreiben des Raths an den Freyh. von Bodelschwingh vom 6ten July, die Dienstpflichtigkeit der Ellmenhörster und Frohlinder betreffend, zur Nachricht zugestellet, und im Jahre 1754 wurden sie über die Vermeßung der Ländereyen in der Grafschaft befraget.

Erwäget man nun, daß die jedesmalige Belehnung mit der Grafschaft nicht dem Rathe allein (§. 51. X.), sondern in Gemäßheit der Lehnbriefe dem Rathe und gemeinen Bürgern von Dortmund ertheilet wird, daß die Vollmacht zur Einnehmung der Belehnung von den Vorstehern der beyden Stände mitunterschrieben werden muß (§. 51. X.), daß auch die Grafschaftscommißion neben einem Rathscommißarius zugleich aus zwey Mitgliedern der beyden Stände bestehet (§. 51. c. i.); so kann den Ständen, als Mitbelehnten, wohl nicht alle Concurrenz in Grafschaftsangelegenheiten abgesprochen werden. Zu wünschen wäre jedoch eine genaue Bestimmung der Rechte des Raths und der Stände über diesen Punct allenfalls dahin: daß die

Stände über neue Einrichtungen in der Grafschaft, über wichtige Verordnungen für dieselbe, über sie betreffende Verträge, welche Veräußerungen, auch nur im entfernteren Sinne, enthalten, und über die Ausschlagung einer außerordentlichen Contribution befraget werden müßten. Auf jeden Fall würde bis dahin den Grafschafts-Eingesessenen zu rathen seyn, gegen sie etwadrückende Anordnungen des Raths sich an die Stände zunächst zu wenden, und von ihnen, als ihrer Mitherrschaft, gesetzmäßige Abstellungen ihrer Beschwerden zu erwarten.

Anmerkung.

a) Ein Beyspiel davon liefert unter mehreren anderen ein Decret vom 5ten April 1746, wo es heißt:

„Ob nicht unumgänglich nöthig, daß zu „Aufbringung der hiezu (für die erhaltene „Dispensation von der Localhuldigung) erfor„derlichen ansehnlichen Gelder nicht nur eine „halbe Schatzung bey der Bürgerschaft, son„dern auch in der Grafschaft extraordinaire „vier Monate ausgeschlagen werden.

§. 59.

Disposition über die Armenstiftungen.

Der Rath behauptet

V. Die ausschließliche nähere Disposition über

über die Pia Corpora, dergestalt, daß bey Veräußerungen, bey neuen wichtigen Einrichtungen und dergl. der Schluß der Provisoren nur vom Rathe ohne Zuziehung der Stände bestätiget zu werden bedürfte.

Der erheblichste Grund, welchen man für diese Behauptung wohl angeführet hat, ist dieser: Die Provisoren der Armenstiftungen beständen schon aus dem Rathe und den beyden Ständen. Diese Repräsentanten aller drey Stände machten einen gültigen Schluß, welcher blos die Confirmation des Raths, als Obrigkeit vigore jurisdictionis voluntariæ, zur völligen Würkung erfordere. Allein die Provisoren haben nur die nähere Aufsicht auf die Armenstiftungen, und auf die Rechnungsführung. Außerdem wird bey Entscheidung dieser Streitigkeit das Herkommen zu Rathe zu ziehen seyn, welches aus folgenden ausgehobenen Fällen zu abstrahiren seyn wird.

1749 fragte der Rath durch ein Decret vom 24sten Merz bey den Ständen an: ob nicht die Ländereyen der Armenstiftungeu und der Vicarien öffentlich, und zwar nur an hiesige Bürger verpachtet werden sollten?

1754 im Febr. wurde eine Vorstellung des Kirchenvorstandes Petri an die Stände verwiesen, mit dem Antrage, ob nicht zur Wiederaufbauung der Kirche aus den Piis Corporibus tausend Rthlr. hergegeben werden sollten.

In ebendemselben Jahre gelangte ein De-

cret des Raths vom 9ten December an die Stände, worin sie über einen nachgesuchten Nachlaß der Erben Heinr. Schäffer von 400 Rthlr. befraget wurden.

1764 wurde den Ständen folgendes Decret vom 26sten Jan. zugestellet:

„Da die Herren Provisoren des Gasthauses „E. H. Rath zu erkennen gegeben, daß der Gast„haus-Camp sehr wenig rendire und jährlich „viele Kosten, um solchen in Zuschlag zu erhal„ten, erfordert würden, mithin dem Gasthause „zuträglich sey, daß derselbe entweder öffentlich „an den Meistbietenden verkauft, und für den „Kaufschilling andere rendable Grundstücke ange„kauft, oder vertauschet würde: als wird solches „den löbl. Ständen zu Beybringung ihres Gut„achtens hierdurch bekannt gemacht.

1786 hatte der Rath für Gut gefunden, etliche Bauerngüter des Hospitals zum H. Geist, so wie einige andere Stadtsparcelen zu verkaufen, und würklich ohne vorherige Anfrage an die Stände einen Verkaufstermin bereits angesetzet. Dagegen kam der Erbsaßenstand mit einem Schluße vom 17ten Juny ein, worauf der Rath folgendes Decret vom 27sten Juny erließ, des Inhalts:

„Daß die nochmalige Einholung der Einwil„ligung der beyden löbl. Stände zum Verkaufe „der Vorgtelgen desto unnöthiger gewesen, da „der Verkauf dieses unrentbaren Pertinenzstückes

„zur

„zur Entschädigung der Rentkammer wegen des „zwischen den Oester- und Borg-Bauerschaften „getroffenen und approbirten Vergleichs nicht nur „nothwendig geworden, sondern auch solche zur „Tilgung der Stadtsschulden vor mehr dann 20 „Jahren bereits verwilliget sey ꝛc. — so wie die „Mittheilung der Bewegursachen zum Verkauf „der eingezogenen Johanniskirche und einiger dem „Hospital zum Heil. Geist gehöriger Bauernhöfe, „und der Stände Einwilligung zu diesem Ver„kaufe eben so unnöthig sey, fort E. H. Rath „die — Anmaßung des löbl. Erbsaßenstandes „desto mehr befremden müßen, weil wohldem„selben als hohen Territorialobrigkeit die höchsten „bischöflichen Rechte, wozu die Erlaubnißerthei„lung zur Veräußerung geistl. Güter unzweife„lich mitgehöret, nach den Grundsätzen des pro„testantischen Kirchenrechts alleine gebühren ꝛc.“

Gegen dieses Decret und den erwehnten Verkauf ließ darauf der Erbsaßenstand in dem Subhastationstermine durch Notarius und Zeugen den 28sten Juny Protestation einlegen, welche die Subhastationscommission zwar nicht annehmen wollte, es unterblieb jedoch der Verkauf, weil sich, abgeschreckt durch die Protestation, keine Käufer einfanden, worauf kein weiterer Versuch gemacht worden ist.

Der merkwürdigste und entscheidendste Fall dieser Art ereignete sich im Jahre 1789. Der Herr Bürgermeister Schäffer hatte ein Project bey Rathe übergeben, nach welchem bey den jetzigen

hohen Ländereypreisen von den Stiftungen des Hospitals zum H. Geist und des Gasthauses 80 Morgen Landes verkauft werden sollten, um hierdurch theils die Revenüen der Armenstiftungen zu vermehren, theils zugleich das Aerarium dergestalt zu unterstützen, daß die Zinsen der Stadtschulden von 4 zu 3 Procent heruntergesetzt würden. Zugleich wurde in diesem Projecte vorgeschlagen, die Haushaltung im Hospitale aufzugeben, und den darin aufgenommenen Armen dagegen jährlich 50 Rtlr. auszuzahlen, auch statt der Brodgaben an die Hausarmen Geld auszutheilen. Dieses Project wurde durch ein Decret des Raths vom 23sten April 1789 den Ständen zur Beybringung ihres Gutachtens zugestellet, zugleich aber darin nach dem §. 8. vorläufig interimistice bewilliget, „daß die Haushaltung im Hospitale aufgehoben, und den Armen jährlich 50 „Rtlr. Berg. Cour. jedem zur Alimentation bezahlet, desgleichen das Brodbacken für die Hausarmen ceßiren und an deßen Statt deren Löhnung erhöhet werden sollte.“ Der Erbsaßenstand billigte hierauf in dem darüber gefaßten Schluße vom 11ten July, jedoch unter ausdrücklicher Protestation gegen die einseitige Verfaßungswidrige Anmaßung des Raths, die intermistische Verfügung deßelben, wovon er den Nutzen dahin gestellet seyn laßen wollte; beyde Stände verweigerten jedoch ihre Einwilligung zu dem projectirten Verkaufe der Armenländereyen, bewogen durch die größere Sicherheit der Grundstücke und mehrere andere Gründe. Der Herr Bürgermeister

Schäffer

Schäffer übergab darauf wiederholt eine nähere Begründung seines Projects, zu deßen Erwägung eine Commission aus allen drey Ständen durch ein Decret vom 4ten Febr. 1790 ernannt wurde. Nachdem nun diese Commission mehrere Conferenzen hierüber gepflogen hatte, gelangte endlich wiederholt unter dem 9ten July 1791 ein Decret mit dem Antrage des Verkaufs an die Stände. Dieselben beharrten aber auf ihrer verweigerten Einwilligung, und drangen dagegen auf die öffentliche Verpachtung der Armenländereyen, worauf der vom Rathe bereits gebilligte Vorschlag des Verkaufs unterblieb, hingegen die öffentliche Verpachtung derselben vorgenommen wurde. Mehr von diesem Projecte und den Gründen für und wieder unten bey dem Finanzwesen.

Hätte es nun hier blos des Schlußes der Provisoren beyder Stiftungen und der Bestätigung des Raths bedurft, vielleicht wäre deren Einwilligung leichter erfolgt, und das Project wäre durchgegangen.

Aus allen diesen Fällen ergiebt sich ohne Zweifel, daß die Stände keineswegs von der Mitwirkung in den, die Armenstiftungen betreffenden Angelegenheiten auszuschließen sind, vielmehr stehet denselben die Concurrenz bey allen wichtigen Einrichtungen und Veräußerungen dieser Art zu.

§. 60.

Assignationsrecht an die Rentkammer.

Es behauptet der Rath

VI. Das Assignationsrecht an die Stadtsrentkammer

kammer ausschließlich. Insbesondere kam es hierüber in einem jüngeren Falle, nemlich bey dem am R. Cammergerichte anhängigen Regreßproceße der Stände wider den Hrn. Erbsaßen Küpfer zur Sprache.

Zum Behufe dieses Proceßes assignirten die Stände unter den 24sten Septbr. 1789 zehen Louisd'or an die Rentkammer. Statt auf diese Assignation Gelder zu erhalten, wurde ihnen ein Rathsdecret vom nemlichen Tage zugestellet, des Inhalts: „Würde vorhin wegen der verlangten „10 Louisd'or specifique Rechnung beygebracht „werden, so sollen solche assigniret werden." Durch dieses Decret hielten sich die Stände aus folgenden Gründen sehr beschweret;

1) Es wäre die Aßignation nicht an den Rath, sondern an den Stadtsbuchhalter ausgestellet, im ordentlichen Wege hätte also ein solches Decret allenfalls an den Stadtbuchhalter, als Verhaltungsvorschrift, ertheilet werden müßen. Zudem verlangte auch das Dekret specifique Rechnung von den Geldern, welche nach Inhalt der Aßignation als Vorschuß an den C. G. Procurator gesandt werden sollten. Auch behandle sie der Rath durch das abgesprochene Aßignationsrecht als Unterstände, da sie doch im Gegentheile Mitstände des Raths wären.

2) Sie hätten den Besitz des Aßignationsrechts für sich, indem ihnen mehrmals ohne Widerrede auf ihre Aßignationen zu Behuf der

Intervention der Sache des Sindicus Beurhaus wider Bürgermeister und Rath, Mandati de restituendo &c. S. C., wie auch schon vorher die aßignirten Gelder ausgezahlt worden wären a). Ueberdem wären die beyden Stände durch das erfolgte Urtheil des hochpreisl. K. und R. Cammergerichts in erwehnter Interventionssache als curatores ærarii anerkannt, und ihnen die Beytreibung der an den Sindicus Beurhaus zu bezahlenden Gelder durch Anstellung der Regreßklage gegen die auctores suspensionis bey Strafe der Selbsthaftung aufgegeben. Auch habe sie der Rath selbst durch mehrere Decrete, worin die Stände aufgefordert worden, anzuweisen, wo die benöhigten Gelder hergenommen werden sollten, als curatotes ærarii erkannt. Nicht weniger hielten sie diesen Besitz auch

3) Der Analogie und dem Wohle der Stadt angemeßen. Denn nach dem eigenem Eingeständniße des Raths vom 15ten Febr. 1653 überstimmten zwey Stände den dritten, der Wille zweyer Stände mache also ein Gesetz. Da nun der Rath für sich allein schon aßignire, wie viel mehr die beyden Stände gemeinschaftlich. Dazu komme, daß der Rath die Stände in ihren Gerechtsamen, und die Stadtverfaßung nach Willkühr würde beeinträchtigen können, weil es denselben an einem Fond fehlen würde, woraus sie die Unkosten zur Beschwerführung hernehmen könnten, die Menschen aber bey Verfechtung des öffentlichen Wohles der Regel nach nachläßiger wären, wenn sie solches auf ihre eigenen Kosten

thun

thun sollten. Dagegen könnte dee Rath auf Unkosten der Stadt die Proceße in eigener Sache, und zwar zur Umwerfung der Stadtverfaßung führen.

Aus diesen Gründen wurde gegen jenes Decret unter dem 8ten October 1789 durch Notarius und Zeugen Protestation eingelegt, daßelbe zurückgegeben und nochmals eine Aßignation von 10 Ldr. an den Buchhalter der Rentkammer präsentiret. Auf diese Protestation ertheilte der Rath unter dem nämlichen dato folgendes Decret:

„Da bereits vor Jahr und Tag an den Buch-„halter der Rentkammer die Verordnung ergan-„gen ist, keine Gelder ohne vorherige Aßignation „E. H. Raths auszuzahlen, und die Anmaßung „der löbl. Stände ohne Vorwißen nnd Erlaubniß „E. H. Raths über die Gelder der Stadtrent-„kammer zu disponiren, der hiesigen Verfaßung „sowohl, als der Observanz zuwider ist, und „übrigens in der anheute durch den Notarius „Quadbeck präsentirten Protestation unzuläßige „Grundsätze enthalten sind: so wird denen löbl. „Ständen darauf zur Resolution ertheilet, daß „es bey Anfangs gedachter Verfügung zu bela-„ßen sey. Würden jedoch dieselben eine Assigna-„tion bey E. H. Rath gebührend gesinnen, und „die Nothwendigkeit der zu verfügenden Aus-„gabe bescheinigen, so wird denselben die Assig-„nation an die Stadtrentkamer nicht entstehen.

Auf dieses Decret waren die Stände, nach-

dem

dem sie vorher fruchtlos eine Deputation zum Versuch der Güte dahin ernannt hatten, daß der Rath eine Erklärung abgeben möchte, daß den beyden Ständen in keinem Falle, wo selbige sich gegen den Rath zu beschweren sich genöthiget sähen, eine Assignation auf die Stadtrentkammer entstehen solle, im Begriffe, sich nach einem gemeinschaftlichen Schluße beym hochpreißl. K. und R. Cammergerichte zu beschweren, es beruhete aber die Sache, weil den Ständen unter den Fuß gegeben wurde, nochmals eine Assignation an die Rentkammer zu schicken. Auf dieselbe erfolgte auch unter den 11ten Merz 1790 Geld, indeßen hatte doch der Stadtbuchhalter den Vierundzwanzigerboten mit der Assignation an den ersten Bürgermeister gesandt. Die Stände glaubten aber zufolge des abgehaltenen Protocolles vom nemlichen Tage, daß sie dieses nicht angehe, solches auch ihren Gerechtsamen nicht präjudiciren könne, weil die Anfrage des Buchhalters als Privatfrage anzusehen sey. Auf diese Art wurde damals der Proceß vermieden.

Nachher hatte sich der Sachwalter der Stände vom ersten Bürgermeister unter den 15ten Feb. 1793 50 Rtlr. assigniren laßen. Als jedoch die Stände dieses erfuhren, verwiesen sie ihm solches unter dem 18ten Jan. 1794, und legten dagegen zur Verwahrung ihrer Gerechtsame bey Rathe eine Protocollarische Protestation vom nemlichen Tage ein.

Durch diese treue Darstellung des obgewalte-

ten

ten Streites, nebst den Gründen beyder Theile, wird der Leser in den Stand gesetzet seyn, das Resultat herausziehen. Der Verfaßer enthält sich daher eines Urtheiles, und füget nur den Wunsch, welchen er dem wahren Wohle des gemeinen Wesens gemäß hält, hinzu, daß sich der Rath und die Stände durch einen Grundvertrag dahin vereinigen möchten, daß bey allen Streitigkeiten über gegenseitige Anmaßungen und Eingriffe in die Verfaßung sowohl der Rath, als auch die Stände aus ihren Privatmitteln die Proceßkosten bestreiten müßten. Gewiß würde dieses ein Mittel seyn, Eingriffe in unsere Verfaßung zu vermindern, und die so sehr zu wünschende Einigkeit und das gute Vernehmen zwischen dem Rathe und den Ständen herzustellen und zu erhalten. Schon im Jahre 1784 äußerten diesen Wunsch die Stände in ihrer schon mehrmals erwehnten Vorstellung an den Rath um Abschaffung einiger anzuzeigenden Beschwerden und eingerissenen Misbräuche vom 7ten Febr. sub num. 7. in den Worten:

„7) Wünschen unsere Bürger, daß, wenn „wider Verhoffen künftig zwischen E. H. Rathe „und löbl. Ständen Irrungen entstehen sollten, „welche den höchsten R. Gerichten zur Entschei„dung überlaßen werden müßten, dahin ein Ver„trag zwischen E. H. Rathe und löbl. Ständen „getroffen würde, daß jeder die Kosten aus seinen „eigenen Mitteln bestreiten, mithin der Rent„kammer nicht zur Last fallen mögte.

In

In diesen wahrhaft patriotischen Wunsch einzustimmen, fand jedoch der Rath damals nicht für gut, erklärte vielmehr in dem darauf erfolgten Decrete vom 21sten Febr. 1784

„Ad 7) wie dann dieses Begehren der löbl. „Stände als der bisherigen Observanz und alten „Rechtsgrundsätzen zuwider abzuschlagen.

Anmerkung.

a) Dieses war in der erwehnten Interventions-Sache den 25sten September 1781, den 14ten September 1784, und den 7ten September 1787 geschehen, wo die Stände zum ersten Mahle zehen, zum 2ten Mahle 13 Louisdo'r, zum dritten Mahle 10 Louisd'or, aßigniret und erhalten hatten, wie die Rentkammerrechnung von Exaudi $\frac{1781}{1782}$ pag. 62 num. 16., die von $\frac{1784}{85}$ p. 72 num. 26, und von $\frac{1787}{88}$ pag. 74. num. 82 nachweiset. Auch findet sich ein früheres Beyspiel vom Jahre 1754, wo die beyden Stände eine von den sämmtlichen Mitgliedern unterschriebene Aßignation von 50 Rthlr., zu Behuf eines Proceßes wider den Rath, an den damaligen Buchhalter der Rentkammer, Erbsaßen Kuithan, geschickt haben, auf welche würklich ausbezahlt worden ist. Andere Fälle dieser Art sind dem Verfaßer jedoch nicht bekannt geworden.

Dritte Abtheilung.

Allgemeiner Gesichtspunct.

§. 61.

Allgemeine Grundsätze.

Aus der bisherigen Abhandlung ergeben sich folgende allgemeine Grundsätze.

Das Regiment dieser Stadt beruhet auf den drey Ständen, dem Rathe, den Erbsaßen und Vierundzwanzigern. Alle diese drey Collegien sind Repräsentanten der ganzen Bürgerschaft, aus und von derselben dazu erkohren a). Auf dieser im Inbegriff beruhet die Landeshoheit, welche von den drey Ständen gemeinschaftlich vermöge der Repräsentation ausgeübet wird b).

Der Rath hat im Allgemeinen die ausübende Justitzpflege und die vollziehende Gewalt, die gesetzgebende ist unter allen drey Ständen gemeinschaftlich. Der Rath hat in der Regel den Antrag, übrigens sind die Stimmen der drey Stände gleich; zwey derselben überstimmen jedoch durch ihre Uebereinkunft den dritten und machen ein Gesetz c). Man sehe insbesondere den folgenden §. num. 4.

Anmerkung.

a) Die Wahrheit dieser Behauptnng ergiebt sich aus folgender Bemerkung. Alle Bürger haben

haben Anspruch auf die Aufnahme in die Gilden, wenn sie sich die dazu gehörige Erforderniße erwerben. Die Gilden wählen aus ihrer Mitte die Zwölfen, diese den Vierundzwanzigerstand. Die Vorgänger dieses Standes erkiesen die sechs Gildenerbsaßen, mit welchen sie gemeinschaftlich das Churcollegium ausmachen, welches aus den Erbsaßen und dem Vorstande des Vierundzwanzigerstandes zwey Drittheile des Raths wählen. Der Rath wählet endlich ein Drittheil seines eigenen Collegiums, und die Hälfte der Erbsaßen. Es gehen demnach ursprünglich alle Rechte der repräsentirenden Collegien, vermöge der Ernennung der einzelnen Mitglieder derselben, von der ganzen Bürgerschaft, und zunächst von den Gilden aus.

b) Diese Grundsätze bestätiget ein R. Hofräthliches Rescript in Sachen Frankfurth wider Frankfurth vom 11ten October 1746, woselbst es heißt: „Jhro Kaiserliche Majestät würde „zwar Frankfurt bey ihrer superioritate territo-„riali schützen, befehlen hingegen dem Magi-„strat, sich den Ständen des Reichs „nicht gleich zu achten, sondern, wie er „in der That nichts anders ist, als ein „Collegium solcher Männer, die auctoritate „cæsarea von der Bürgerschaft erwählet „worden, nicht jure proprio zu regieren, „sondern als bestellte administratores dem „gemeinen Wesen vorzustehen. s. Moriz „Verfaßung von Frankfurth Th. 1. p. 161. Schnauberts Anfangsgründe des

Staatrrechts der gesammten R. Lande §. 16. und Anmerk. ** und die daselbst angeführten Schriftsteller. Eben dieses R. H. Gutachten, welches auf die, der Frankfurther im Allgemeinen so nahe kommende Verfaßung der Stadt Dortmund vorzüglich anwendbar ist, lehret, daß auch des hiesigen Raths öftere Behauptungen von Landeshoheit, und von hoher Territorial-Obrigkeit (§. 54. & 57. b.) wohl nicht so ganz gegründet sind.

c) Es fällt hiebey die Frage auf: wie, wenn alle drey Stände verschiedener Meinung wären, wer soll entscheiden? Es findet sich hierüber keine Bestimmung, auch ist kein Fall bekannt, wo sich dieses ereignet hätte. Zunächst scheinet indeßen bey einem solchen Falle, der Natur der Sache nach, Conferenz unter allen drey Ständen, Mittheilung der Gründe und gemeinschaftlicher Versuch zur Vereinigung zweyer oder aller drey Stände eintreten zu müßen. Sollte aber dieses Mittel nichts fruchten, so wäre allenfalls vorzuschlagen, daß entweder alle drey Stände als ein Corpus zusammenträten, und ihre Stimmen einzeln abgäben, welche Art des Votirens nicht ganz neu ist (s. oben §. 23. Anm. a.), oder daß eine Deputation aus allen drey Ständen, oder auch eine aus unpartheyischen Privatbürgern bestehende Commißion, wozu jeder Stand seine Deputirten oder Commißarien stellte, ernannt würde, welche sich über einen entscheidenden Schluß vereinigte.

§. 62.

§. 62.

Ist das votum der Stände ein votum consultativum oder decisivum?

Da der Rath in den jüngeren Zeiten zu behaupten angefangen und mehrmals öffentlich behauptet hat a), die beyden Stände wären blos geheime Räthe deßelben (§. 54.): so verdienet hier die Frage annoch eine besondere Erörterung, ob das votum der Stände blos ein sogenanntes votum consultativum oder aber decisivum sey?

Für das letztere streiten folgende triftige Gründe und Beweise:

1) Das mehrerwehnte Privilegium K. Ruprechts von 1406 in den Worten:

„Dat der Raide, die Erbsaßen und gemeine Bürger zu Dorpmunde mit Eyntracht „die Stadt Dorpmunde regieren mögen ꝛc." (§. 39.)

2) Die Gerichtsordnung von 1621, welche zufolge des Anfangs vom Wohlachtbaren Rathe, Zwölfen und Vierundzwanzigern beliebet und bestätiget ist. (§. 55. num. 1.)

3) Die Reformation der Gerichtsordnung von 1646, woselbst es heißt:

„Als Statuiret und verordnet wohlgemelter „Rath mit Bewilligung vor jemelter Stän„de ꝛc." (§. 55. num. 2.)

4) Vorzüglich wichtig in dieser Rücksicht ist insbesondere folgendes, bey Gelegenheit eines auszuschlagenden Bürgerschatzes ergangenes Decret des Raths vom 15ten Febr. 1653;

„Ein wohlachtbarer Rath läßet sich die von „den Erbsassen sowohl, als Dreymann hinter„brachte Resolution, weil ohnedem zwey den „dritten Stand überstimmen, gefallen.

5) In einem Rathsdecrete vom 11ten December 1724, eine Liquidation betreffend, heißt es:

„Magistratus aber ohne der Stände Vor„wissen eine solche ansehnliche Summe bey der „Liquidation paßiren zu laßen Bedenken träget „ꝛc." (§. 52.)

6) Vorzüglich entscheidend ist hiernächst das Rathsdecret vom 10ten Febr. 1752, wodurch die vom Rathe einseitig eingeführte Gerichtsordnung wieder aufgehoben wird „bis solche vorher von „den drey Ständen revidiret und approbi„ret." (§. 55. n. 4.)

7) Endlich gehöret insbesondere noch hierhin der jüngere Fall, wo das vom Rathe bereits bewilligte, oben erwehnte Project des Herrn Bürgermeisters Schäffer, den Verkauf von 80 zu den Armenstiftungen gehörenden Morgen Landes betreffend, von beyden Ständen misbilliget wurde und deshalb unterbleiben mußte. (§. 59.)

Außerdem finden sich noch viel mehrere Fälle, wo theils der Rath den Ständen ausdrücklich

Ein-

Einwilligung beygeleget, theils wo beyde Stände durch ihre Uebereinstimmung gegen den Rath, oder der Rath durch den Beytritt eines Standes gegen den dritten Stand einen effectiven Schluß, ein Gesetz bewürkten. Es bleibet mithin keinem Zweifel unterworfen, daß die Stimme der Stände nicht blos consultativ, sondern würklich decisiv ist.

Anmerkung.

a) Auf eben diese Behauptung, so wie auch späterhin umgekehrt, gründet sich der in den jüngeren Zeiten aufgekommene Ausdruck des Gutachtens der Stände, wovon die älteren Ausdrücke verschieden sind. Da nun der vom Rathe an die Stände gebrauchte Ausdruck bey Beurtheilung der Qualität der ständischen Stimme nicht ganz unerheblich seyn mögte, obgleich er in den Rechten derselben selbst nichts ändern kann: so will der Verfaßer folgenden kurzen Auszug hiebeyfügen.

So heißt es in einem, schon im vorigen §. erwehnten, Decrete vom 11ten Dcbr. 1724.

„Als hätten die Stände zu erwägen — „und darüber ihre Resolution des ersten bey„zubringen." Eben diese Formel findet sich in einem Decrete vom 12ten Febr. 1725; die Anfrage über Errichtung eines Statuts in Ansehung der Gütergemeinschaft unter Eheleuten, und in einem andern vom 30steu Jan. 1727, eine Einrichtuug bey der Weinaccise betreffend,

nicht weniger auch in einem Decrete vom 29. Decbr. 1727 mit den Worten: „Zu erwägen, „was hierunter zu thun und wo die Gelder „herzunehmen seyn" so wie in vielen andern.

Eine andere Formel ist: „als hätten die „Stände zu überlegen" welche sich sehr häufig, unter andern Beyspielsweise in folgenden Decreten findet, nemlich vom 2ten July 1726, einen auszuschlageuden halben Bürgerschatz betreffend, vom 15ten August und 3ten Decbr. 1726 eben deshalb, so wie vom 4ten Febr. 1727, die Verpachtung des Weinhauses und der Kornaccise, auch vom 29sten Nvbr. 1731, die Zulaßung öffentlicher Hochzeiten betreffend.

Noch bedeutender ist folgende Formel: „als „wird den 12 Erbsaßen und Vierundzwanzi„gern anheimgestellet oder anheimgegeben, „auch zu überlegen anheimgestellet, oder „anheimgegeben" welche in einem Decrete vom 4ten Merz 1728, einen auszuschlagenden halben Bürgerschatz, vom 22sten Juny 1739, eine Verordnung zu mehrerer Aufnahme der Fabriken betreffend, vom 19ten Septbr. 1740 wegen Ausschlagung eines ganzen Bürgerschazes, eben deshalb vom 13ten April 1742, und vom 20sten July 1744, nicht weniger auch in einem Decrete vom 22sten July 1745, ob das Brandweinszapfen denjenigen, welche selbst nicht brennen, zu verbieten sey, und vom 6ten Febr. 1755, ob für 1000 Rthlr.

Füchse

Füchse zu prägen sey, und mehreren anderen vorkömmt.

Weiter: „Die Ständen mögten anwei„sen" woher die Gelder zu gewißen Ausgaben hergenommen werden sollten, welche Formel in einem Decrete vom 8ten Octbr. 1744, die Zahlung rückständiger Römermonate und Cammerzieler betreffend, und mehreren andern vorkömmt.

Die Formel: „um ihr Gutachten dar„über forderſamſt beyzubringen" findet sich zuerst in einem Decrete vom 15ten Juny 1744, ein Cammergerichtliches Pönalurtheil in Sachen von Friedag wider Bürgermeister und Rath, so wie in einem andern vom 17ten July 1745, eine Streitigkeit zwischen Math. Casp. Wenker und Gebrüder Böcking wegen Bewohnung und Administration der Stadts-Eisenwage betreffend. Diese Formel ist nachher, besonders zur Zeit des für unsere Verfassung so gefährlich gewordenen 2ten Bürgermeisters, Dr. Küpfer, in den lezteren 50ger und den 60ger Jahren immer häufiger, und in den neuesten Zeiten die gewöhnliche und fast einzige geworden. Indeßen wird doch den Ständen annoch im Jahre 1763 vom Rathe in einem Decrete vom 13ten Juny, eine Abgabe von Kühen betreffend, Einwilligung beygeleget.

§. 63.

Ist die Verfaßung aristocratisch oder democratisch?

Schließlich fragt sichs: ist die Verfaßung

dieser Stadt aristocratisch, oder democratisch? Aus der bisherigen Abhandlung wird die Beantwortung dieser Frage leicht.

Denn da die Landeshoheit und die öffentliche Gewalt auf dem Inbegriffe der Bürgerschaft ruhet, der Rath sowohl als die Stände nicht jure proprio, sondern als Repräsentanten der Bürgerschaft die Regierungsrechte ausüben (§. 61.), die Wahl der Mitglieder dieser repräsentirenden Collegien auch nicht auf einzelne, insbesondere vornehmere Familien beschränket ist, dieselben vielmehr von und aus der Bürgerschaft gewählet werden (§. 61. a): so ist keinem Zweifel unterworfen, daß die Verfaßung dieser Stadt eine wahre, jedoch modificirte Democratie oder Volksregierung ist.

Ende des ersten Bändchens.

Drukfehler.

In der Dedicat. Seite 2. Zeile 8. ließ gemäßiget mit einem ß. — In d. Vorr. S. 2. Z. 18. l. Berichtigungen. — S. 11. Z. 1. v. U. l. Trifft st. Trift. — S. 31. Z. 4. v. O. fehlt hinter Flor ein Comma. — S. 49. Z. 8. l. Raths-camerarius: — S. 50. Z. 4. l. welche auch st. auch welche. — Z. 12. l. Successive. — S. 88. Z. 12. v. U. l. Casse st. Caßen. — S. 93. Z. 5. l. bestimmten st. bestimten. — S. 114. Z. 8. l. der st. det, und in Rathscamerarius fällt das erste m weg. — S. 115. Z. 12. l. Vorschlag. — Z. 6. l. Commissarius mit doppeltem m. — S. 117. Z. 3. v O fällt das Be weg. — S. 131. Z. 13. l. Erbsaße. — S. 135. Z. 5. v. U. l. sogenannten mit doppelten n. — S. 143. Z. 8. l. ans st. aus. — S. 163. Z. 1. muß hat wegfallen.

Einige vielleicht noch stehen gebliebene Druckfehler, nebst einigen orthographischen Ungleichheiten bittet man zu übersehen.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mallinckrodt, Arnold Andreas Friedrich, 1768-1825

Versuch über die Verfaßung der kaiserlichen und des heil. röm. Reichs freyen Stadt Dortmund

Bd.: 1

Dortmund 1795

J.publ.g. 452 h-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10686594-7
VD18 15509826-001